



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Institut für Volkswirtschaftslehre

Ein institutioneller – ökonomischer Vergleich zwischen Österreich und der Schweiz

von

o. Univ. - Prof. Dr. DDr. h.c. Friedrich Schneider *)

und

Verena Riegler **)

und

Jasmin Voigt *)**

*) Ordentlicher Universitätsprofessor, Institut für Volkswirtschaftslehre, Johannes Kepler Universität Linz, A-4040 Linz/Auhof, Altenbergerstr. 69, Tel.: +43/732/2468-8210; Fax: +43/732/2468/8209; E-Mail: Friedrich.Schneider@jku.at; <http://www.econ.jku.at/schneider/>

**) Assistentin, Institut für Volkswirtschaftslehre, Johannes Kepler Universität Linz, A-4040 Linz, Altenbergerstr. 69, E-mail: Verena.Riegler@jku.at

***) Assistentin, Institut für Volkswirtschaftslehre, Johannes Kepler Universität Linz, A-4040 Linz, Altenbergerstr. 69, Tel: +43/732/2468-8334, E-mail: Jasmin.Voigt@jku.at

Linz, 28. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

TABELLENVERZEICHNIS	4
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	6
1 ZIEL DIESER STUDIE	7
2 DAS PENSIONS- BZW. ALTERSVORSORGESYSTEM	8
2.1 Einleitung.....	8
2.2 Das 3-Säulensystem der Schweiz	8
1.1.1 Die erste Säule des Schweizer Pensionssystems	9
1.1.2 Die zweite Säule des Schweizer Pensionssystems	11
1.1.3 Die dritte Säule des Schweizer Pensionssystems	13
2.3 Das Pensionssystem in Österreich.....	15
2.4 Vergleich der beiden Pensionssysteme	20
3 DIE DIREKTE DEMOKRATIE	29
3.1 Einleitung.....	29
3.2 Die direkte Demokratie in der Schweiz.....	29
3.3 Die direkte Demokratie in Österreich.....	45
3.4 Die Vor- und Nachteile der direkten Demokratie	53
3.4.1 Die Vorteile der direkten Demokratie	53
3.4.2 Die Nachteile der direkten Demokratie	53
4 DER FÖDERALE AUFBAU DER SCHWEIZ UND ÖSTERREICHS	56
4.1 Charakteristika des Föderalismus	56
4.1.1 Föderalismus in Österreich	57
4.1.2 Föderalismus in der Schweiz	58
4.2 Kompetenzzuteilung aus der Sicht der Theorie des fiskalischen Föderalismus	60
4.3 Einnahmen- und Ausgabenstruktur.....	63

4.3.1	Einnahmenstruktur	65
4.3.2	Ausgabenstruktur	73
4.4	Der Finanzausgleich	78
4.4.1	Der Finanzausgleich in Österreich	78
4.4.1.1	Rechtliche Grundlagen	78
4.4.1.2	Anwendung des Finanzausgleichs	78
4.4.2	Der Finanzausgleich in der Schweiz	81
4.4.2.1	Rechtliche Grundlagen	81
4.4.2.2	Anwendung des Finanzausgleichs	82
5	DIE UNTERSCHIEDLICHEN STEUERSYSTEME VON ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZ	86
5.1	Schweiz	87
5.1.1	Allgemeines	87
5.1.2	Steuern des Bundes	90
5.1.2.1	Die Mehrwertsteuer	91
5.1.2.2	Die direkte Bundessteuer	92
5.1.3	Kantonale und Gemeindesteuern	93
5.1.3.1	Die Einkommensteuer natürlicher Personen	96
5.1.3.2	Die Vermögenssteuer natürlicher Personen	96
5.1.3.3	Die Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen	97
5.2	Österreich	98
5.2.1	Allgemeines	98
5.2.2	Steuerhoheit des Bundes und dessen Abgabenaufkommen	99
6	VERGLEICH WIRTSCHAFTLICHER KENNZAHLEN	104
7	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	115
	LITERATURVERZEICHNIS	123

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Höhe des koordinierten Lohnes in der Schweiz.....	12
Tabelle 2-2: Entwicklung der Pensionsbelastungsquote zwischen 2000 und 2010.....	18
Tabelle 2-3: Durchschnittliche Höhe der Alterspension in Euro nach Pensionsarten 2010.....	19
Tabelle 2-4: Bundesbeitrag in % des Pensionsaufwands gegliedert nach Pensionsversicherungsträgern	20
Tabelle 2-5: BezieherInnen von Alterspension (2005-2010).....	21
Tabelle 2-6: Einnahmen & Ausgaben der schw. Pensionsversicherung in Mio. Euro	22
Tabelle 2-7: Einnahmen & Ausgaben der öster. Pensionsversicherung in Mio. Euro	24
Tabelle 3-1: Ergebnisse von Referenden und Volksinitiativen seit 1981	33
Tabelle 3-2: Volksabstimmungen in der Schweiz zwischen 2001 und 2011	35
Tabelle 3-3: Themenverteilung seit 1981	45
Tabelle 3-4: Gegenüberstellung der Volksabstimmung und der Volksbefragung.....	46
Tabelle: 3-5: Ergebnisse der Volksabstimmung vom 05.11.1978	47
Tabelle 3-6: Ergebnisse der Volksabstimmung vom 12.06.1994	48
Tabelle 3-7: Ergebnisse der bisherigen Volksbegehren in Österreich	50
Tabelle 3-8: Anzahl der weltweiten Volksabstimmungen 1971 - 2003.....	52
Tabelle 4-1: Grobe Einnahmen- und Ausgabenstruktur für das Jahr 2008	64
Tabelle 4-2: Grobe Einnahmen- und Ausgabenstruktur für die Jahre 1998, 2003 und 2004	65
Tabelle 4-3: Zusammensetzung der Einnahmen der Schweiz 2008.....	69
Tabelle 4-4: Verteilung der Einnahmen auf die Schweizer Gebietskörperschaften 2008.....	70
Tabelle 4-5: Zusammensetzung der Einnahmen Österreichs 2008.....	71
Tabelle 4-6: Verteilung der Einnahmen auf die österreichischen Gebietskörperschaften 2008	72
Tabelle 4-7: Ausgabenstruktur der Gebietskörperschaften Österreichs und der Schweiz 2004 und 2009 (in Mrd. €)	75
Tabelle 4-8: Ausgabenstruktur der Gebietskörperschaften Österreichs und der Schweiz 2004 und 2009 (in %)	76
Tabelle 4-9: Prozentueller Ausgabenanteil der österreichischen und Schweizer Gebietskörperschaften an den Sachgruppen-Ausgaben.....	77
Tabelle 4-10: Gesamtabgabenertrag nach Gebietskörperschaften 2006 - 2009.....	81
Tabelle 5-1: Die drei Steuerhoheiten.....	90
Tabelle 5-2: Die aufkommensstärksten Abgaben des Schweizer Bundes	91
Tabelle 5-3: Kantonale Steuerbelastung	95
Tabelle 5-4: Die aufkommensstärksten Abgaben des Bundes	100
Tabelle 5-5: Steuerbelastung auf das Einkommen	102
Tabelle 5-6: Querschnitt der wichtigsten Steuern Österreichs.....	103
Tabelle 6-1: Allgemeine Daten	104
Tabelle 6-2: BIP pro Kopf in Kaufkraftstandards (Index = 100 EU-Durchschnitt)	105
Tabelle 6-3: BIP pro Kopf - zu laufenden Preisen - in Euro	105
Tabelle 6-4: Wachstumsrate des realen BIP.....	106

Tabelle 6-5: Arbeitsproduktivität je Beschäftigten (Index = 100 EU-Durchschnitt)	106
Tabelle 6-6: Erwerbstätigkeitsquote Männer und Frauen im Alter von 15 – 64 Jahren	107
Tabelle 6-7: Erwerbstätigkeitsquote Männer und Frauen im Alter von 55 – 64 Jahren	107
Tabelle 6-8: Prozentualer Anteil der Teilzeitbeschäftigten Personen	108
Tabelle 6-9: Arbeitslosenquote in Prozent für Männer und Frauen	109
Tabelle 6-10: Arbeitslosenquoten der Akademiker im Alter 25 bis 64 Jahren	109
Tabelle 6-11: Arbeitslosenquoten der Bevölkerung mit Sekundarstufe II und im Post-Sekundarbereich im Alter 25 bis 64 Jahren	110
Tabelle 6-12: Bruttoinlandsausgaben für FuE in % des BIP	111
Tabelle 6-13: Anzahl der Patentanmeldungen	112
Tabelle 6-14: Hochtechnologieexporte in Prozent der Exporte	112
Tabelle 6-15: Ein- und Ausfuhr der Schweiz	113
Tabelle 6-16: Ein- und Ausfuhr in Österreich	114
Tabelle 7-1: Steuerbelastung auf das Einkommen	118
Tabelle 7-2: Staatsfinanzen 2010 im Vergleich	119
Tabelle 7-3: Fiskalquote im Zeitverlauf	119
Tabelle 7-4: Vergleich Österreich und Schweiz	120

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Statistische Rentenlänge für Männer	26
Abbildung 2-2: Altersabhängige staatliche Ausgaben.....	27
Abbildung 2-3: Der Pension Sustainability Index	28
Abbildung 3-1: Übersicht der Nutzungshäufigkeit seit 1981	33
Abbildung 4-1: Der Finanzausgleich in Österreich – Ein systematischer Überblick	80
Abbildung 4-2: Der Finanzausgleich in der Schweiz 2008 – Ein systematischer Überblick	85

1 Ziel dieser Studie

In dieser Studie wird ein institutioneller und ökonomischer Vergleich zwischen Österreich und der Schweiz durchgeführt; d.h. die beiden Länder werden aus ökonomischer Sicht in ihrem Aufbau miteinander verglichen.

Hierfür wird zum einen der unterschiedliche Aufbau der Föderalstaaten von Österreich und der Schweiz, sowie die unterschiedlichen Steuer- und Pensionssysteme einander gegenübergestellt. Des Weiteren wird das Element der direkten Demokratie in den beiden Ländern betrachtet und die wichtigsten wirtschaftlichen Kennzahlen der vergangenen Jahre miteinander verglichen.

Kapitel 2 dieser Arbeit beschäftigt sich mit dem Pensionssystem, Kapitel 3 geht näher auf die Institution der direkten Demokratie ein, Kapitel 4 bezieht sich auf den föderalen Aufbau der beiden Länder, Kapitel 5 beschreibt die Unterschiede im Steuersystem, Kapitel 6 ist ein Vergleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Schweiz und Österreich im Allgemeinen und das abschließende Kapitel 7 beinhaltet eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

Am Ende werden die Ergebnisse nochmals zusammengefasst und mögliche Ansatzpunkte aufgezeigt, warum in zwei Staaten, mit einem vergleichbaren Leistungsniveau, die Staatskassen so unterschiedlich stark belastet werden bzw. warum in der Schweiz der Staatsanteil bei den vergleichbaren Leistungen um einiges geringer ausfällt als in Österreich.

2 Das Pensions- bzw. Altersvorsorgesystem

2.1 Einleitung

In diesem Teil sollen nun die unterschiedlichen Pensions- bzw. Altersversorgungssysteme in Österreich und der Schweiz gegenüber gestellt werden. Zu Beginn sei festgehalten, dass in Österreich die Bezeichnung Pensionisten hauptsächlich für ehemalige Beamte benutzt wird, wo hingegen Personen die vormals in der Privatwirtschaft tätig waren überwiegend als Rentner bezeichnet werden. Das Wort Pension, als Bezeichnung für eine dauernde Leistung aus der Pensionsversicherung wurde in Österreich durch die Gesetznovellen im Jahr 1962 eingeführt. Die Europäische Union bzw. das Rechtssystem der Europäischen Union verwendet hingegen bis heute den Begriff Rente für Leistungen aus Pensionsversicherungen. In dieser Studie wird kein Unterschied zwischen den Bezeichnungen Rente und Pension gemacht werden.

In der Schweiz ruht das Pensionssystem auf drei Säulen: Die staatliche Pension dient der Existenzsicherung (1. Säule), berufliche (2. Säule) und private Vorsorge (3. Säule) der Erhaltung des Lebensstandards. In Österreich ist das staatliche Pensionssystem fast allein für Existenzsicherung und Wahrung des Lebensstandards zuständig. Im Folgenden werden diese beiden Systeme nun gegenüber gestellt.

2.2 Das 3-Säulensystem der Schweiz

Das Schweizer Pensionssystem bzw. die Altersversorgung in der Schweiz beruht auf einem sogenannten Drei-Säulen-System. Diese drei Säulen können als drei, voneinander unabhängige aber sich ergänzende, Finanzierungslösungen für die Zeit nach der Erwerbsfähigkeit angesehen werden.

Diese drei Säulen setzen sich zusammen aus einer obligatorischen und staatlichen ersten Säule, die eine umlagefinanzierte Versicherung für die gesamte Bevölkerung in der Schweiz zur Existenzsicherung und Vermeidung von Altersarmut darstellt, einer zweiten Säule, die als eine berufliche Altersvorsorge angesehen werden kann und zu Letzt, der dritten Säule, die darauf beruht, dass zu Zeiten der Erwerbstätigkeit

eine freiwillige private Vorsorge als Ergänzung zu den beiden erstgenannten Vorsorgesystemen gebildet wird.

Die erste, staatliche Säule wird ergänzt durch die zweite Säule, die Pensionskasse, die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Diese zwei Säulen sichern zusammen mind. 60% des zuletzt bezogenen Lohnes.

Diese drei Pfeiler bilden zusammen das Dreisäulenkonzept, welches seit 1972 in der Bundesverfassung verankert ist.

1.1.1 Die erste Säule des Schweizer Pensionssystems

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im Folgenden kurz AHV genannt) und die Invalidenversicherung (im Folgenden kurz als IV bezeichnet) bilden die Basis für die Finanzierung der Menschen im Alter. Sie wurde bereits im Jahr 1948 eingeführt und soll sicherstellen, dass die Bevölkerung auch im Pensionsalter das Nötigste zum Leben hat. Es geht in diesem Bereich also eher um eine Existenzsicherung und das der Bevölkerung ein gesicherter Lebensabend ermöglicht wird. Die Finanzierung basiert auf dem Prinzip der Solidarität. Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern, wo es hierbei „nur“ um den sogenannten Generationenvertrag geht, also die Finanzierung der Alten durch die Jungen, zahlen in der Schweiz auch die Reichen für die Ärmere. Das bedeutet, Groß- bzw. Vielverdiener zahlen höhere Beiträge in die gesetzliche Altersvorsorge, als zur Finanzierung ihrer eigenen Rente eigentlich nötig wäre. Dadurch werden Lücken gedeckt und Wenigverdiener erhalten eine höhere Leistung, als sie durch ihre eigenen Beiträge eigentlich eingezahlt haben.¹

Es sind allerdings nicht nur die Beitragszahler, die die späteren Leistungen finanzieren, sondern auch der Bund bzw. die Kantone in der Schweiz. Erst im Jahr 1999 wurde der sogenannte „Mehrwertsteuer-Prozent“ eingeführt. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die erste Säule als Umlageverfahren funktioniert. Versichert sind all jene Personen, die in der Schweiz leben oder arbeiten (in dem Fall also auch Grenzgänger und Gastarbeiter) und unter bestimmten Voraussetzungen können sich auch Schweizer Staatsbürger versichern, die im Ausland leben, aber auf diese Weise ver-

¹ AHV und IHV Schweiz (2011)

hindern können das wegen einer möglicherweise zu großen Beitragslücke (z.B. wegen beruflichen Tätigkeiten im Ausland über mehrere Jahre) eine Rentenkürzung im Alter vorgenommen werden würde. Die AHV-Beiträge² werden automatisch vom Lohn abgezogen und der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil ist gleich hoch. Sofern Personen selbstständig sind, rechnen diese ihren Anteil direkt mit der Ausgleichskasse ab. Wie viel ein Bürger an AHV-Beiträgen zahlt ist abhängig vom Einkommen. Eine Besonderheit in der Schweiz ist, dass auch pensionierte Personen, die weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Beiträge zahlen. Da es in solchen Fällen allerdings Freibeträge gibt, werden jene, die beispielsweise nur noch einen geringfügigen Zuverdienst haben, von der Beitragspflicht entbunden werden.

Allgemein lässt sich festhalten, dass Männer mit 65 Jahren und Frauen – abhängig von ihrem Geburtsjahr – mit 63 bzw. 64 Jahren bezugsberechtigt sind. Die Höhe der Zahlungen errechnet sich aus den Jahren, in denen die Person Beiträge eingezahlt hat und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen über diesen Zeitraum. Wer ab dem 20. Altersjahr bis zum ordentlichen Pensionierungsalter immer in die AHV einzahlt, erhält eine Vollrente. Fehlen Beitragsjahre, dann wird die ausgezahlte Rente für jedes fehlende Jahr um mind. 2,3% gekürzt.³ Sollten AHV-Gelder bereits vorzeitig bezogen werden, dann ist dies zwar möglich, aber die Rentenleistung wird für die gesamte Bezugsdauer gekürzt - um 6,8% pro vorgezogenem Jahr bei Männern und um 3,4% bei Frauen. Verzichten die Bezugsberechtigten auf die Auszahlung, so erhöht sich die Rentenleistung pro aufgeschobenem Jahr der Rente um 5,2%.⁴

Des Weiteren liegt die aktuelle Mindestrente in der Schweiz bei 13.920 Franken (ca. 11.218 Euro) für Einzelpersonen bzw. 20.880 Franken (ca. 16.827 Euro) bei Ehepaaren. Maximal erhalten Einzelpersonen aus der AHV jährlich 27.840 Franken (ca. 22.437 Euro) und Ehepaare 41.760 Franken (ca. 33.655 Euro).⁵

² Die maximalen Beiträge auf die Löhne von Arbeitnehmern belaufen sich seit dem 01.01.2011 auf 10,3%, von Selbstständigen auf 9,7% (bei einem Jahreseinkommen von mind. 55.700 Franken). Der jährliche Mindestbeitrag für Selbstständige und Nichterwerbstätige beträgt 475 Franken – der Mindestbeitrag von freiwillig Versicherten 904 Franken p.a.

³ AHV und IV Schweiz (2011)

⁴ Die Pensionierung Schweiz (2011)

⁵ AHV und IV Schweiz – Allgemeines (2011)

Da es sich hierbei um jährliche Auszahlungssummen handelt, wird deutlich, dass die erste Säule der Altersversorgung, die vom Staat getragen wird, tatsächlich nur zur minimalen Existenzsicherung dient. Hierbei wird ein großer Unterschied zwischen dem Schweizer und dem österreichischen System deutlich. Erhalten in der Schweiz bspw. Alleinstehende monatlich eine Summe zwischen 934 Euro und 1.876 Euro, so sind dies in Österreich zwischen 374 Euro und 4.200 Euro.⁶ Die Mindestdeckung ist in der Schweiz um 560 Euro höher als in Österreich. Die maximale Deckelung ist in Österreich allerdings rund 123% höher (um 2.324 Euro) als in der Schweiz. In der Schweiz wird dieser Mehrbetrag dafür aufgewendet, jenen Personen, die nicht so viel in die AHV eingezahlt haben bzw. einzahlen konnten eine höhere Mindestsicherung zu gewährleisten.

1.1.2 Die zweite Säule des Schweizer Pensionssystems

Die zweite Säule in der Schweiz beruht auf der beruflichen bzw. betrieblichen Vorsorge und soll die Fortsetzung der gewohnten Lebensführung ermöglichen. Während die erste Säule für alle obligatorisch ist, d.h. auch für Selbständige und Nichterwerbstätige wie bspw. Mütter oder Väter, die den Haushalt führen und Kinder betreuen, müssen sich der zweiten Säule nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anschließen und sie beruht auf einem individuellen Sparprozess. Dieser beginnt mit dem 25. Lebensjahr, aber nur dann, wenn das jährliche Einkommen über der Eintrittsschwelle von 20.880 Franken (ca. 16.827 Euro) liegt. Dieser Sparprozess endet mit dem Erreichen des Rentenalters.

Das für die Altersleistung angesparte Kapital nennt man das Altersguthaben. Dieses Guthaben wird aus den jährlichen Altersgutschriften inklusive eines Zinses von mindestens 2,0 % gebildet. Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des koordinierten Lohnes festgesetzt und richtet sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der Versicherten. Das vorhandene Kapital wird dabei mit einem Umrechnungsfaktor von 6,95 % für Männer und 6,90 % für Frauen in die jährliche Altersrente umgewandelt.⁷

⁶ Help.gv.at – Höhe der Alterspensionen (2011)

⁷ Bundesamt für Sozialversicherungen BSV – Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge (2011)

Die ersten zwei Säulen zusammen sollen Rentnern⁸ auch nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ermöglichen, angemessen weiterleben zu können. Beide Säulen decken zusammen ca. 60% des letzten Lohnes.

Handelte es sich bei der ersten Säule noch um eine obligatorische Pflichtversicherung und damit auch eine allgemeine Existenzgrundlage, so ist die zweite Säule der BVG privatwirtschaftlich organisiert und nicht alle Erwerbstätigen bekommen im Alter Zahlungen. Selbstständige, Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen (höchstens über 3 Monate), Familienmitglieder die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb angestellt sind und Personen, die zu 2/3 erwerbsunfähig sind, erhalten kein Geld aus der sogenannten betrieblichen Vorsorge. Eine Ausnahme gibt es jedoch, sofern Personen arbeitssuchend gemeldet sind und Tagesgelder bzw. Entschädigungen aus der Arbeitslosenkasse beziehen, bleiben versichert.⁹

Tabelle 2-1: Höhe des koordinierten Lohnes¹⁰ in der Schweiz¹¹

Alter		Prozentsatz des koordinierten Lohnes
Männer	Frauen	
25 – 34	25 - 34	7 %
35 – 44	35 - 44	10 %
45 – 54	45 - 54	15 %
55 – 65	55 – 64	18 %

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 2011

Ein weiterer Unterschied zur ersten Säule ist auch, dass hier jeder nur für sich selber spart. Es werden also keine Einkommensunterschiede ausgeglichen, sondern jeder zahlt auf sein persönliches Sparkonto ein. Die jeweilige Höhe der Einzahlungen sind der Tabelle 2-1 zu entnehmen. So würde ein 30-Jähriger Arbeitnehmer – der über dem Mindesteinkommen verdient – 7% des versicherten Lohns abführen. Über die Jahre können so hohe Summen zusammen kommen. Die Versicherten erhalten jährlich ihren aktuellen Kontostand mitgeteilt. Bei vollständiger Beitragsdauer sparen Männer ca. 500% des durchschnittlich versicherten Lohns. Dieser wird dann auch

⁸ Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass diese Zahlungen nicht nur bei Rentnern ausgezahlt werden, sondern auch bei Hinterbliebenen und Invaliden, sofern die Einnahmen aus der Erwerbstätigkeit wegfallen.

⁹ Bundesamt für Sozialversicherungen BSV – Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge (2011)

¹⁰ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 24.360 bis und mit 83.520 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.

¹¹ Bundesamt für Sozialversicherungen BSV – Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge (2011)

noch mit einem Mindestzinssatz von 2,25% verzinst. Da die Beitragsdauer bei Frauen ein wenig kürzer ist, erhalten diese bei vollständiger Beitragsdauer ein wenig weniger. Später haben die Bezugsberechtigten dann die Wahl, ihr Altersguthaben entweder als monatliche Rente oder als Einmalzahlung auszahlen zu lassen. Alle jene, die sich für die monatliche Rente entschieden haben, mussten in den letzten Jahren jedoch Renteneinbußen hinnehmen. Der Grund dafür liegt darin, dass früher jährlich ca. 7,2% auf dem obligatorischen Teil des Altersguthabens ausgezahlt wurden.¹² In der jüngsten Vergangenheit wurde versucht den Prozentsatz auf 6,4% zu reduzieren. Grund hierfür war die steigende Lebenserwartung und die Sicherung der betrieblichen Altersvorsorge. Mit einer Mehrheit von über 80% wurde dieser Vorschlag zwar von der Schweizer Bevölkerung gestoppt, allerdings ist das Problem, dass die Betriebspensionen mit dem heutigen Umwandlungssatz nicht mehr gesichert werden könnten, nicht gelöst, sondern nur aufgeschoben.¹³

Auch bei der zweiten Säule ist eine vorzeitige Auszahlung möglich. Bis zu 5 Jahre können die BVG Leistungen im Voraus bezogen werden, allerdings reduziert sich dadurch selbstverständlich die Höhe der Rente. Ein Grund, warum viele Schweizer dennoch einer vorzeitigen Auszahlung zustimmen, ist die Abzahlung von offenen Krediten bevor jene Personen vom Erwerbsleben in den Ruhestand übertreten. Einige Banken in der Schweiz akzeptieren das Altersguthaben auch als Sicherheit bei einem Hypothekenvertrag. In beiden Fällen müssen sich die Personen aber darüber im Klaren sein, dass auf diese Weise eine Versorgungslücke im Alter entstehen kann.

1.1.3 Die dritte Säule des Schweizer Pensionssystems

Die dritte Säule - die Selbstvorsorge zur Deckung weiterer Bedürfnisse - ist freiwillig, aber im Unterschied zum gewöhnlichen Sparen teilweise steuerlich begünstigt. Wie bereits im Vorfeld erläutert, sichern die ersten beiden Säulen – sofern Personen über beide Bereiche abgesichert sind – ca. 60% der Einnahmen während der Erwerbstätigkeit. Reicht dies nicht aus, oder muss die zweite Säule kompensiert werden, steht hierfür die dritte Säule des Schweizer Pensionssystems zur Verfügung.

¹² Bundesamt für Sozialversicherungen BSV – Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge (2011)

¹³ Die Presse - Pensionen: Schweizer stimmten gegen "Rentenklau" (2010)

Die dritte Säule umfasst sämtliche Formen des privaten Sparens und Vorsorgens, vom einfachen Girokonto bis hin zum Eigenheim. Der Anreiz zum Sparen sind die teils massiven Steuervorteile. Wie hoch sie ausfallen, hängt von einer einfachen Beurteilung des Sachverhalts ab: Je schwieriger man vor der Pensionierung auf seine Spargelder zurückgreifen kann, desto größer sind die Steuervorteile.

Hierbei handelt es sich um einen Bereich der Altersvorsorge, der absolut freiwillig und auf zwei unterschiedliche Arten und Weisen stattfinden kann. Die dritte Säule wird unterteilt in die gebundene Säule (häufig als 3a bezeichnet), die größere Steuervorteile genießt und die freie Vorsorge (häufig als 3b bezeichnet). Die gebundene Säule ist eine Vorsorgeform, die auf dem verfassungsmäßigen Drei-Säulen-Prinzip basiert und durch Mittel des Bundes gefördert wird. In dem Falle sind die Beiträge an die Säule 3a z.B. steuerabzugsfähig. Das auf diese Weise angesparte Kapital ist für die Finanzierung des Alters vorgesehen und somit zweckgebunden. Auch können die Sparbeträge nicht in unbegrenzter Höhe von der Einkommenssteuer abgesetzt werden. Erwerbstätige im Angestelltenverhältnis können pro Jahr max. 6.682 Franken (ca. 5.385 Euro) bzw. Selbstständige – bei denen die zweite Säule nicht genutzt werden kann - 33.408 Franken (ca. 26.925 Euro) ansetzen.¹⁴

Die Entscheidung für eine freiwillige Vorsorge sollte verhältnismäßig früh erfolgen. Denn nur dann können ausreichend finanzielle Mittel aufgewendet werden um ggf. auch noch die restlichen 40 % des Verdienstauffalls auffangen zu können. Mit der Entscheidung bindet sich der Bezugsberechtigte jedoch sehr lange, denn die 3a-Gelder können nur unter den vier folgenden Bedingungen vorzeitig abgehoben werden¹⁵:

- wenn man eine Wohnung oder ein Haus kauft (und selbst darin wohnen will) und um die Hypothek abzuzahlen,
- wenn man eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder sie wechselt,
- um sich in die Pensionskasse einzukaufen und
- wenn man definitiv aus der Schweiz wegzieht.

¹⁴ Bundesamt für Sozialversicherungen BSV – Gebundene Selbstvorsorge (2011)

¹⁵ Die Pensionierung Schweiz – Die 3. Säule (2011)

3a-Sparen kann man bei einer Bank oder einer Versicherung. Banklösungen sind dabei deutlich flexiblere Lösungen, da man dort Jahr für Jahr selbst entscheiden kann, ob und wie viel man auf sein 3a-Konto einzahlen will. Im Gegenzug kann man sich mit einer Risiko-, Kapital- oder Rentenversicherung gegen Todesfall- und Invaliditätsrisiken zusätzlich absichern.

Neben dem 3a Sparen besteht die dritte Säule noch aus dem sogenannten 3b Sparen. Darunter fallen sämtliche privaten Ersparnisse vom Girokonto über das Sparbuch bis hin zur Lebensversicherung. Diese Gelder sind dann auch nicht zweckgebunden und lassen sich im Falle, dass kurzfristig Geld benötigt wird, auch schneller in liquide Mittel umwandeln, aber dafür stehen hierfür auch nur geringe Steuervorteile zur Verfügung.

Steuerlich begünstigt sind in der Schweiz in diesem Bereich eigentlich nur Versicherungsanlagen. So sind die Erträge von Kapitallebensversicherungen mit garantiertem Erlebens- und Todesfallkapital steuerbefreit und fondgebundene Lebensversicherungen sind in den meisten – nicht jedoch in allen – Kantonen steuerbefreit, sofern sie für mind. 10 Jahre abgeschlossen wurden.

In der Schweiz wird also vermehrt auf die Eigeninitiative der Bürger gesetzt. Nur mit der staatlichen ersten Säule ist es unmöglich während des Ruhestands auch nur halbwegs den gewohnten Lebensstandard zu halten.

2.3 Das Pensionssystem in Österreich

Viele Unterschiede bzw. Eigenheiten des österreichischen Systems sind bereits auf den vorher gehenden Seiten angesprochen worden. An dieser Stelle sollen nun nur noch ein paar allgemeine Informationen zum österreichischen System beschrieben werden.

Die Pensionsversicherungsanstalt ist in Österreich der größte Sozialversicherungsträger, neben der Unfall- und Krankenversicherung, und betreut mehr als 4.330.000 Versicherte und PensionistInnen aus dem Bereich der unselbstständig Erwerbstätigen.

gen.¹⁶ Die wesentliche Aufgabe der Pensionsversicherung ist die Verwaltung und Auszahlung der Alterspensionen. Betrachtet man Männer und Frauen gemeinsam, dann ging ein Mensch in Österreich im Jahr 2010 mit durchschnittlich 58,5 Jahren in Pension. Die durchschnittliche Lebenserwartung von Frauen lag im gleichen Jahr bei 82,97 Jahren und bei Männern bei 77,62 Jahren.¹⁷ Dabei sei an dieser Stelle schon auf einen Punkt hingewiesen, der in Folge nochmal detaillierter angesprochen wird. Das verhältnismäßig geringe Pensionseintrittsalter in Österreich hat zur Folge, dass der Pensionszeitraum in Österreich durchschnittlich über 20 Jahre beträgt und damit im EU Vergleich einen Spitzenwert erreicht. Was für die Pensionisten positiv erscheint, ist aus wirtschaftlicher Sicht – aus Gründen der Finanzierung des Pensionsystems – ein negatives Spitzenergebnis.

Bezüglich des Renteneintrittsalters gibt es in Österreich momentan zwei Klassen von Pensionen. Zum einen jene Personen, die vor dem 01.01.1955 geboren wurden und jene, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden. Auch wenn das tatsächliche Renteneintrittsalter geringer ist, sieht der Sozialversicherungsträger eigentlich für Personen die zu der ersten Gruppe gehören vor, dass Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Pension gehen und Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Um Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten, müssen am Bewertungsstichtag 180 Beitragsmonate oder 300 Versicherungsmonate oder 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vorliegen. Die zweite Gruppe lässt sich bzgl. des vorgesehenen Renteneintrittsalters nicht mehr so einfach kategorisieren. Soweit nicht eine der andern Pensionsvarianten (z.B. Korridorpension¹⁸, Hacklerregelung¹⁹ etc.) zutrifft, dann können Frauen welche bis zum

¹⁶ Nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert sind die Beamten. Sie erhalten von ihrem Dienstgeber eigene Ruhestandsleistungen, müssen aber ebenfalls bereits während des Erwerbslebens einen entsprechenden (Pensions-)Beitrag leisten.

¹⁷ Lebenserwartungen gemäß Statistik Austria

¹⁸ Zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Pensionsantrittes wurde mit der Pensionsharmonisierung 2005 ein Pensionskorridor geschaffen. Ein Pensionsantritt kann damit auf Antrag in einem Korridor von 62 bis 65 erfolgen. Bis zum Alter von 68 Jahren kann ein Bonus erworben werden. Help.gv.at – Korridorpension (2011)

¹⁹ Die Hacklerregelung für Langzeitversicherte gilt für Männer geboren bis 1954 und für Frauen geboren bis 1959. Wenn Männer 540 (45 Jahre) Beitragsmonate oder Frauen 480 Beitragsmonate (40 Jahre) erworben haben, kann vor dem Regelpensionsalter (65/60 Jahre) die Pension angetreten werden. Die Hacklerregelung für Schwerarbeiter gilt für Männer geboren von Juli 1950 bis Ende 1968 und für Frauen geboren von Juli 1955 bis Ende 1963, also für Personen für die die Hacklerregelung für Langzeitversicherte einen späteren Pensionsbeginn als das 60./55. Lebensjahr vorsieht (bzw. keine Gültigkeit mehr hat). Wenn diese Personen 540 bzw. 480 Beitragsmona-

01.12.1963 geboren wurden noch mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Pension gehen. Frauen, welche ab dem 02.06.1968 geboren wurden können erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Pension gehen und für all jene, die zwischen diesen beiden Daten geboren wurden gilt die sogenannte Einschleifregelung²⁰. Männer können mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Pension gehen. Es gibt also nicht nur das Problem eines überdurchschnittlich langen Pensionszeitraums in Österreich, sondern auch einer Vielzahl von Pensionsvarianten mit all ihren Einschränkungen und Ausnahmen.²¹

Die Höhe der Pension hängt von unterschiedlichen Faktoren ab: den Beitragsgrundlagen, dem Kontoprozentsatz und dem Alter bei Pensionsbeginn. Bei einem Pensionsantritt vor Erreichen des Regelpensionsalters erfolgt eine Verminderung um 4,2% der Pension für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme. Die Verminderung darf aber höchstens 15% der Pension betragen. Wird eine Korridor pension (frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres) in Anspruch genommen, vermindert sich die Pension ebenfalls um 4,2% für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme. Die Verminderung beträgt daher höchstens 12,6% der Pension. Wird eine Schwerarbeitspension in Anspruch genommen, vermindert sich die Leistung um 1,8% für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme. Wird die Pension hingegen erst nach Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, so erhöht sich diese maximal bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres auch um 4,2% für je 12 Monate des späteren Pensionsantrittes, maximal also um 12,6% der Leistung.²²

Renten, Pensionen und leistungsbezogene veränderliche Werte werden jährlich mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht, beitragsbezogene veränderliche Werte mit der Aufwertungszahl. Die Aufwertungszahl wird durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die

te, davon mehr als die Hälfte als Schwerarbeitsmonate, erworben haben, können sie trotzdem bereits nach Vollendung des 60./55. Lebensjahres die Pension antreten. Pensionsversicherungsanstalt – Pensionen im Überblick (2011)

²⁰ Das Regelpensionsalter einer Frau, die zwischen dem 02.12.1963 und dem 01.06.1964 geboren wurde, beträgt 60 Jahre und 6 Monate. Wurde eine Frau zwischen dem 02.12.1967 und dem 01.06.1968 geboren, dann beträgt das Regelpensionsalter wiederum 64 Jahre und 6 Monate.

²¹ Pensionsversicherungsanstalt - Wovon hängt die Höhe der Pension nach dem APG ab? (2011)

²² Pensionsversicherungsanstalt - Wovon hängt die Höhe der Pension nach dem APG ab? (2011)

durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) ermittelt. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Berücksichtigung des Richtwertes festzusetzen. Der Richtwert muss bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres durch die beim Bundesministerium eingerichtete Kommission zur langfristigen Pensionssicherung berechnet werden. Dieser Richtwert ist so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen aufgrund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise entspricht.²³

In der Tabelle 2-2 ist die Entwicklung der Pensionsbelastungsquote vom Jahr 2000 bis 2010 aufgeführt. Die Werte verstehen sich in der Weise, dass im Jahresdurchschnitt 2010 zum Beispiel auf 1.000 Pensionsversicherte 623 Pensionen (62,3%) entfielen. Aufgesplittet nach Unselbstständigen und Selbstständigen kamen im Jahr 2010 auf 1.000 Pensionsversicherte 615 bzw. 671 Pensionen. In den letzten 10 Jahren zeigt sich an der Pensionsbelastungsquote, dass der Anteil der Pensionsversicherungen der Selbstständigen stark abgenommen hat, während der Anteil der Pensionsversicherungen der Unselbstständigen geringfügig gestiegen ist.

Tabelle 2-2: Entwicklung der Pensionsbelastungsquote²⁴ zwischen 2000 und 2010

Jahr	Pensionsversicherung insgesamt	Pensionsversicherung der Unselbstständigen	Pensionsversicherung der Selbstständigen
2000	619	596	752
2005	625	611	706
2009	621	612	677
2010	623	615	671

Quelle: Sozialversicherung.at, 2011

Die Höhe der Alterspensionen schwankt auch stark, je nach Pensionsart und Träger. Betrachtet man die durchschnittlichen Alterspensionshöhen im vergangenen Jahr 2010 dann kommt es innerhalb der unterschiedlichen Versicherungsträger zu teils sehr starken Abweichungen. Die genauen Werte können der nachfolgenden Tabelle 2-3 entnommen werden.

²³ Haydn, R. (2011) - Gebarungsergebnisse 2010

²⁴ Dies ist jenes Verhältnis von Pensionisten zu aktiven Beitragszahlern.

Tabelle 2-3: Durchschnittliche Höhe der Alterspension in Euro nach Pensionsarten
2010²⁵

Versicherungs- träger	Alterspension ab dem 60. Bzw. 65. Le- bensjahr	Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungs- dauer	Vorzeitige Alterspension bei Arbeits- losigkeit	Korridor- pension	Langzeit- versicherte (Hackler- regelung)	Schwerarbeits- pension (Hackler- regelung)
Arbeiter (PVA)	788	1.148	364	1.067	1.605	1.638
Angestellte (PVA)	1.324	1.556	468	1.796	2.131	1.932
Eisenbahnen (VAEB)	1.165	1.129	-	1.321	2.003	1.261
Bergbau (VAEB)	1.529	2.008	-	1.924	2.419	2.311
SVA der gew. Wirtschaft	1.265	1.715	-	1.595	1.866	1.720
SVA der Bauern	695	763	-	845	1.031	1.162
ALLE PV Träger	1.030	1.392	459	1.386	1.900	1.555

Quelle: Sozialversicherung.at, 2011

Zur Finanzierung der Pensionsversicherung mussten in allen Versicherungsbereichen auch Bundesmittel herangezogen werden. Die österreichische Pensionsversicherung erbringt auch Leistungen, deren Aufgabe nicht der Ersatz eines weggefallenen Erwerbseinkommens ist. Zu diesen Leistungen gehören die Gesundheitsvorsorge, Rehabilitation sowie die Krankenversicherung der Pensionisten. Diese versicherungsfremden Leistungen müssen daher von der Allgemeinheit im Wege des Steueraufkommens finanziert werden. Diese steuerlichen Zuwendungen werden in der Tabelle 2-7 als Bundesbeitrag bzw. Ausfallhaftung aufgeführt. Wie hoch dieser Bundesbeitrag in einigen ausgewählten Jahren war, ist der Tabelle 2-7 zu entnehmen.

Der hohe Anstieg der Bundesbeiträge im Jahr 2009 ist auf zwei Ursachen zurückzuführen: Einerseits ist die Pensionserhöhung des Jahres 2009 mit 3,4% deutlich höher ausgefallen als in den Jahren davor, andererseits kam es aufgrund des Wirtschafts-

²⁵ Haydn, R. (2011) - Gebarungsergebnisse 2010

einbruches nur zu einem sehr geringen Zuwachs bei den Beiträgen zur Pensionsversicherung.

Tabelle 2-4: Bundesbeitrag in % des Pensionsaufwands gegliedert nach Pensionsversicherungsträgern²⁶

Versicherungsträger	2000	2005	2009	2010	in Mio. Euro 2010
PV²⁷ der Unselbstständigen	13,1 %	13,3 %	16,3 %	17,3 %	4.313
PV²⁷ der Selbstständigen	68,0 %	51,0 %	52,0 %	57,1 %	2.317
PV insgesamt	21,1 %	18,7 %	21,3 %	22,8 %	6.630

Quelle: Sozialversicherung.at, 2011

Die Ausfallhaftung des Bundes betrug 2010 damit 6,6 Mrd. Euro, was 2,3% des BIP entspricht. Das größte Problem des bestehenden Pensionssystems ist wohl, dass die tragende Bevölkerungsschicht (die Generation um die 60er Jahre) jetzt zwar noch Beiträge einzahlt, durch die Bestimmungen der Altersbeschränkungen aber bald selber in Pension geht. Dann wäre die nächste Generation an der Reihe für die älteren Mitbürger aufzukommen. Doch deren Anteil an der arbeitenden Bevölkerung ist weit weniger groß, als notwendig wäre um das bisher gebräuchliche Generationsumlagemodell des bestehenden Pensionssystems zu tragen. Der Bundesbeitrag wird in den kommenden Jahren also deutlich ansteigen, wenn das Pensionssystem in seiner bestehenden Form nicht angepasst wird.

2.4 Vergleich der beiden Pensionssysteme

Abschließend wird in diesem Kapitel nun ein allgemeiner Vergleich zwischen dem österreichischen und dem Schweizer Pensionssystem gezogen.

Im Zeitraum von 2005 – 2010 ist die Anzahl der BezieherInnen von Alterspensionen in Österreich um ca. 10% gestiegen und in der Schweiz sogar um mehr als 16%. In Zukunft wird diese Zahl deutlich ansteigen, da es in Österreich und der Schweiz - wie auch in vielen andere Ländern - zu einer deutlichen Zunahme jeder Personengruppe kommen wird, die aus dem Erwerbsleben ausscheidet. Dabei zeigt sich – nicht nur in

²⁶ Haydn, R. (2011) - Gebarungsergebnisse 2010

²⁷ Pensionsversicherungsträger

Österreich und der Schweiz – das große Problem der zukünftigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems. Durch den Wandel in der Altersstruktur bzw. im Generationenvertrag werden die Einnahmen auf lange Sicht sinken während die Ausgaben immer weiter steigen werden.

Tabelle 2-5: BezieherInnen von Alterspension (2005-2010)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
BezieherInnen Österreich²⁸	1.359.790	1.021.204	1.164.240	1.185.183	1.465.308	1.494.763
Einwohnerzahlen Österreich²⁹	8.225.278	8.267.948	8.300.954	8.336.549	8.363.040	8.387.742
Erwerbsfähige Österreich³⁰	5.085.034	5.093.202	5.103.592	5.127.992	5.144.785	5.169.666
Anteil Pensionisten³¹	16,53 %	12,35 %	14,02 %	14,21 %	17,52 %	17,82 %
Anteil Erwerbsfähige³²	61,82 %	61,60 %	61,48 %	61,51 %	61,52 %	61,63 %
BezieherInnen Schweiz¹⁷	1.698.329	1.749.177	1.808.234	1.868.973	1.929.149	1.981.207
Einwohnerzahlen Schweiz³³	7.459.128	7.508.739	7.593.494	7.701.856	7.785.806	7.870.134
Erwerbsfähige Schweiz³⁴	3.974.488	4.051.375	4.122.040	4.228.789	4.268.025	4.280.545
Anteil Pensionisten³¹	22,77 %	23,30 %	23,81 %	24,26 %	24,77 %	25,17 %
Anteil Erwerbsfähige³²	53,28 %	53,96 %	54,28 %	54,91 %	54,82 %	54,39 %

Quelle: Statistisches Lexikon der Schweiz & Statistik Austria, 2011 sowie eigene Berechnungen

Wie in der zuvor angeführte Tabelle 2-5 ersichtlich, gibt es in der Schweiz absolut gesehen – trotz der geringeren Einwohnerzahl – mehr Bezieher bzw. Bezieherinnen von Alterspension als in Österreich. Während in Österreich mehr als 61% der Einwohner im erwerbsfähigen Alter durch ihre Beiträge die Pensionszahlungen der knapp 20% der Pensionisten sichern, kommen in der Schweiz gerade einmal ca. 55% der Bevölkerung für die inzwischen auf über 25% angestiegene Alterspensionsquote auf. In der Schweiz lag die Arbeitslosenquote im betrachteten Zeitraum seit 2005 bei durchschnittlich ca. 3,1% - in Österreich hingegen bei durchschnittlich 5,1%.

²⁸ Österreichische Betriebskrankenkassen - Zahlen und Fakten - Handbuch der österreichischen Sozialversicherungen (2011) und Bundesamt für Statistik (BFS) - Statistisches Jahrbuch der Schweiz (2011)

²⁹ Statistik Austria - Bevölkerung nach Alter und Geschlecht (2011)

³⁰ Statistik Austria - Bevölkerung nach Alter und Geschlecht (2011) Hinweis: Gemäß Statistik Austria werden Personen zwischen 20 und 64 zu den erwerbsfähigen Personen gezählt.

³¹ Anteil der BezieherInnen von den Gesamteinwohnern

³² Anteil der Erwerbsfähigen von den Gesamteinwohnern

³³ Statistik Schweiz - Bevölkerungsstand und -struktur – Indikatoren (2011) Hinweis: Gemäß Statistik Schweiz werden Personen zwischen 15 und 64 zu den erwerbsfähigen Personen gezählt.

³⁴ Statistik Schweiz - Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit – Detaillierte Daten (2011)

Man könnte meinen, dass es in der Schweiz aus diesen Gründen schwerer fallen würde die staatlichen Pensionen zu finanzieren. Dies ist allerdings nicht der Fall, wie in den nachfolgenden Tabellen – wo nun die Einnahmen und Ausgaben der vergangenen fünf Jahre gegenübergestellt werden – dargestellt wird. In den Vergleichen lässt sich deutlich erkennen, dass es der Schweizer Staat schafft, was sonst in kaum einem europäischen Land und auch nicht in Österreich möglich ist, nämlich die Rentenkassen nicht nur ausgeglichen zu halten, sondern sogar noch Gewinne zu machen. Betrachtet man nur die Einnahmen und die Ausgaben der Schweiz in den vergangenen fünf Jahren, dann kann festgestellt werden, dass die Einnahmen um ca. 18% gestiegen sind und die Ausgaben um ca. 16%. Auch in der Schweiz gibt es also Handlungsbedarf um auch für zukünftige Generationen die Finanzierbarkeit des Systems gewährleisten zu können. Schaut man weiter auf die Zusammensetzung der Einnahmen wird deutlich, dass es sich hierbei zu ca. 70% um Beiträge der Versicherten handelt. In den Jahren 2005 – 2010 hat es der Schweizer Staat geschafft, allerdings auch nur mit Unterstützung des Staats, im Bereich der staatlichen Pensionsversicherung ein Plus von mehr als 5.000 Mio. Euro zu erwirtschaften.

Tabelle 2-6: Einnahmen & Ausgaben der schw. Pensionsversicherung in Mio. Euro³⁵

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	18.831	19.480	20.452	21.411	22.096	22.222
Kapitalertrag	1.486	1.209	234	-3.505	2.290	1.009
Übrige Einnahmen	7	7	6	7	8	8
Gesamteinnahmen ohne die öff. Hand	20.324	20.696	20.692	17.913	24.394	23.239
Beiträge öffentliche Hand ³⁶	6.033 (22,89%)	6.200 (23,01%)	6.488 (23,87%)	7.652 (29,93%)	7.735 (24,07%)	7.919 (25,42%)
davon Bund	4.147	4.194	4.409	5.360	5.662	5.799
davon MWST und Spielbanken	1.886	2.005	2.080	2.292	2.074	2.120
Gesamteinnahmen mit der öff. Hand	26.357	26.896	27.181	25.565	32.129	31.158
Sozialleistungen	25.230	25.524	26.827	27.309	28.839	29.490
Verwaltungs- und Durchführungskosten	120	114	122	106	120	131
Gesamtausgaben	25.351	25.638	26.949	27.415	28.959	29.621
Saldo³⁷	1.007	1.258	213	-1.850	3.170	1.538

Quelle: Statistik Schweiz, 2011

³⁵ Live rates at 2011.10.18 17:28:00 CEST Statistik Schweiz - AHV – Indikatoren (2011)

³⁶ Die Prozentangaben in Klammern beziehen sich auf den Anteil der öffentlichen Hand an den Gesamteinnahmen

³⁷ Positive Zahlen bedeuten hierbei einen Überschuss – negative Zahlen ein Defizit

Interessant ist, dass der Anteil der staatlichen Beiträge (Bund, MWST und der Spielbanken) in der Schweiz fast 25% der Einnahmen ausmacht. Ohne diese Einnahmequellen wären auch die schweizer Pensionskassen nicht in der Lage ihre Ausgaben zu decken. Da es sich aber bei der Abgabe der MWST und der Spielbanken um eine Umverteilung handelt und nicht um einen direkten Defizitausgleich des Staates, reduziert sich dieser Anteil auf ca. 16%. Betrachtet man nun die Einnahmen und Ausgaben der Republik Österreich, dann kann festgehalten werden, dass bereits jetzt der Saldo nicht mehr ausgeglichen ist.

Alleine in den Jahren 2005 – 2010 zeigt das Gebahrungsergebnis der Pensionsversicherung in Österreich ein Defizit von ungefähr 14 Mio. Euro. Die Einnahmen stammen in Österreich zu ca. 80% von den Versicherten und stellen somit auch in Österreich die größte Einnahmequelle des Pensionssystems dar. Bedingt durch die sinkende Zahl an Beitragszahlern in den kommenden Jahren, wird sich das Problem der Finanzierbarkeit in Österreich noch verstärken. Des Weiteren sind die Einnahmen und Ausgaben im betrachteten Zeitraum deutlich stärker angestiegen als in der Schweiz. Beide Bereiche sind in Österreich seit 2005 um ca. 25% angestiegen und das bei einer geringeren Anzahl an Beziehern und Bezieherinnen.

Splittet man auch hier die Einnahmen der österreichischen Pensionskasse auf und betrachtet die Situation mit und ohne staatliche Zuschüsse, dann lässt sich auch in Österreich feststellen, dass der Staat an rund 16% der Einnahmen beteiligt ist, um das immer größere werdende Spannungsfeld zwischen den Einnahmen und den Ausgaben decken zu können. Beiden Ländern ist damit bewusst, dass die Einnahmen alleine – vor allem die Beiträge der Versicherten – nicht mehr ausreichen um die immer höher steigenden Ausgaben zu decken. In der Schweiz wird allerdings offener dargelegt aus welchen Bereichen (MWST und Spielbanken) ein Teil der Zuschüsse kommt. Dazu kommt, dass die schweizer Pensionskassen durch die staatliche Unterstützung zumindest ausgeglichen gehalten werden kann bzw. teilweise sogar Gewinne erzielt.

Tabelle 2-7: Einnahmen & Ausgaben der öster. Pensionsversicherung in Mio. Euro³⁸

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Beiträge für Versicherte	20.987	21.995	23.104	24.140	24.651	25.193
Ersatz für Ausgleichszulagen	814	851	931	969	982	982
Wertausgleich	0,1	–	–	–	–	–
Entschädigung für Kriegsgefangene	10	9	9	8	–	–
Sonstige Einnahmen	105	113	136	177	213	200
Gesamteinnahmen ohne die öff. Hand	21.916	22.969	24.179	25.294	25.846	26.375
Bundesbeitrag ³⁹	4.307 (16,42%)	4.387 (16,04%)	4.439 (15,11%)	4.904 (16,24%)	5.928 (18,66%)	6.630 (20,09%)
Gesamteinnahmen mit der öff. Hand	26.223	27.356	28.618	30.198	31.774	33.005
Pensionsaufwand	23.034	24.044	25.075	26.436	27.817	29.018
Ausgleichszulagen	814	851	931	969	982	982
Wertausgleich	0,1	–	–	–	–	–
Entschädigung für Kriegsgefangene	10	9	9	8	–	–
Überweisungsbeiträge und Beitragserstattungen	51	42	48	41	–	–
Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	502	536	582	636	731	792
Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten	1.054	1.105	1.151	1.249	1.316	1.363
Sonstige Leistungen	32	34	35	37	74	74
Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand	448	473	488	508	514	521
Sonstige Ausgaben	277	257	296	310	334	259
Zuweisung an Rücklagen	1	6	6	6	11	–
Gesamtausgaben	26.222	27.358	28.619	30.200	31.779	33.009
Saldo⁴⁰	1	- 2	- 1	- 2	- 5	- 4

Quelle: BMASK und statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung, 2011

Betracht man alleine das vergangene Jahr 2010, dann hatten männliche Pensionisten in Österreich eine durchschnittliche Alterspension von 1.460 Euro, Pensionistinnen von 863 Euro (ohne Zulagen und Zuschläge).⁴¹

³⁸ BMASK und Statistisches Handbuch der Österreichischen Sozialversicherung – Die Werte in der Tabelle umfassen die Pflicht- und freiwillig Versicherten (Pensionsversicherung der Unselbstständigen (PVA & VAEB), Pensionsversicherung der Selbstständigen (SVA der gew. Wirtschaft und SVA der Bauern))

³⁹ Die Aufwendungen für die gesetzliche Pensionsversicherung werden zu vier Fünftel (im Bereich des ASVG zu 80%) durch Beiträge gedeckt, der Rest durch den "Bundesbeitrag" aus dem Bundesbudget. Da die Ausgaben auch in Zukunft unter anderem durch die steigende Lebenserwartung und höhere Erwerbsbeteiligung immer mehr steigen werden, entsteht eine finanzielle Lücke, die der Staat mit dem Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung schließt. Es handelt sich hierbei also um einen Zuschuss um die Pensionskasse möglichst ausgeglichen zu halten.

⁴⁰ Positive Zahlen bedeuten hierbei einen Überschuss – negative Zahlen ein Defizit

Die durchschnittliche monatliche Altersrente für BezügerInnen, die allein eine Rente erhielten, belief sich in der Schweiz auf ca. 1.610 Euro. Für Ehepaare, bei denen beide Partner rentenberechtigt waren, betrug der Gesamtbetrag im Schnitt 2.675 Euro, wobei diese Renten in 87% der Fälle plafoniert, also nach oben hin beschränkt, waren. In der Gruppe der unverheirateten BezügerInnen erhielt 1/3 der Männer und 1/3 der Frauen mit 2.548 Euro pro Monat die Maximalrente. Bei den Ehepaaren erhielten 60% den Maximalbetrag von 3.876 Euro.⁴² Während in Österreich die staatliche Rente den Großteil der Einnahmen im Alter ausmacht, stellt diese Säule in der Schweiz nur die Grundversorgung dar.

Darüber hinaus werden sehr gut verdienende Schweizer zur Finanzierung der Pensionskassen deutlich stärker zur Kasse gebeten als Österreicher, da es keine Höchstbeitragsgrundlage in der Schweiz gibt. So zahlen auch Millionäre 8,4% ihres Einkommens in die Pensionsversicherung ein, erhalten aber später trotzdem nur 27.840 Franken im Jahr.⁴³ In Österreich zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber 22,8%, aber nur bis zu einem Einkommen von 4.200 Euro monatlich.⁴⁴ Müssten die Schweizer mit der staatlichen Pension ihr Auskommen finden, könnten sie wohl kaum einen ruhigen Lebensabend finanzieren, auch dann nicht, wenn sie vorher gut verdient haben. Auf die unterschiedlichen Höchstbezüge wurde im Vorfeld bereits eingegangen. Zwar sind die Steuern in Österreich höher als in den meisten Schweizer Kantonen, dafür ist aber das Leben für die Eidgenossen deutlich teurer. Problematisch kann es in der Schweiz dann werden, wenn Pensionisten im Alter alleine auf die staatliche Säule angewiesen sind, weil sie durch ihre vorhergehende Tätigkeit nicht in den Genuss einer betrieblichen Altersversorgung gekommen sind.

Man könnte meinen, dass die Schweizer mit der Finanzierung aus staatlicher Hand unzufrieden wären, aber auch die Besserverdienenden in der Schweiz akzeptieren dieses System. Die staatliche Versicherung, so sieht es bereits die Schweizer Verfassung vor, dient lediglich dazu, den Existenzbedarf zu decken. Für die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards sind die zweite und die dritte Säule des Pensionsystems (Betriebspensionen und private Vorsorge) zuständig. Betriebspensionen

⁴¹ Die Presse - Pensionen Fragen und Antworten (2011)

⁴² Statistik Schweiz – Publikationen (2010)

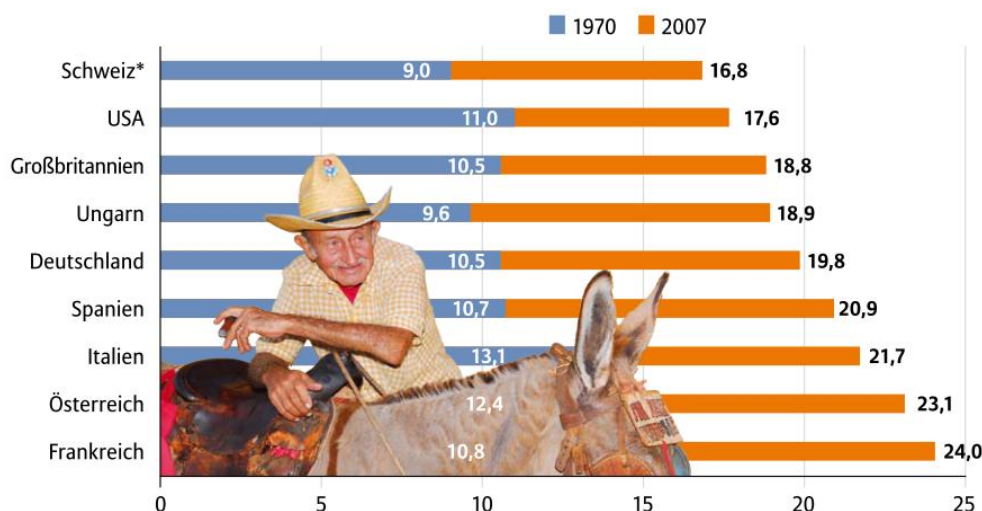
⁴³ Die Presse - Betriebspensionen für alle Schweizer (2007)

⁴⁴ Help.gv.at – Höhe der Alterspensionen (2011)

haben in der Schweiz eine lange Tradition. Bereits seit Anfang der 1970er Jahre sind sie für alle Betriebe in der Schweiz verpflichtend. Kommt der Arbeitgeber nur seiner gesetzlichen Pflicht nach, erhält man ein Arbeitnehmer bis zu 17.200 Franken Betriebspension im Jahr. Mehr als 2/3 aller Betriebe zahlen aber für ihre Mitarbeiter deutlich mehr ein, als sie müssten, sodass bei vielen die Pension vor allem aus dem Topf der zweiten Säule kommt. Große Unternehmen wie Novartis, Roche oder Migros haben sogar eigene Pensionskassen.

Der weltweite Trend höherer Lebenserwartungen und alternden Gesellschaften hat, auch in Verbindung mit dem sinkenden Pensionsalter, zu einer enormen Zunahme der Pensionszeit geführt. In Österreich verbringen die Menschen heute durchschnittlich mehr als 23 Jahre in Pension – das ist in etwa doppelt so lang wie noch im Jahr 1970 (siehe Abbildung 2-1). Damit liegt Österreich europaweit auf Platz 2. Nur die Franzosen sind noch länger in Pension – durchschnittlich 24 Jahre. Der Anteil der über 60-jährigen Bevölkerung in Österreich wird einer aktuellen Studie nach, von 23,1% auf 35,8% im Jahr 2050 steigen.⁴⁵

Abbildung 2-1: Statistische Rentenlänge für Männer⁴⁶



Hinter dieser positiven Entwicklung verbergen sich gewaltige gesellschaftliche, medizinische und soziale Fortschritte. Doch die Langlebigkeit hat auch ihren Preis: Die altersabhängigen Staatsausgaben in Österreich würden – bei unverändertem Pensionssystem - von aktuell ca. 26% des BIP auf 29% des BIP in 2060 wachsen, was über dem Durchschnitt der EU-27 liegt (Abbildung 2-2). Die Ergebnisse der Studie

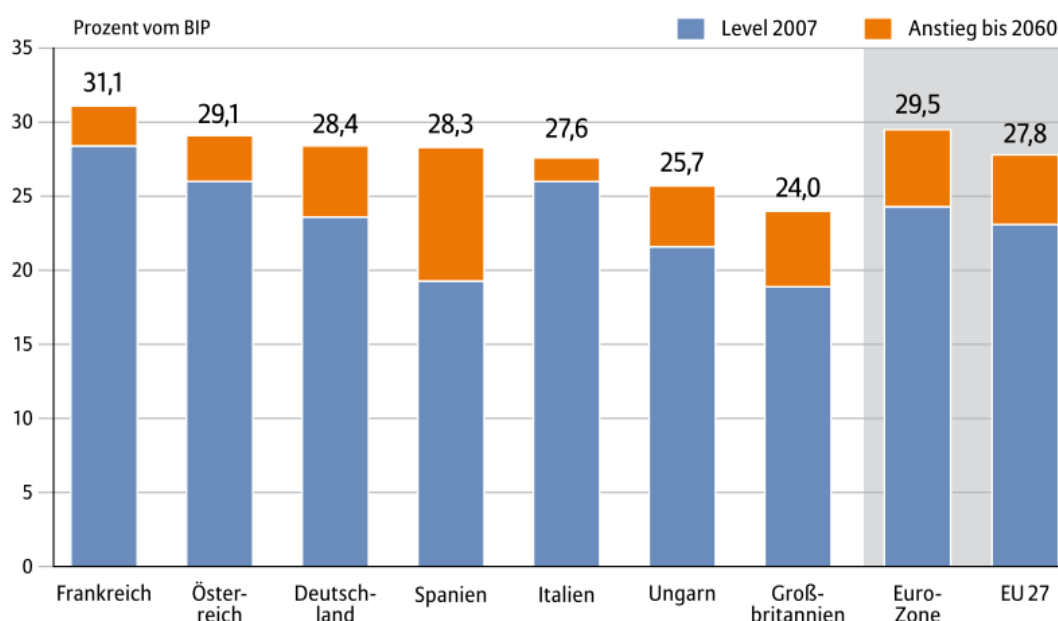
⁴⁵ Allianz / OECD / Statistik Schweiz in Allianz Demographic Pulse - Die Last des langen Lebens... (2011)

⁴⁶ Allianz / OECD / Statistik Schweiz in Allianz Demographic Pulse - Die Last des langen Lebens... (2011)

zeigen, dass jene Länder gut positioniert sind, deren Altersvorsorgesysteme eine kapitalgedeckte Komponente beinhalten und welche ihre Reformen frühzeitig begonnen haben.⁴⁷

Betrachtet man die hohen Auszahlungen der staatlichen Pension - im Jahr 2010 hatten männliche Pensionisten eine durchschnittliche Alterspension von 1.460 Euro, Pensionistinnen von 863 Euro (ohne Zulagen und Zuschläge)⁴⁸ sollte hierbei nicht vergessen werden, dass auch in Österreich das Pensionssystem theoretisch auf drei Säulen beruht. In der Praxis spielt allerdings nur die staatliche Pension eine größere Rolle. Zum Vergleich: Schweizer Pensionskassen verwalten durchschnittlich rund 600 Mrd. Franken (483 Mrd. Euro), österreichische Pensionskassen hingegen durchschnittlich „nur“ 13 Mrd. Euro.⁴⁹

Abbildung 2-2: Altersabhängige staatliche Ausgaben für Renten-, Gesundheits- und Pflegekosten der Jahre 2007 und Prognose für das Jahr 2060⁵⁰



Abschließend folgt noch Abbildung 2-3, welche den Pension Sustainability Index (also die Nachhaltigkeit eines Pensionssystems) in verschiedenen Ländern zeigt. Die-

⁴⁷ Allianz Demographic Pulse - Die Last des langen Lebens... (2011)

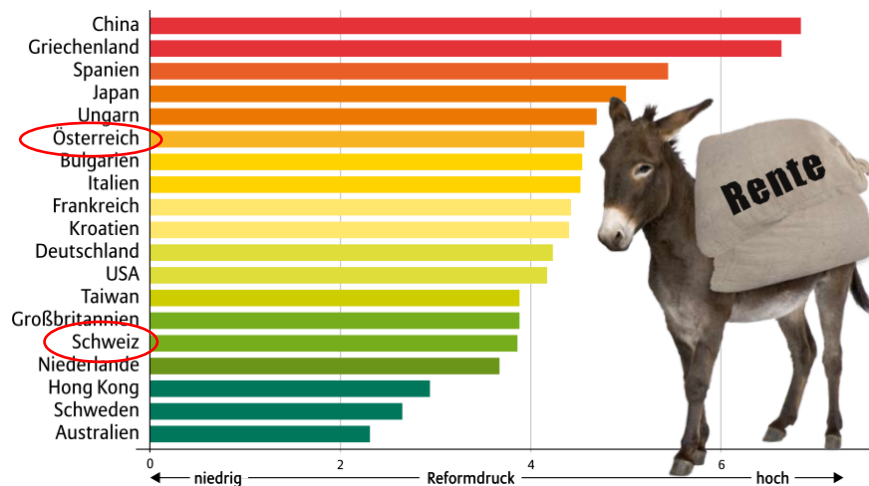
⁴⁸ Die Presse - Pensionen Fragen und Antworten (2011)

⁴⁹ Die Presse - Betriebspensionen für alle Schweizer (2007)

⁵⁰ European Communities - The 2009 Ageing Report (2009) In der Studie wurde die Schweiz als einzelnes Land nicht betrachtet und daher in der Tabelle auch nicht aufgelistet. Die Werte dienen aber als Indikator für einen Vergleich zwischen Österreich und der EU.

ser Index misst anhand von demografischen Entwicklungen, der Struktur des Rentensystems und der Lage der öffentlichen Finanzen die Nachhaltigkeit. Jene Länder, die in der Abbildung rot markiert sind stehen unter höchstem Reformdruck, die grünen Länder haben das nachhaltigste Rentensystem.

Abbildung 2-3: Der Pension Sustainability Index⁵¹



Gut zu erkennen ist der deutliche Unterschied zwischen Österreich und der Schweiz. Während Österreich sehr stark an der Grenze zum roten Bereich liegt, befindet sich die Schweiz im grünen Bereich. Selbstverständlich hat die Finanzkrise die staatliche Verschuldung ins Zentrum von wirtschaftlichen Diskussionen gerückt und Konjunkturprogramme und sinkende Steuereinnahmen haben nicht nur in Österreich tiefe Löcher in die öffentlichen Finanzen gerissen, dennoch ist die weltweite Alterung ein struktureller Trend mit drastischen gesellschaftlichen und ökonomischen Auswirkungen, denn die Alterung der Gesellschaft lässt die staatlichen Ausgaben für Rente, Pflege und Gesundheit stark wachsen. Vergleicht man unterschiedliche Rentensysteme, dann zeigt sich, dass jene mit diversifiziertem Alterseinkommen aus verschiedenen Säulen – wie dies in der Schweiz umgesetzt wird – am nachhaltigsten sind. Hinzu kommt in Österreich die große Anzahl an Pensionsarten bzw. –varianten wie vorzeitige Alterspension, „Hacklerregelung“, Altersteilzeit oder auch Korridor pension. Bedingt durch die verstärkte Ausrichtung auf die staatliche Säule wird Österreich in diesem Bereich in den kommenden Jahren – bei einem unveränderten Finanzierungssystem – deutlich stärker belastet werden als dies bei der Schweiz der Fall ist.

⁵¹ Allianz / OECD / Statistik Schweiz in Allianz Demographic Pulse - Die Last des langen Lebens... (2011)

3 Die direkte Demokratie

3.1 Einleitung

Der nachfolgende Abschnitt wird sich mit der Institution der direkten Demokratie genauer beschäftigen. Die direkte Demokratie ist der Sammelbegriff für Entscheidungsverfahren in demokratischen politischen Systemen, in welchen dem Volk direkte Kompetenzen zugesprochen werden. Die direkte Demokratie steht im Gegensatz zur repräsentativen Demokratie, in welcher die gewählte Körperschaften, insbesondere das Parlament sowie die direkt oder indirekt gewählte Regierung, als Repräsentativorgane des Volkes politisch allgemein verbindliche Entscheidungen treffen. Die Idee der direkten Demokratie ist somit die möglichst unmittelbare Umsetzung des Willens der Bürger bzw. des Volkes bei politischen Entscheidungen. In der Literatur werden unter direkter Demokratie in einer engen Auslegung Formen, Verfahren und Prozesse der unmittelbaren politischen Partizipation des Volkes in staatlichen Bereichen verstanden, die über die regelmäßige demokratische Wahl repräsentativer Volksvertretungen hinausgeht.⁵²

3.2 Die direkte Demokratie in der Schweiz

Die Schweiz gilt zu Recht als Vorzeigebispiel des Mittels der direkten Demokratie. Das politische System in der Schweiz basiert zu einem Großteil auf dem Mitsprache und Vetorecht der Bevölkerung. Die Schweiz ist ein Bundesstaat, der durch einen weitgehenden Föderalismus und eine stark betonte Autonomie ihrer Kantone und Gemeinden geprägt ist. Durch die Volksinitiative und das Referendum können die Bürger der Schweiz auf die politischen Tätigkeiten von der Gemeindeebene bis hin zum Bundesparlament direkten Einfluss nehmen. Grundlage für diese Regierungs- und Mitbestimmungsform bildet die Schweizer Bundesverfassung.

In der Schweiz stellt der Bund die oberste politische Ebene da. Insgesamt kennt die Schweiz drei bzw. vier Unterteilungen des Staates. Auf der kleinsten Ebene die Gemeinden, dann die Bezirke und darüber die Kantone. Der Bund wiederum umfasst

⁵² Lichtenstein Institut - „Wir sind das Volk“: Direkte Demokratie (2004)

alle Kantone der Schweiz. Der Föderalismus in der Schweiz hat auf der kantonalen und der Bundesebene zwei Elemente:

1. Die Beteiligung der Kantone an politischen Entscheidungsfindungen und
2. Die Autonomie der Kantone. Gemäß Artikel 3 der Bundesverfassung⁵³, darf der Bund nur das regeln, was in der Verfassung ausdrücklich als seine Kompetenz festgelegt ist. Alle anderen Entscheidungen werden von den Kantonen in eigener Verantwortung getroffen.

Daraus wird deutlich, dass in der Schweiz – viel mehr als in Österreich – nicht auf der obersten Bundesebene sondern in den darunter liegenden Ebenen Entscheidungen für das Land getroffen werden. Genau hier greift dann das Mittel der direkten Demokratie.

Auf Bundes- und Kanton und Gemeindeebene kennt die Schweiz zwei Mittel der direkten Demokratie, die in der weiteren Folge genauer erläutert werden⁵⁴:

1. **Das Initiativrecht:** Die Schweizer Stimmberechtigten können mittels dieses Instruments die Totalrevision der Verfassung oder die Revision eines Teils derselben verlangen. Die Volksinitiativen können ausformuliert oder in der Form einer allgemeinen Anregung eingereicht werden. In dem Moment, wenn 100.000⁵⁵ Stimmberechtigte ihre Unterstützung für das Anliegen der Initiative mittels ihrer Unterschriften zum Ausdruck bringen, gilt diese als zustande gekommen.

In der Folge erarbeitet der Bundesrat eine sogenannte Botschaft, worin er die Auswirkungen der Initiative abklärt und eine Empfehlung für das Parlament abgibt. Anschließend beraten die Eidgenössischen Räte (Parlament) die Initiative. Sie können eine Annahme oder Ablehnung empfehlen, oder aber der Ini-

⁵³ Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Die Bundesbehörden der schweizer Eidgenossenschaft – Landesrecht (2011)

⁵⁴ Lichtenstein Institut - „Wir sind das Volk“: Direkte Demokratie (2004)

⁵⁵ Dies entspricht ungefähr 2 % des Elektorats

tiative einen Gegenvorschlag unterbreiten.⁵⁶ Die Initiative gilt als angenommen, wenn sie sowohl im Volk als auch bei den Ständen (Teilstaaten/Kantone) eine Mehrheit erreicht (sog. doppelte Mehr).

2. **Das Referendumsrecht:** Mittels des Referendums können Beschlüsse, über die bereits andernorts entschieden worden ist, aufgehoben oder verändert werden. Die Referenden lassen sich weiter in obligatorische und fakultative unterteilen.

Obligatorische Referenden werden dem Volk zwingend und ohne dass dieses aktiv werden muss, zur Abstimmung vorgelegt. Fakultative Referenden gelangen nur zur Abstimmung, wenn ein Teil der Stimmberechtigten (50.000 Unterschriften in einem Zeitraum von 100 Tagen) dies verlangt. Mittels des Referendums werden wichtige staatliche Entscheidungen unter den Vorbehalt des Volksentscheids gestellt.

Das obligatorische Referendum erstreckt sich auf einerseits auf Verfassungsänderungen sowie dringlich erklärte Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage und auf den Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften. In solchen Fällen ist grundsätzlich eine qualifizierte Mehrheit erforderlich (Volks- und Ständemehr). Wenn obligatorische Referenden angenommen werden, d.h. im Sinne von Regierung und Parlament entschieden werden, bedeutet dies im Umkehrschluss auch, dass die Vorlagen durch eine breite Masse abgestützt werden.

Dem fakultativen Referendum unterliegen Bundesgesetze, dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt, der größte Teil der Bundesbeschlüsse sowie völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Kommt ein solches Referendum zustande, dann muss die Vorlage dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Erlass kann nur in Kraft treten - oder in Kraft bleiben - wenn eine einfache Mehrheit der Abstimmenden zustimmt (einfaches Mehr). Das Ziel des fakultati-

⁵⁶ Werden sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag angenommen, entscheidet eine Stichfrage über die beiden Alternativen.

ven Referendums ist die Verhinderung des Inkrafttretens eines Parlamentsbeschlusses, welcher von einer Gruppe als nachteilig empfunden wird.

Auf der kantonalen Ebene, gehen die Rechte der Eidgenossen sogar noch über die der Bundesebene hinaus. So gilt in der gesamten Schweiz neben dem Referendum zu Gesetzen auch das sogenannte Finanzreferendum⁵⁷. Das bedeutet, dass eine bestimmte einmalige oder auch wiederkehrende Ausgabe, zur Volksabstimmung unterbreitet werden kann oder sogar muss. Nutzen Kantone beide Arten des Finanzreferendums, dann ist in diesen Fällen der Grenzwert für das obligatorische Referendum höher als jenes für das fakultative. Eine genau Höhe bzw. einen einheitlichen Grenzwert ab wann Ausgaben der Volksabstimmung unterbreitet werden müssen gibt es in der Schweiz nicht.

Weiters bleibt festzuhalten, dass alle direktdemokratischen Instrumente in der Schweiz verbindlich sind und ausschließlich Sachfragen betreffen. Aus diesem Grunde fehlen im schweizerischen Repertoire der direkten Demokratie die konsultative Volksbefragung und Entscheidungen über Personalfragen.

Betrachtet man die Ergebnisse der direkten Demokratie in den Jahren seit 1980 zeigt sich, dass die Anzahl der Referenden bzw. Volksinitiativen über die Jahre stark schwankt. Weiters kann der Tabelle 3-1 entnommen werden, dass das Mittel der Volksinitiativen zwar verstärkt genutzt wird, aber nur in wenigen Fällen auch angenommen und damit umgesetzt wird. Daraus wird auch deutlich, dass der direkte Eingriff der Bürger in die Politik nicht zwangsläufig auch zu Veränderungen im Staat bzw. in der Politik eines Landes führt.

⁵⁷ Auf Bundesebene wurde das Finanzreferendum bereits mehrfach versucht einzuführen, aber bisher wurden Initiative und Gegenvorschlag abgelehnt.

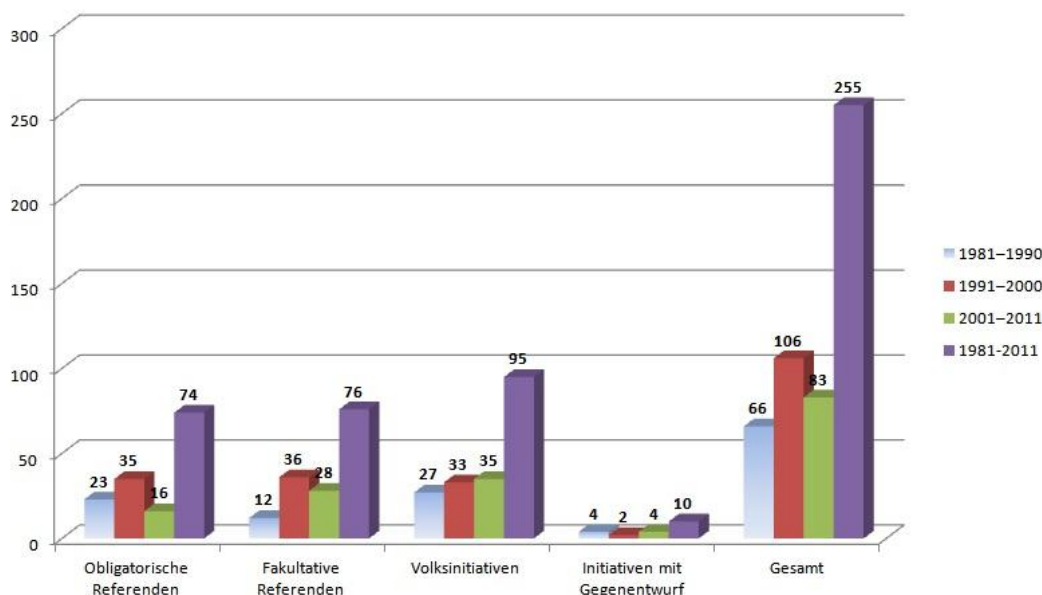
Tabelle 3-1: Ergebnisse von Referenden und Volksinitiativen seit 1981⁵⁸

Periode	Obligatorische Referenden		Fakultative Referenden		Volksinitiativen		Initiativen mit Gegenentwurf				Total		Summe
	A ⁵⁹	V	A	V	A	V	Initiative		Gegenentwurf		A.	V	
1981–1990	18	5	6	6	2	25	1	1	-	2	27	39	66
1991–2000	28	7	25	11	2	31	-	1	-	1	55	51	106
2001–2011	11	5	23	5	5	30	1	1	-	2	40	43	83
Total	57	17	54	22	9	86	2	3	-	5	122	133	255

Quelle: Statistik Schweiz, 2011

Alleine seit 1981 mussten die Bürger der Schweiz über 255 Vorlagen auf eidgenössischer Ebene entscheiden. Im Durchschnitt entscheiden sie über ca. 9 Vorlagen pro Jahr. Schaut man sich die Abbildung 3-1 genauer an, dann zeigt sich, dass die Mittel der direkten Demokratie in den vergangenen 10 Jahren stark zurück gegangen ist – wenn auch immer noch stärker vertreten als in den 80er Jahren. Das Verhältnis der Referenden ist über den Zeitraum seit 1981 relativ ausgeglichen, der Anteil der Volksinitiativen hat in den letzten Jahren stark zugenommen.

Abbildung 3-1: Übersicht der Nutzungshäufigkeit seit 1981



⁵⁸ Statistik Schweiz - Volksinitiativen und Referenden (2011)

⁵⁹ A = Angenommen und V = Verworfen

Die reine Anzahl der Volksabstimmungen sagt noch nicht viel über die Güte der direkten Demokratie aus. Die Volksrechte stellen für die Bürger aber eine Möglichkeit zur Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess dar. Häufig wird im öffentlichen Diskurs die Tatsache beklagt, dass ein großer Teil der Stimmberechtigten der Urne fernbleibt. Tatsächlich liegt die durchschnittliche Stimmbeteiligung in der Schweiz in den Jahren seit 2001 bei rund 46 %, was im internationalen Vergleich einen eher niedrigen Wert darstellt. Man muss in diesem Zusammenhang allerdings auch beachten, dass in keinem anderen Staat die Stimmberechtigten derart häufig zu Wahlen gerufen werden wie in der Schweiz.⁶⁰

Die Tabelle 3-2 zeigt die chronologische Auflistung der Volksabstimmungen in der Schweiz seit dem Jahr 2001. Deutlich zeigt sich, dass die schweizer Bevölkerung in manchen Jahren bis zu viermal pro Jahr und über bis zu 13 unterschiedliche Vorlagen abgestimmt hat. Die Wahlbeteiligung schwankte in dem betrachteten Zeitraum von 27,8 % (Abstimmung vom 21.05.2006 zum Bundesbeschluss vom 16.12.2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung) bis rauf zu 58,44% (Abstimmung vom 03.03.2002: „Eidgenössische Volksinitiative 'für den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)'“).

Betrachtet man die durchschnittliche Wahlbeteiligung in den Jahren seit 2001 dann nutzen weniger als 50% der stimmberechtigten Bürger der Schweiz die Möglichkeiten die Politik mit zu bestimmen. Dieser Wert gibt somit auch all Jenen Recht, die an der direkten Demokratie kritisieren, dass auch dieses Instrument nur die Meinung eines Teils der Bevölkerung repräsentiert und nicht als allgemeines Stimmungsbarometer genutzt werden kann. Von den insgesamt 83 Wahlen in den vergangenen 10 Jahren, war nur bei 22 (also weniger als 30%) die Wahlbeteiligung bei 50% oder höher.

⁶⁰ Lichtenstein Institut - „Wir sind das Volk“: Direkte Demokratie (2004)

Tabelle 3-2: Volksabstimmungen in der Schweiz zwischen 2001 und 2011⁶¹

Datum	Titel der Volksabstimmung	Ja-Stimmen absolut	Nein-Stimmen absolut	Ja-in %	Nein-in %	Beteiligung in %	Ergebnis
04.03.01	Eidgenössische Volksinitiative 'Ja zu Europa'	597.217	1.982.549	23,2	76,8	55,79	Abge.
	Eidgenössische Volksinitiative 'für tiefere Arzneimittelpreise'	791.589	1.774.129	30,9	69,1	55,79	Abge.
	Eidgenössische Volksinitiative 'für mehr Verkehrssicherheit durch Tempo 30 innerorts mit Ausnahmen'	525.609	2.063.314	20,3	79,7	55,79	Abge.
06.10.01	Änderung vom 06.10.2000 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militär-gesetz, MG) (Bewaffnung)	1.002.271	963.336	51	49	42,52	Ange.
	Änderung vom 06.10.2000 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militär-gesetz, MG) (Ausbildungszusammenarbeit)	1.001.300	956.496	51,1	48,9	42,52	Ange.
	Bundesbeschluss vom 15. Dezember 2000 über die Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Errichtung von Bistümern	1.194.556	666.108	64,2	35,8	42,05	Ange.
02.12.01	Bundesbeschluss über eine Schuldenbremse	1.472.259	265.090	84,7	15,3	37,82	Ange.
	Volksinitiative 'für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!'	397.747	1.342.001	22,9	77,1	37,85	Abge.
	Volksinitiative 'für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee'	384.905	1.372.420	21,9	78,1	37,93	Abge.
	Volksinitiative 'Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)'	404.870	1.339.221	23,2	76,8	37,86	Abge.

⁶¹ Statistik Schweiz - Chronologie Volksabstimmungen (2011)

Datum	Titel der Volksabstimmung	Ja-Stimmen absolut	Nein-Stimmen absolut	Ja-in %	Nein-in %	Beteiligung in %	Ergebnis
02.12.01	Volksinitiative 'für eine Kapitalgewinnsteuer'	594.927	1.149.182	34,1	65,9	37,85	Abge.
03.03.02	Eidgenössische Volksinitiative 'für den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)'	1.489.110	1.237.629	54,6	45,4	58,44	Ange.
	Eidgenössische Volksinitiative 'für eine kürzere Arbeitszeit'	686.935	2.021.198	25,4	74,6	58,26	Abge.
02.06.02	Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch)	1.399.545	540.105	72,2	27,8	41,81	Ange.
	Volksinitiative 'für Mutter und Kind - für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not'	352.432	1.578.870	18,2	81,8	41,69	Abge.
22.09.02	Bundesbeschluss über die Volksinitiative 'Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)' und über den Gegenentwurf 'Gold für AHV, Kantone und Stiftung'	984.058	1.085.072	46,4	51,1	45,17	Abge.
	Gegenentwurf	984.537	1.057.398	46,4	49,8	45,17	Abge.
	Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)	972.770	1.078.412	47,4	52,6	44,79	Abge.
24.11.02	Volksinitiative 'gegen Asylrechtsmissbrauch'	1.119.342	1.123.550	49,9	50,1	48,12	Abge.
	Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)	1.234.623	966.626	56,1	43,9	47,82	Ange.
09.02.03	Bundesbeschluss über die Änderung der Volksrechte	934.005	393.638	70,4	29,6	28,69	Ange.

Datum	Titel der Volksabstimmung	Ja-Stimmen absolut	Nein-Stimmen absolut	Ja-in %	Nein-in %	Beteiligung in %	Ergebnis
09.02.03	Bundesgesetz über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung	1.023.673	301.128	77,4	22,6	28,69	Ange.
18.05.03	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG), Änderung	1.718.452	541.577	76	24	49,55	Ange.
	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)	1.829.339	441.498	80,6	19,4	49,5	Ange.
	Volksinitiative 'Ja zu fairen Mieten'	749.388	1.540.401	32,7	67,3	49,58	Abgel.
	Volksinitiative 'für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit – ein Versuch für vier Jahre (Sonntags-Initiative)'	881.953	1.460.794	37,6	62,4	49,8	Abgel.
	Volksinitiative 'Gesundheit muss bezahlbar bleiben (Gesundheitsinitiative)'	625.073	1.682.694	27,1	72,9	49,67	Abgel.
	Volksinitiative 'Gleiche Rechte für Behinderte'	870.249	1.439.893	37,7	62,3	49,69	Abgel.
	Volksinitiative 'Strom ohne Atom - Für eine Energiewende und schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)'	783.586	1.540.566	33,7	66,3	49,71	Abgel.
	Volksinitiative 'Moratorium Plus - Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)'	955.624	1.341.673	41,6	58,4	49,59	Abgel.
	Volksinitiative 'für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)'	722.931	1.564.325	31,6	68,4	49,56	Abgel.

Datum	Titel der Volksabstimmung	Ja-Stimmen absolut	Nein-Stimmen absolut	Ja-in %	Nein-in %	Beteiligung in %	Ergebnis
08.02.04	Gegenentwurf der Bundesversammlung vom 03.10.2003 zur Volksinitiative "Avanti - für sichere und leistungsfähige Autobahnen"	800.632	1.351.500	37,2	62,8	45,58	Abgel.
	Änderung vom 13.12.2002 des Obligationenrechts	755.561	1.347.458	35,9	64,1	45,42	Abgel.
	Volksinitiative vom 03.05.2000 "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter"	1.198.867	934.569	56,2	43,8	45,53	Ange.
16.05.04	Änderung vom 03.10.2003 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (11. AHV-Revision)	772.773	1.634.572	32,1	67,9	50,82	Abge.
	Bundesbeschluss vom 03.10.2003 über die Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze	756.550	1.651.347	31,4	68,6	50,83	Abge.
	Bundesgesetz vom 20.06.2003 über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben	821.475	1.585.910	34,1	65,9	50,84	Abge.
26.09.04	Bundesbeschluss vom 03.10.2003 über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation	1.106.529	1.452.453	43,2	56,8	53,82	Abge.
	Bundesbeschluss vom 03.10.2003 über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation	1.238.912	1.322.587	48,4	51,6	53,83	Abge.

Datum	Titel der Volksabstimmung	Ja-Stimmen absolut	Nein-Stimmen absolut	Ja-in %	Nein-in %	Beteiligung in %	Ergebnis
26.09.04	Volksinitiative vom 26.04.2002 'Postdienste für alle'	1.247.771	1.259.114	49,8	50,2	53,53	Abge.
	Änderung vom 03.10.2003 des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatzgesetz, EOG)	1.417.159	1.138.580	55,5	44,5	53,8	Ange.
28.11.04	Bundesbeschluss vom 03.10.2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)	1.104.565	611.331	64,4	35,6	36,85	Ange.
	Bundesbeschluss vom 19.03.2004 über eine neue Finanzordnung	1.258.895	446.662	73,8	26,2	36,83	Ange.
	Bundesgesetz vom 19.12.2003 über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsgesetz, StFG)	1.156.706	585.530	66,4	33,6	37,02	Ange.
05.06.05	Bundesbeschluss vom 17.12.2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin	1.477.260	1.227.042	54,6	45,4	56,63	Ange.
	Bundesgesetz vom 18.06.2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)	1.559.848	1.127.520	58	42	56,51	Ange.

Datum	Titel der Volksabstimmung	Ja-Stimmen absolut	Nein-Stimmen absolut	Ja-in %	Nein-in %	Beteiligung in %	Ergebnis
25.09.05	Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Maßnahmen zur Personenfreizügigkeit	1.458.686	1.147.140	56	44	54,51	Ange.
27.11.05	Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für Lebensmittel ausgentechnikfreier Landwirtschaft»	1.125.835	896.482	55,7	44,3	42,24	Ange.
	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	1.026.833	1.003.900	50,6	49,4	42,31	Ange.
21.05.06	Bundesbeschluss vom 16.12.2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung	1.137.450	191.666	85,6	14,4	27,8	Ange.
24.09.06	Volksinitiative vom 09.10.2002 'Nationalbankgewinne für die AHV'	973.831	1.359.514	41,7	58,3	48,75	Abgel.
	Bundesgesetz vom 16.12.2005 über die Ausländerinnen und Ausländer	1.602.134	755.119	68	32	48,91	Ange.
	Änderung vom 16.12.2005 des Asylgesetzes (AsylG)	1.598.399	760.787	67,8	32,2	48,91	Ange.
26.11.06	Bundesgesetz vom 24.03.2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas	1.158.494	1.010.190	53,4	46,6	44,98	Ange.
	Bundesgesetz vom 24.03.2006 über die Familienzulagen (FamZG)	1.480.796	697.415	68	32	45,01	Ange.

Datum	Titel der Volksabstimmung	Ja-Stimmen absolut	Nein-Stimmen absolut	Ja-in %	Nein-in %	Beteiligung in %	Ergebnis
11.03.07	Volksinitiative vom 09.12.2004 'Für eine soziale Einheitskrankenkasse'	641.917	1.590.213	28,8	71,2	45,95	Abgel.
17.06.07	Änderung vom 6.10.2006 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)	1.039.282	719.628	59,1	40,9	36,2	Ange.
24.02.08	Volksinitiative vom 03.11.2005 'Gegen Kampfjetlärm in Tourismusgebieten'	601.071	1.282.108	31,9	68,1	38,74	Abgel.
	Bundesgesetz vom 23.03.2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)	938.744	918.990	50,5	49,5	38,62	Ange.
01.06.08	Volksinitiative vom 18.11.2005 'für demokratische Einbürgerungen'	804.730	1.415.249	36,2	63,8	45,18	Abgel.
	Volksinitiative vom 11.08.2004 'Volkssouveränität statt Behördenpropaganda'	538.928	1.634.196	24,8	75,2	44,85	Abgel.
	Verfassungsartikel vom 21.12.2007 'Für Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung'	661.312	1.505.702	30,5	69,5	44,81	Abgel.
30.11.08	Volksinitiative vom 01.03.2006 'für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern'	1.206.323	1.119.119	51,9	48,1	47,52	Ange.
	Volksinitiative vom 28.03.2006 'Für ein flexibles AHV-Alter'	970.221	1.374.598	41,4	58,6	47,64	Abgel.

Datum	Titel der Volksabstimmung	Ja-Stimmen absolut	Nein-Stimmen absolut	Ja-in %	Nein-in %	Beteiligung in %	Ergebnis
30.11.08	Volksinitiative vom 11.05.2006 'Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik	773.467	1.501.766	34	66	47,22	Abgel.
	Volksinitiative vom 13.01.2006 'für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz'	846.985	1.457.900	36,7	63,3	47,34	Abgel.
	Änderung vom 20.03.2008 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG)	1.541.928	722.992	68,1	31,9	47,14	Ange.
08.02.09	Bundesbeschluss vom 13.06.2008 über die Genehmigung der Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie über die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien	1.517.132	1.027.899	59,6	40,4	51,44	Ange.
17.05.09	Verfassungsartikel vom 03.10.2008 'Zukunft mit Komplementärmedizin'	1.283.894	631.560	67	33	38,8	Ange.
	Bundesbeschluss vom 13.06.2008 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 über biometrische Pässe und Reisedokumente Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)	953.173	947.493	50,1	49,9	38,77	Ange.

Datum	Titel der Volksabstimmung	Ja-Stimmen absolut	Nein-Stimmen absolut	Ja-in %	Nein-in %	Beteiligung in %	Ergebnis
27.09.09	Bundesbeschluss vom 13.06.2008 über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze, geändert durch den Bundesbeschluss vom 12.06.2009 über die Änderung dieses Beschlusses	1.112.818	926.730	54,6	45,4	41,01	Ange.
	Bundesbeschluss vom 19.12.2008 über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative	1.307.237	618.664	67,9	32,1	40,43	Ange.
29.11.09	Bundesbeschluss vom 03.10.2008 zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr	1.609.682	867.113	65	35	52,63	Ange.
	Volksinitiative vom 21.09.2007 'Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten'	837.156	1.798.132	31,8	68,2	53,39	Abgel.
	Volksinitiative vom 08.07.2008 'Gegen den Bau von Minaretten'	1.535.010	1.134.440	57,5	42,5	53,76	Ange.
07.03.10	Bundesbeschluss vom 25.09.2009 zu einem Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen	1.708.488	504.167	77,2	22,8	45,49	Ange.
	Volksinitiative vom 26.07.2007 'Gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere (Tierschutzanwalt-Initiative)'	671.731	1.605.141	29,5	70,5	45,82	Abgel.
	Änderung vom 19.12.2008 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)	617.209	1.646.369	27,3	72,7	45,75	Abgel.
26.09.10	Änderung vom 19.03.2010 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	958.913	836.101	53,4	46,6	35,84	Ange.

Datum	Titel der Volksabstimmung	Ja-Stimmen absolut	Nein-Stimmen absolut	Ja-in %	Nein-in %	Beteiligung in %	Ergebnis
28.11.10	Volksinitiative vom 15.02.2008 'Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)'	1.397.923	1.243.942	52,3	46,5	52,93	Ange.
	Bundesbeschluss vom 10.06.2010 über die Aus- und Wegweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung (Gegenentwurf zur Volksinitiative 'für die Ausschaffung krimineller Ausländer [Ausschaffungsinitiative]')	1.189.269	1.407.830	44,5	52,6	52,93	Abgel.
	Volksinitiative vom 06.05.2008 'Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)'	1.073.229	1.510.589	41,5	58,5	52,36	Abgel.
13.02.11	Volksinitiative vom 23.02.2009 'Für den Schutz vor Waffengewalt'	1.083.312	1.395.812	43,7	56,3	49,12	Abgel.

Quelle: Statistik Schweiz, 2011

Im Ergebnis ist die Anzahl der angenommen und der abgelehnten bzw. verworfenen Anträge über den betrachteten Zeitraum nahezu ausgeglichen. Betrachtet man dann genauer zu welchen Themen das Instrument der direkten Demokratie genutzt wurde (Tabelle 3-3), dann wird deutlich das es in den Jahren 1981-1990 sehr verstärkt um die Infrastruktur und den Lebensraum in der Schweiz ging. In den 90er Jahren kamen dann die Sozialpolitik und die Staatsordnung verstärkt in den Blickwinkel der Bevölkerung und die Infrastruktur und der Lebensraum rutschten auf den dritten Rang zurück und in den letzten 10 Jahren dominiert ganz deutlich und mit großem Abstand die Sozialpolitik.

Tabelle 3-3: Themenverteilung seit 1981⁶²

Thema	1981–1990	1991–2000	2001–2011
Staatsordnung	7	21	13
Außenpolitik	1	7	7
Sicherheitspolitik	4	7	6
Wirtschaft	9	11	2
Öffentliche Finanzen	3	9	7
Infrastruktur und Lebensraum	21	19	14
Sozialpolitik	13	28	26
Bildung, Kultur, Medien	6	3	6
Summe⁶³	64	105	81

Quelle: Statistik Schweiz, 2011

3.3 Die direkte Demokratie in Österreich

Während in der Schweiz die direkte Demokratie sehr stark ausgeprägt ist, so ist sie es in Österreich in einem deutlich geringen Ausmaß und in der Europäischen Union fast überhaupt nicht. In der Europäischen Union herrscht die repräsentative und somit indirekte Demokratie.

In der österreichischen Rechtsordnung sind zwei Formen des Referendums verankert

- 1) die Volksabstimmung und
- 2) die Volksbefragung.

Nicht zu verwechseln mit diesen zwei Formen des Plebiszits darf ein weiteres in der Bundesverfassung verankertes Element der direkten Demokratie, das Volksbegehren, werden, welches rechtssystematisch eher als eine qualifizierte Form einer Petition an den Nationalrat eingeordnet werden kann. Gemeinsam ist der Volksabstimmung und der Volksbefragung, dass sie auf Bundesebene mit einem einer geheimen Wahl vergleichbaren Prozedere durchgeführt werden. Administrativ bestehen zu bundesweiten Wahlen kaum Unterschiede, insbesondere werden die gleichen Wahlbehörden tätig.

⁶² Statistik Schweiz - Volksinitiativen und Referenden (2011)

⁶³ Die Volksinitiativen mit Gegenentwurf werden zusammen als eine Vorlage gezählt.

Die Gemeinsamkeiten sowie die Unterschiede zwischen Volksabstimmung und Volksbefragung werden anhand nachstehender Tabelle 3-4 dargestellt⁶⁴:

Tabelle 3-4: Gegenüberstellung der Volksabstimmung und der Volksbefragung⁶⁵

Volksabstimmung	Volksbefragung
Eine Volksabstimmung oder Volksbefragung wird durch Entschließung des Bundespräsidenten angeordnet. Den Tag der Volksabstimmung bzw. -befragung sowie den Stichtag bestimmt die Bundesregierung durch Verordnung.	
AuslandsösterreicherInnen können teilnehmen.	
Die Frage wird mit Ankreuzen eines Ja-Feldes oder eines Nein-Feldes beantwortet.	
Gegenstand der Volksabstimmung ist ein vom Parlament beschlossenes Gesetz oder die von der Bundesversammlung gestellte Frage nach der Absetzung des Bundespräsidenten.	Bei einer Volksbefragung wird die Haltung der österreichischen Bevölkerung zu einer Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung erforscht.
Der Ausgang der Volksabstimmung ist bindend.	Der Ausgang der Volksbefragung ist <u>nicht</u> bindend.

Quelle: Bundesministerium für Finanzen, 2011

Tatsächlicher Unterschied zwischen der Volksabstimmung und der Volksbefragung ist also die Rechtsverbindlichkeit. Während Volksabstimmungen rechtlich verbindlich sind, d.h. der Gesetzgeber hat der Entscheidung des Volkes zu folgen, haben Volksbefragungen keine rechtlichen Auswirkungen. In der Vergangenheit wurde in Österreich das Volk erst zweimal zu einer Volksabstimmung berufen. 1978 beim Atomkraftwerk Zwentendorf und 1994 beim Beitritt zur Europäischen Union.

Bei der ersten Volksabstimmung zum Kernkraftwerk Zwentendorf, im Jahre 1978, wurde über ein Bundesgesetz zur friedlichen Nutzung der Kernenergie in Österreich abgestimmt. Die damalige Fragestellung lautete: „Soll der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 7. Juli 1978 über die friedliche Nutzung der Kernenergie in Österreich (Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Zwentendorf) Gesetzeskraft erlangen?“

⁶⁴ Bundesministerium für Finanzen (BMI) – Wahlen (2011)

⁶⁵ Bundesministerium für Finanzen (BMI) – Wahlen (2011)

Tabelle: 3-5: Ergebnisse der Volksabstimmung vom 05.11.1978⁶⁶

Bundesland	Anzahl der Stimmberechtigten	Gültige Stimmen	Wahlbeteiligung in %	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Ja-Stimmen in %	Nein-Stimmen in %
Burgenland	187.879	124.384	66,2	74.377	50.007	59,8	40,2
Wien	1.171.613	730.187	62,3	404.808	325.379	55,4	44,6
Kärnten	355.219	217.911	61,4	117.841	100.070	54,1	45,9
Steiermark	793.746	452.423	60,0	238.851	213.572	52,8	47,2
Niederöster.	964.048	672.154	69,7	341.831	330.323	50,9	49,1
Oberöster.	809.904	537.965	66,4	254.337	283.628	47,2	52,8
Salzburg	277.141	165.523	59,7	71.576	93.947	43,3	56,7
Tirol	355.164	156.160	43,9	53.357	102.803	34,2	65,8
Vorarlberg	169.065	126.779	75,0	19.731	107.048	15,6	84,4
Gesamt	5.083.779	3.183.486	62,6	1.576.709	1.606.777	49,5	50,5

Quelle: Bundesministerium für Finanzen, 2011

Das Ergebnis fiel damals sehr knapp gegen die Errichtung des AKW Zwentendorf in Niederösterreich aus. In ganz Österreich stimmten 50,5 % der Wahlbeteiligten gegen die Errichtung. Die gesamte Wahlbeteiligung lag bei etwas mehr als 60% der Stimmberechtigten. Interessant ist der überdurchschnittlich hohe Anteil der Nein-Stimmen in Vorarlberg. Der Grund hierfür lag an einer Ankündigung der Schweiz. Diese kündigte damals an, ein zu Österreich – und damit zum Bundesland Vorarlberg - grenznahes Atomkraftwerk nicht zu bauen, falls Österreich gegen die Errichtung des AKW Zwentendorf stimmen würde. Dieser große Anteil an Nein-Stimmen war ausschlaggebend für ganz Österreich.

Eine zweite Volksabstimmung fand dann am 12. Juni 1994 statt. Diesmal ging es um den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union. Die damalige Fragestellung lautete: „Soll der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 5. Mai 1994 über das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union Gesetzeskraft erlangen?“

⁶⁶ Bundesministerium für Finanzen (BMI) – Volksabstimmungen (2011)

Tabelle 3-6: Ergebnisse der Volksabstimmung vom 12.06.1994⁶⁷

Bundesland	Anzahl der Stimmberechtigten	Gültige Stimmen	Wahlbeteiligung in %	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Ja-Stimmen in %	Nein-Stimmen in %
Burgenland	213.090	198.279	93,1	148.041	50.238	74,7	25,3
Steiermark	907.991	728.037	80,2	501.481	226.556	68,9	31,1
Kärnten	420.630	340.867	81,0	232.457	108.410	68,2	31,8
Niederösterr.	1.115.663	999.471	89,6	678.988	320.483	67,9	32,1
Vorarlberg	221.863	177.506	80,0	118.206	59.300	66,6	33,4
Wien	1.133.690	820.675	72,4	542.905	277.770	66,2	33,8
Oberöster.	974.865	824.512	84,6	539.965	284.547	65,5	34,5
Salzburg	347.387	284.283	81,8	184.948	99.335	65,1	34,9
Tirol	455.396	351.201	77,1	198.990	152.211	56,7	43,3
Gesamt	5.790.578	4.724.831	81,6	3.145.981	1.578.850	66,6	33,4

Quelle: Bundesministerium für Finanzen, 2011

Diesmal war das Ergebnis eindeutiger – 66,6% der Stimmberechtigten sprachen sich für den EU-Beitritt aus - und auch die Wahlbeteiligung war mit fast 82% deutlich höher. Bei dieser Wahl ist das Ergebnis der Ja-Stimmen aus dem Burgenland sehr interessant. Mit knapp 75% der Ja-Stimmen war die Zustimmung dort am höchsten, dies kann u.a. auch damit erklärt werden, dass dem Burgenland, als Grenzland, im Vorfeld besonders viele EU-Förderungen in Aussicht gestellt wurden. Das Bundesland Tirol sprach sich damals am deutlichsten gegen einen EU-Beitritt aus. Aufgrund dessen, dass die Zustimmung im gesamten Land aber deutlich überwiegte, führte diesmal kein einzelnes Bundesland zu einem Ausschlag dafür oder dagegen.

Am Anschluss soll nun noch das Volksbegehren betrachtet werden. Volksbegehren sind rechtlich nicht bindend aber ein wichtiger Gradmesser für die Stimmungslage in der Bevölkerung. Der Text des Volksbegehrens kann in Form eines Gesetzesantrages oder auch als Anregung formuliert werden. Jedenfalls muss er eine durch das Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen. Das bedeutet insbesondere, dass eine Anregung nicht eine Aufforderung an die Verwaltung darzustellen hat oder dass eine Anregung nur durch Änderung landesgesetzlicher Normbestimmungen bewirkt werden könnte.

⁶⁷ Bundesministerium für Finanzen (BMI) – Volksabstimmungen (2011)

Damit ein Einleitungsantrag rechtsgültig eingebracht wird, ist eine entsprechende Unterstützung des österreichischen Volkes erforderlich. Eine rechtsgültige Unterstützung hat in der Weise zu erfolgen, dass dem Antrag Unterstützungserklärungen von mindestens 8.032⁶⁸ Personen beigegeben sind. Auf einer Unterstützungserklärung bekundet der Unterstützungswillige durch seine Unterschrift, dass er ein bestimmtes Volksbegehren unterstützen will. Gültig ist eine Unterstützungserklärung allerdings nur dann, wenn sie eine nach der Unterfertigung erteilte Bestätigung der Gemeinde enthält, in der diese beurkundet, dass der Unterstützungswillige in die Wählerevidenz der Gemeinde als wahlberechtigt eingetragen ist und in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat. Für eine parlamentarische Behandlung im Nationalrat bedarf es insgesamt mindestens 100.000 Unterschriften, wobei die Unterstützungserklärungen in diesen Fällen angerechnet werden. Beim Eintragungsverfahren sind alle Österreicherinnen und Österreicher stimmberechtigt, die mit Ablauf des letzten Tages des Eintragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz haben.⁶⁹

Die nachfolgende Tabelle 3-7 zeigt eine Übersicht über die bisherigen Volksbegehren in Österreich seit dem Jahr 1964. Aktuell gibt es in Österreich ein weiteres Volksbegehren, das der „Bildungsinitiative“. Das Ende des Eintragungszeitraums ist Mitte November 2011. Es wird sich daher wohl um das letzte Volksbegehren in Österreich in diesem Jahr handeln. In den letzten, knapp 50 Jahren hat es in Österreich also 35 Volksbegehren gegeben.

Das mit Abstand erfolgreichste Volksbegehren war bisher das „Volksbegehren gegen das Konfernzzentrum“ aus dem Jahre 1982 mit 25,7% der Stimmen. Es wurde damals, auf Anweisung vom damaligen Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky, dennoch erreicht. Das zweitbeste Volksbegehren war 1997 das „Gentechnik-Volksbegehren“. Hier machte zuletzt die Europäische Union einen Strich durch die Rechnung der Wähler und hob das Gentechnik-Verbot von Österreich auf. Das drittbeste Ergebnis erzielte das „Volksbegehren Veto gegen Temelin“ im Jahre 2002. Das schlechteste Ergebnis brachte bisher das „Volksbegehren pro Motorrad“ mit lediglich 1,3% der Stimmen hervor.

⁶⁸ Die Zahl richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung

⁶⁹ Bundesministerium für Finanzen (BMI) – Volksbegehren (2011)

Aus den Ergebnissen wird deutlich, dass die Wahlbeteiligung bei den bisherigen Volksbegehren nicht hoch war. Dies kann einerseits an der zwar notwendigen aber dennoch hohen Bürokratie bei Volksbefragungen liegen oder aber an einem geringeren Interesse der österreichischen Bevölkerung wenn es um die Mitspracherechte an politischen Entscheidungen geht.

Tabelle 3-7: Ergebnisse der bisherigen Volksbegehren in Österreich⁷⁰

Jahr	Betreff	Anzahl der gültigen Eintragungen	Stimm-beteiligung in % (Rang)	Unterstützt durch
1964	Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m.b.H.	832.353	17,27 (6)	34.841 Unterstützungserklärungen
1969	Schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche	889.659	17,74 (5)	74 SPÖ-Abg.z.NR (mind. 15 Mitgl.d.NR - § 3 Abs. 3 VolksbegehrenG)
1969	Abschaffung der 13. Schulstufe	339.407	6,77 (16)	17 Mitgl.d.Steier. LT, 14 Mitgl.d.Sbg. LT, 14 Mitgl.d.Ktn. LT, 5 Mitgl.d.Vbg. LT
1975	Schutz des menschlichen Lebens	895.665	17,93 (4)	762.664 Unterstützungserklärungen
1980	Pro-Zwentendorf	421.282	8,04 (12)	33.388 Unterstützungserklärungen
1980	Anti-Zwentendorf	147.016	2,80 (27)	13.516 Unterstützungserklärungen
1982	Konferenzzentrum- Einsparungsgesetz	1.361.562	25,74 (1)	sämtl. ÖVP-LAbg. aller Bundesländer
1985	Konrad-Lorenz-Volksbegehren	353.906	6,55 (15)	56.870 Unterstützungserklärungen
1985	Volksbegehren zwecks Verlängerung des Zivildienstes	196.376	3,63 (23)	48.774 Unterstützungserklärungen
1985	Volksbegehren gegen Abfangjäger	121.182	2,23 (31)	18.433 Unterstützungserklärungen
1986	Anti-Draken-Volksbegehren im Bundesland Steiermark	244.254	4,50 (21)	140.817 Unterstützungserklärungen
1987	Anti-Privilegien-Volksbegehren	250.697	4,57 (19)	sämtl. 18 FPÖ-Abg.z.NR
1989	Volksbegehren zur Senkung der Klassenschülerzahl	219.127	3,93 (22)	26.643 Unterstützungserklärungen
1989	Volksbegehren zur Sicherung der Rundfunkfreiheit in Österreich	109.197	1,95 (32)	mehr als 8 FPÖ-Abg.z.NR

⁷⁰ Bundesministerium für Finanzen (BMI) - Alle Volksbegehren (2011)

Jahr	Betreff	Anzahl der gültigen Eintragungen	Stimm-beteiligung in % (Rang)	Unterstützt durch
1991	Volksbegehren für eine Volksabstimmung über einen Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum	126.834	2,25 (30)	sämtl. 10 Abg.z.NR der Grünen Alternative
1993	Volksbegehren "Österreich zuerst"	416.531	7,35 (13)	mehr als 8 FPÖ-Abg.z.NR
1995	Volksbegehren "Pro Motorrad"	75.525	1,31 (34)	12.812 Unterstützungserklärungen
1996	Tierschutz-Volksbegehren	459.096	7,96 (11)	35 Abg.z.NR (FPÖ/GRÜNE)
1996	Neutralitäts-Volksbegehren	358.156	6,21 (14)	31.166 Unterstützungserklärungen
1997	Gentechnik-Volksbegehren	1.225.790	21,23 (2)	8 GRÜNE-Abg.z.NR
1997	Frauen-Volksbegehren	644.665	11,17 (8)	23 Abg.z.NR (SPÖ/GRÜNE)
1997	Volksbegehren "Schilling-Volksabstimmung"	253.949	4,43 (18)	9 FPÖ-Abg.z.NR
1997	Volksbegehren "Atomfreies Österreich"	248.787	4,34 (20)	9 FPÖ-Abg.z.NR
1999	Familien-Volksbegehren	183.154	3,17 (25)	16.875 Unterstützungserklärungen
2000	Volksbegehren neue EU-Abstimmung	193.901	3,35 (24)	8.243 Unterstützungserklärungen
2001	Bildungsoffensive- und Studiengebühren Volksbegehren	173.594	2,98 (26)	48.626 Unterstützungserklärungen
2002	Volksbegehren Veto gegen Temelin	914.973	15,53 (3)	16.562 Unterstützungserklärungen
2002	Volksbegehren "Sozialstaat Österreich"	717.102	12,20 (7)	38.212 Unterstützungserklärungen
2002	Volksbegehren gegen Abfangjäger	624.807	10,65 (10)	18.325 Unterstützungserklärungen
2003	Volksbegehren "Atomfreies Europa"	131.772	2,23 (29)	9.567 Unterstützungserklärungen
2004	Pensions-Volksbegehren	627.559	10,53 (9)	33.272 Unterstützungserklärungen
2006	Volksbegehren "Österreich bleib frei!"	258.281	4,28 (17)	8.685 Unterstützungserklärungen
2009	Volksbegehren "Stopp dem Postraub"	140.582	2,23 (28)	37.517 Unterstützungserklärungen
2011	Volksbegehren "RAUS aus EURATOM"	98.678	1,56 (33)	8.171 Unterstützungserklärungen
2011	Volksbegehren Bildungsinitiative	331.951	6,07 ⁷¹	51.817 Unterstützungserklärungen

Quelle: Bundesministerium für Finanzen, 2011

⁷¹ Das Ergebnis gilt noch nicht als endgültig und wurde daher noch nicht in das Ranking aufgenommen.

Im Jahr 2004 hatte das Initiative & Referendum-Institute der Universität of South California einen weltweiten Vergleich zwischen verschiedenen Staaten und dem Mittel der direkten Demokratie hervorgebracht.⁷² Bereits damals ließ sich festhalten, was auch heute noch Gültigkeit hat, nämlich das das Mittel der Volksabstimmungen sich zwar auf alle Erdteile verteilt, aber der Großteil der weltweit registrierten Volksabstimmungen in der Schweiz stattgefunden hat (Vgl. Tabelle 3-8). Kein anderes Land kennt eine so hohe Zahl an nationalen Volksabstimmungen wie die Schweiz.

Tabelle 3-8: Anzahl der weltweiten Volksabstimmungen 1971 - 2003⁷³

Staat/Region	Abstimmungen 1971-2003
Schweiz	298
restliches Europas	248
Mittlerer Osten	69
Asien	40
Nord- und Südamerika	102
Australien und Ozeanien	51
Afrika	80
Total	888

Bis zum heutigen Jahr gibt es keine aktuellere Aufstellung. Die Anzahl der Volksabstimmungen in der Schweiz hat sich bis 2011 auf 331⁷⁴ Abstimmungen erhöht. Der schweizer Anteil der weltweiten Volksabstimmungen lag damals bereits bei über 30 %. An diesem Verhältnis wird sich auch in den letzten Jahren nicht viel verändert haben, da der Abstand der Volksabstimmungen in der Schweiz deutlich vor allen anderen Ländern liegt.

Allgemein kann man sagen, dass direkte demokratische Institutionen einen großen Einfluss auf die fiskalpolitischen Variablen und die Effizienz der Regierung haben, nicht aber auf die Produktivität und Zufriedenheit der Bevölkerung. Im Hinblick auf die institutionellen Details unterscheiden sich die Wirkungen der obligatorischen Referenden und Initiativen.⁷⁵

⁷² Kaufmann, B. (2004) – Direct Democracy in Europe

⁷³ Lichtenstein Institut – „Wir sind das Volk“: Direkte Demokratie (2004)

⁷⁴ Statistik Schweiz – Abstimmungen (2011)

⁷⁵ Blume, L., Müller, J. & Voigt, S. – The Economic Effects of Direct Democracy – A First Global Assessment (2007)

3.4 Die Vor- und Nachteile der direkten Demokratie

Abschließend sollen an dieser Stelle noch einige Vor- und Nachteile der direkten Demokratie betrachtet bzw. genannt werden.

3.4.1 Die Vorteile der direkten Demokratie

Die direkte Demokratie fördert die grundsätzlich die Mobilisierung der Bürger und deren Interesse für die Politik. Wenngleich nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Politik weiterhin von Parteien, Interessengruppen und politischen Eliten geprägt wird. Durch eine direkte Mitbestimmung in der Politik kommt es bei vielen Bürgern auch zu einer stärkeren Identifikation mit der Politik und deren Entscheidungen. Die direkte Demokratie verbessert insbesondere die politische Stabilität, die Zufriedenheit mit dem politischen System, die Akzeptanz von politischen Entscheidungen und die soziale Kohäsion, die, wie am Beispiel der Schweiz feststellbar, auch über sprachregionale Grenzen hinausreicht. Die direkte Demokratie kann infolge gemeinsamer Themendiskussion die kollektive Identität und die politische Zufriedenheit fördern.⁷⁶

Die Schweiz wird gerne und zu Recht als Musterbeispiel für eine ausgebaute und direkte Demokratie herangezogen. Für die Schweizer handelt es sich bei diesem direktdemokratischen Volksrecht schon um einen Identitätsfaktor. Die direkte Demokratie wird ebenso als Markenzeichen und Besonderheit der Eidgenossen wahrgenommen wie das Schweizer Kreuz. Ferner können Volksabstimmungen auch eine Ventilfunktion ausüben. Die Bürger fühlen sich nicht machtlos - sie können sich mit direktdemokratischen Rechten Geltung verschaffen. Die Qualität der Gesetzgebung kann insofern theoretisch besser sein, als im Vorfeld eine lange und breite öffentliche Diskussion, unter Einbezug von Interessengruppen, stattfindet. Die direkte Demokratie führt eher zu breit abgestützten, ausgewogenen politischen Entscheidungen.⁷⁷

3.4.2 Die Nachteile der direkten Demokratie

Die direkte Demokratie hat aber nicht nur Vorteile, sondern auch kann sich auch nachteilig auswirken. In einer Demokratie, wie sie in der Schweiz praktiziert wird, kommen politische Vorhaben oftmals nur in kleinen Schritten und schleppend voran.

⁷⁶ Lichtenstein Institut - „Wir sind das Volk“: Direkte Demokratie (2004)

⁷⁷ Lichtenstein Institut - „Wir sind das Volk“: Direkte Demokratie (2004)

Die Auseinandersetzung mit politischen Gegnern und die Suche nach Kompromissen ist in der Schweiz oftmals zeitraubend und die Tatsache, dass über viele Vorlagen im Vorfeld abgestimmt werden muss oder kann, verzögert oft die Einführung von Neuerungen oder Änderungen. Es kann beispielsweise Jahre dauern, bis die Ziele einer von der Bevölkerung befürworteten Volksinitiative in ein Gesetz umgewandelt werden können. Auf der anderen Seite ermöglichen gerade politische Mittel wie die Volksinitiative oder das Referendum, direkt in das politische Geschehen einzugreifen.⁷⁸ Es lässt sich Weiters feststellen, dass sich überwiegend die Eliten und mittleren und oberen Schichten der Stimmberechtigten aktiv am politischen Prozess beteiligen. Auch mit dem Mittel der direkten Demokratie ist es also nicht möglich, das Stimmungsfeld einer ganzen Bevölkerung abzubilden. Ein weiteres Problem der Schiefelage politischer Partizipation ist mitunter die schwache Stimmbeteiligung.⁷⁹

Ein Vorwurf, der immer wieder an die direkte Demokratie gerichtet wird, ist die mangelnde Rationalität von Entscheidungen. Dies liegt daran, dass in europäischen Ländern häufig davon ausgegangen wird, dass Parlamente und Regierungen auf hohem Informationsstand stehen und mit Unterstützung spezialisierter Beraterstäbe und Verwaltungseinheiten sachlich adäquate Antworten auf anstehende politische Aufgaben finden. Die Informationsasymmetrie zwischen den Repräsentanten und dem Volk kann bei Entscheidungen dazu führen, dass nicht zwangsläufig eine rationale Entscheidung von der Bevölkerung getroffen wird. Selbstverständlich kann auch bei Entscheidungen auf politischer Ebene immer von Rationalität und Informationsgleichheit ausgegangen werden, aber es wird von Kritikern der direkten Demokratie immer genannt, dass auf dieser Ebene die Gleichheit zumindest eher gewahrt wird. In der Schweiz wird davon ausgegangen, dass der Anteil der teils schlecht informierten Personengruppen bei ca. 40% liegt und somit vor einer Rationalitätsfiktion bei Volksentscheiden gewarnt werden kann.⁸⁰ Ein theoretischer Vorteil der direkten Demokratie ist die Gleichheit aller Bürger. Es ist aber nachweislich so, dass die Ab-

⁷⁸ Swissworld.org – Direkte Demokratie (2011)

⁷⁹ Lichtenstein Institut - „Wir sind das Volk“: Direkte Demokratie (2004)

⁸⁰ Trechsel 1999. Lupia/Johnston 2001. Seit der Civic Culture Studie von Almond/Verba in den 1960er Jahren und den Wiederholungsstudien (Almond/Verba 1989) ist auch zu berücksichtigen, dass nicht die gesamte Wählerschaft dem demokratiethoretischen Ideal eines überzeugten und stattfesten Demokratieanhängers entspricht. Auch die Verfassungsabstimmung vom 16. März 2003 in Liechtenstein zeigt, dass das demokratische Reinheitsgebot ohne weiteres verwässert werden kann.

stimmungsbeteiligung mit dem Alter, dem sozioökonomischen Status und der soziale Integration stark variiert. Ein weiterer Effekt der direkten Demokratie ist der, über die Abstimmungen hinausgehende, Systemrückkoppelungseffekt. Wegen der Referendumsdrohung, die von Parteien und starken Interessengruppen ausgeübt werden kann, entwickelt sich eine politische Kultur der Referendumsfestigkeit, geprägt von Einbindung, Kooperation, generell konkordanzdemokratischen Strukturen.⁸¹

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Ausführungen nicht beurteilen können, ob die direkte Demokratie gut oder schlecht ist. Nach den Ausführungen dürfte es offenkundig sein, dass diese Frage nicht mit einem einfachen Ja oder Nein zu beantworten ist. Es kommt immer auf den Kontext an und darauf, wie die stimmberechtigte Bevölkerung mit diesem Instrumentarium umgeht. Gerade in den vergangenen Jahren greifen Staaten zunehmend zu direktdemokratische Elementen. Auch Österreich verfügt über diese Elemente. Bei allen Vorzügen der direkten Demokratie sollte aber nicht übersehen werden, dass direktdemokratische Verfahren auch instrumentalisiert werden können oder dass sie die Politikentfaltung erschweren können. Auch in der Schweiz wird der überwiegende Teil aller verbindlichen Entscheidungen nach wie vor von den Repräsentativorganen getroffen.⁸²

⁸¹ Lichtenstein Institut - „Wir sind das Volk“: Direkte Demokratie (2004)

⁸² Lichtenstein Institut - „Wir sind das Volk“: Direkte Demokratie (2004)

4 Der föderale Aufbau der Schweiz und Österreichs

4.1 Charakteristika des Föderalismus

Der Begriff des Föderalismus ist schwer zu definieren, da er neben einem soziologischen und philosophischen Sinn vor allem auch als allgemeines politisches, wirtschaftliches, gesellschaftliches und ethisches Gestaltungsprinzip verstanden wird. Seine wörtliche Bedeutung leitet sich vom Lateinischen „foedus“ ab, was so viel bedeutet wie „Bund“ oder „Bündnis“. Im allgemeinen Sprachgebrauch steht der Föderalismus in einem engen Zusammenhang mit dem Prinzip der Bundesstaatlichkeit. Demzufolge tritt der Staat selbst als unterstützende Kraft seiner Glieder auf und hat somit eine Regelungs- und Ordnungsfunktion inne. Im Einklang mit dem Prinzip der Subsidiarität (lat. subsidium = Unterstützung, Hilfe) gilt für föderal organisierte Staaten, dass die kleineren Einheiten bezüglich der Zuständigkeit den Vorrang gegenüber der größeren Einheit haben („von unten nach oben“). So sollen die kleinen Einheiten (wie z.B. Länder, Kantone) autonom ihre Angelegenheiten besorgen. Allerdings müssen sie jene Aufgaben dem Staat überlassen, welche über den eigenen Wirkungsbereich hinausgehen.⁸³

Somit kann man den Föderalismus als Ordnungsgrundsatz für Gesellschaft und Staat, der die größtmögliche Vielfalt in einer verbindenden Einheit ermöglicht, betrachten. Bund und Glieder sind dabei gleichberechtigt, wobei die Glieder die Treue zum Bund wahren müssen. Der Bund darf ausschließlich Aufgaben übernehmen, die von den Gliedern nicht erfüllt werden können. Der Bundesstaat ist die staatsrechtliche Verwirklichung des Föderalismus.⁸⁴

In den nachfolgenden Abschnitten wird näher auf die föderalen Charakteristika der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingegangen. In erster Linie wird erklärt, wie der Föderalismus in den beiden Ländern „praktiziert“ wird und wie der Finanzausgleich zwischen den vereinzelt Gebietskörperschaften der beiden Bundesstaaten vonstattengeht.

⁸³ Reuter, K. – Föderalismus (1996)

⁸⁴ Institut für Föderalismus – Föderalismus (o. A.)

4.1.1 Föderalismus in Österreich

Die Republik Österreich als republikanischer Bundesstaat bekennt sich bereits mittels ihrer Staatsform zum Föderalismus, deren Charakter schon im zweiten Artikel der österreichischen Bundesverfassung (Bundesverfassungsgesetz – B-VG) verankert ist. Im Gegensatz zur Schweiz, ist das österreichische bundesstaatliche Prinzip allerdings weniger stark ausgeprägt.

Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der neun selbständigen Bundesländer (Art. 8 Abs. 2 B-VG), welche sich wiederum in die Gemeinden gliedern (Art. 116 Abs. 1 B-VG). In Österreich sind derzeit 2.357 Gemeinden verzeichnet. Bund, Länder und Gemeinden fallen unter die drei Gebietskörperschaften Österreichs, wobei dem Bund verfassungsrechtlich die höchsten Kompetenzen zugeschrieben werden.

Die Republik Österreich ist aufgrund ihres zentralistischen Charakters dem unitarischen Föderalismus zuzuordnen, da die Länder der Autorität der Bundesexekutive untergeordnet sind. Die Bundeslegislative wird durch den vom Volk gewählten Nationalrat und den Bundesrat, einem Zweikammerparlament, gebildet. Dabei vertritt der Nationalrat die Bevölkerung, der Bundesrat die Länder. De jure sind dem Bundesrat in seinen Entscheidungen jedoch starke Grenzen gesetzt, weswegen man kaum von einer ausgeprägten Ländervertretung bei der Bundesgesetzgebung sprechen kann.

Allerdings gibt das B-VG genau vor, welche Kompetenzen hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund und welche den Ländern zugewiesen werden. Da jede Gebietskörperschaft ihren eigenen Wirkungsbereich hat, autonom handelt und bestimmte Aufgaben wahrnehmen muss, ließe sich aus der Verfassung eine relativ dezentrale Föderalstruktur heraus lesen. So bleiben Angelegenheiten betreffend die Gesetzgebung bzw. die Vollziehung im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, sofern diese Angelegenheiten verfassungsrechtlich nicht ausdrücklich vom Bund besorgt werden sollen (Art. 15 B-VG). Bezüglich der Gesetzgebung und Vollziehung finden sich ausschließlich vom Bund wahrzunehmende Aufgaben als taxative Aufzählung. Solche wären unter anderem Aufgaben, die die Bundesverfassung, äußere Angelegenheiten, Asylwesen, die Bundesfinanzen etc. betreffen (Art. 10 B-VG). Des Weiteren ist genau festgelegt, welche Angelegenheiten hinsichtlich der Gesetzgebung dem Bund und hinsichtlich der Vollziehung den Ländern vorbehalten sind. Als

solche wären unter anderem die Staatsbürgerschaftsbestimmungen, das Volkswohnwesen oder die Binnenschifffahrt zu nennen (Art. 11 B-VG). Die Grundsatzgesetzgebung ist Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist Landessache und betrifft insbesondere das Armenwesen oder die Jugendfürsorge (Art. 12 B-VG). Das Schulwesen wird weitgehend von der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes bestimmt. Den Ländern sind lediglich das Dienstrecht betreffende Angelegenheiten und die Erlassung von Ausführungsgesetzen vorbehalten, welche sich in erster Linie auf die Organisation öffentlicher Schulen beziehen (Art. 14 B-VG). Es ist festzustellen, dass sowohl Gesetzgebung als auch Vollziehung der wichtigsten Aufgaben der Bund dominiert.

Auf Länderebene bemühen sich die Landeshauptleute und die ihnen unterstellten Landesbehörden um die Vollziehung des Bundes (mittelbare Bundesverwaltung), soweit keine eigenen Bundesbehörden für die betreffenden Angelegenheiten eingerichtet wurden (unmittelbare Bundesverwaltung). In die Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung fallen unter anderem das Passwesen, Patentwesen und die Vergabe der Familienbeihilfe. Die oberste Instanz bildet dabei der jeweils zuständige Bundesminister, dessen Weisungen verbindlich von den Organen der Länder Folge zu leisten sind (Art. 102 & 103 B-VG).

4.1.2 Föderalismus in der Schweiz

Auch die Schweizerische Eidgenossenschaft bekennt sich verfassungsgemäß (Bundesverfassung – BV) zum Föderalismus. Das Prinzip der Subsidiarität ist verfassungsmäßig verankert (Art. 5a BV). Die Schweiz überlässt ihren Kantonen (und Konkordaten) eine höhere und wesentlichere Kompetenzausübung als Österreich. Schon im dritten Artikel der Bundesverfassung wird die Souveränität der Kantone betont. Diese ist ausschließlich durch die Bundesverfassung beschränkt und die Kantone üben alle Rechte aus, welche nicht dem Bund übertragen sind. So übernimmt der Bund nur die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist (Art. 42 BV) und die Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen (Art. 43 BV). Der Bund tritt dabei als unterstützende Kraft auf und sorgt dafür, dass den Kantonen genügend finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen (Art. 47 BV).

Das zweite Kapitel der Schweizerischen BV zeigt auf, welche Zuständigkeiten dem Bund bzw. den Kantonen obliegen, wobei das Zusammenwirken dieser Gebietskörperschaften einen maßgeblichen Ausdruck findet. Die österreichische Bundesverfassung sieht eine derartige Auflistung der Aufgabenbereiche nicht vor. Dabei handelt es sich um zehn Abschnitte, u.a. um die Zuständigkeiten hinsichtlich der Auslandsbeziehung, der Sicherheit, der Bildung der Wirtschaft etc. Jeder Erlass des Bundes muss sich auf eine solche Norm (nach Art. 54 bis 125 BV) stützen. In der Schweiz legt im Allgemeinen der Bund die Grundsätze fest und erlässt Vorschriften. Existiert keine explizite Bundeskompetenz in einem bestimmten Aufgabengebiet, so sind dafür die Kantone zuständig und der Bund ist nicht befugt, gesetzgeberisch tätig zu werden. Allerdings geht das Bundesrecht entgegenstehendem kantonalem Recht vor (Art. 49 BV). So sind eher allgemeine und grundsätzliche Bestimmungen in der Schweizerischen Bundesverfassung geregelt. Darüber hinaus besitzt allerdings jeder Kanton ein eigenes Verfassungsgesetz (Art. 51 BV), das hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung maßgeblich ist, aber der Bundesverfassung nicht widersprechen darf. So sind in den kantonalen Verfassungen mitunter die Zuständigkeiten der Gemeinden stärker in den Vordergrund gerückt als in der Bundesverfassung.

Im Gegensatz zu Österreich gliedert sich die Schweiz zwar auch in einen Bund, aber in 26 Kantone (Art. 1 BV) und 2.551 Gemeinden. Man kann sich vorstellen, dass die Schweiz, trotz sowohl einwohneranzahl- und flächenmäßig kleineren Charakters, ein sehr verwirrendes Rechtssystem vorsieht. Schulpolitische oder generell politische Bezeichnungen sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich. So spricht man im Kanton Bern vom Regierungsrat und im Kanton Freiburg vom Staatsrat. Auch kennt die Schweiz 26 verschiedene Strafprozessordnungen. Somit genießen die Kantone und auch die Gemeinden einen hohen Grad an Autonomie. Ausschließlich Aufgaben, die sie selbst nicht besorgen können, werden an die übergeordnete Ebene delegiert.⁸⁵

⁸⁵ SwissInfo – Föderalismus – nichts ist heiliger (2009)

4.2 Kompetenzteilung aus der Sicht der Theorie des fiskalischen Föderalismus

Theoretisch entstehen für die Bürger mehr Vorteile, je dezentraler die Kompetenzteilung seitens des Staates gestaltet ist.⁸⁶ Ein wettbewerbsorientierter fiskaler Föderalismus gibt den niederen Gebietskörperschaften außerdem die Macht, hinsichtlich Steuereinhebungen und Ausübung politischer Handlungen autonomer zu entscheiden und sorgt für eine diszipliniertere Haushaltsführung.⁸⁷ Weiters besagt die Theorie des fiskalischen Föderalismus, dass sich die Bereitstellung öffentlicher Leistungen an den Präferenzen der Bürger (Feld & Kirchgässner, Sustainable Fiscal Policy in a Federal System: Switzerland as an Example, 2005) orientieren sollte. Im Zuge dessen ist davon auszugehen, dass sich die Bürger für jene Gebietskörperschaft entscheiden, deren öffentliches Leistungsangebot zu entsprechenden Steuerpreisen der persönlichen Leistungsnachfrage gleichkommt.

Ein fiktives Beispiel dient der Abstraktion: Angenommen, sowohl Wien, als auch das Burgenland entschließen sich für den Bau einer Oper. Allerdings haben die Bürger der jeweiligen Länder unterschiedliche Präferenzen über die Ausgestaltung des Opernhauses. Während die Wiener mit hohen Zahlungsbereitschaften ein prunkvolles Haus nach dem modernsten Stand der Technik bevorzugen, sind die Burgenländer eher für weniger zu zahlen bereit und präferieren demzufolge ein kleines, bescheidenes Haus. Entschiede nun jedes Land für sich, wären die Ansprüche befriedigt und es träten keine Opportunitätskosten auf. Würde allerdings der Bund eine Oper bereitstellen, die beiden Ansprüchen so ungefähr entsprechen würde, so stünden die Wiener einer für ihren Geschmack zu kleinen und die Burgenländer zu großen Oper gegenüber. Eine zentrale Bereitstellung entspricht somit nicht den Präferenzen der Bürger, eine dezentrale Bereitstellung wäre optimaler. Nach dem Dezentralisierungstheorem spricht man dabei von fiskalischer Äquivalenz: Die Nutzer einer öffentlichen Leistung sollen gleichzeitig Zahler und Kostenträger sein. Von der praktischen Seite gesehen, ist das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz allerdings nicht gegeben, wenn zwischen den Gebietskörperschaften externe Effekte oder steigende

⁸⁶ Feld, L. P. & Schneider, F. – Zum Wandel des föderalistischen Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsspektrums: Österreich und die Schweiz im Vergleich (2002)

⁸⁷ Feld, L. P. & Kirchgässner, G. – Sustainable Fiscal Policy in a Federal System: Switzerland as an Example (2005)

Skalenerträge im Konsum bestehen. Angenommen, das Wiener Opernhaus bekommt aufgrund seiner prunkvollen Gestaltung die qualitativ hochwertigeren Engagements als das des Burgenlands. Nun geben sich einige Burgenländer nicht mit den „einfachen“ Aufführungen in ihrem Haus zufrieden und pendeln für einige Vorstellungen nach Wien. Da das Wiener Haus dieselben Eintrittspreise verlangt, ist dies durchaus nachvollziehbar. Die Eintrittspreise sind allerdings nicht kostendeckend, es müssen zusätzlich Steuergelder aufgewendet werden, um den Opernbetrieb finanzieren zu können. Bei zentraler Bereitstellung gäbe es dabei keine Steuervor- bzw. -nachteile. Würden die Steuern allerdings dezentral eingehoben, so würden die Wiener aus zweierlei Hinsicht den Kostengroßteil tragen müssen: Erstens; weil der Betrieb der tollen Oper höhere Steuerbeträge erfordert und zweitens, weil aufgrund des Zustroms der Burgenländern (erhöhter Besuchsanzug bei angemessenen Grenzkostenpreisen) das Opernhaus überfüllt würde und somit wiederum zusätzliche Kosten entstünden, die wiederum die Wiener tragen müssten. Eben durch die dezentrale Finanzierung des Opernhauses – eine öffentliche Leistung – entstehen räumliche Externalitäten, im Exempel führt sie zu Nutzenspillovers.⁸⁸

Des Weiteren ist es zudem möglich, dass wegen des Steuerwettbewerbs zwischen den Gebietskörperschaften fiskalische Externalitäten auftreten. Das bedeutet, dass Gebietskörperschaften, welche zu einer niedrigen Steuererhebung tendieren, tendenziell flexible und meist wohlhabende Bürger anziehen. Aus diesem Grund werden die Steuersätze in solchen Regionen weiter reduziert währenddessen die Steuerbelastung von Regionen, die ohnehin höhere Steuern einfordern, ansteigt. Außerdem kann fiskalischer Wettbewerb auch ineffizient sein, wenn öffentliche Güter zu Grenzpreisen angeboten werden, wovon man bei der Bereitstellung von öffentlichen Gütern unter dem Charakteristikum der Nichtrivalität der Güter ausgeht. Schließlich decken diese Preise in der Regel nicht die Durchschnittskosten der Leistungen. Um dieser Ineffizienz entgegenzuwirken, müssten die Gebietskörperschaften ihre Steuerpreise den Grenzkosten anpassen, was dazu führen kann, dass weniger bis möglicherweise

⁸⁸ Feld, L. P. & Schneider, F. – Zum Wandel des föderalistischen Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsspektrums: Österreich und die Schweiz im Vergleich (2002)

gar keine öffentliche Leistungen mehr finanziert werden könnten und somit nicht mehr angeboten würden.⁸⁹

Der Steuerwettbewerb in dezentral organisierten Staaten wirkt sich auch auf die Einkommensverteilung aus. Mit Hilfe eines progressiven Einkommensteuersatzes und mit Sozialtransfers an die ärmere Bevölkerung, zum Beispiel, können Einkommensdisparitäten zwischen Armen und Reichen reduziert werden. In Regionen, in denen die Einkommensunterschiede zwischen besagten Gruppen höher ausfallen, werden die Progression und die Sozialtransfers höher ausfallen als in Regionen mit homogeneren Einkommensverhältnissen. Dieser Umstand führt dazu, dass mobile Bürger aus Regionen mit einer breiteren Einkommensschere in Regionen mit einer weniger breiteren abwandern um dort Steuervorteile auszunutzen. Eine zentralstaatliche Einkommensverteilung kann ebenfalls zu diesem Phänomen, allerdings in einer weniger ausgeprägten Form, führen. Eine dezentrale Einkommensverteilung ist dann möglich, wenn sich die sog. „Reichen“, die in der Regel die Minderheit darstellt, gegen Ausbeutung und Kriminalität des „ärmeren“ Großteils versichern kann. Indem die Reichen Prämien für den sozialen Frieden zahlen und sich an das verfassungsmäßige Umverteilungsniveau halten, ist diese Absicherung möglich.⁹⁰ Theoretisch könnte der Steuerwettbewerb jedoch trotzdem zu vielen Binnenmarktwanderungen zwischen den Regionen führen. Studien (u.a. Feld, 2000) widerlegen allerdings diese Theorie; zumindest für die Schweiz: Offenbar führt ein hoher Grad an Dezentralisierung zu einer tiefen Verwurzelung der Bürger, die sie von – möglicherweise steuervorteilhafteren – Ab- bzw. Binnenwanderungen abhält.⁹¹

⁸⁹ Feld, L. P. & Schneider, F. – Zum Wandel des föderalistischen Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsspektrums: Österreich und die Schweiz im Vergleich (2002)

⁹⁰ Feld, L. P. & Schneider, F. – Zum Wandel des föderalistischen Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsspektrums: Österreich und die Schweiz im Vergleich (2002)

⁹¹ Eichenberger, R. – Starker Föderalismus: Drei Reformvorschläge für fruchtbaren politischen Wettbewerb (2002)

4.3 Einnahmen- und Ausgabenstruktur

Tabelle 4-1 zeigt die gesamten Ausgaben und Einnahmen der österreichischen und Schweizer Gebietskörperschaften für das Jahr 2008. Tabelle 4-2 liefert eine Aufstellung für die Jahre 1998, 2003 und 2004. Die Angaben in Mrd. Euro geben eine ungefähre Vorstellung von der Größe der Ausgaben- und Einnahmenstruktur. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Sozialversicherungssysteme der beiden Länder sehr stark voneinander unterscheiden. So ruht das Sozialversicherungssystem der Schweiz auf drei Säulen; der staatlichen, der beruflichen und der individuellen Vorsorge.⁹² In der Schweiz ist das Sozialversicherungssystem somit nur zum Teil staatlich organisiert: Die Bürger wählen selbst Versicherungsträger und sind weniger vom Staat abhängig. Die Österreicher verlassen sich bezüglich ihrer Unfall-, Kranken und Pensionsversicherung eher auf die staatliche Hand bzw. werden automatisch einem Versicherungsträger zugewiesen. Sie tendieren weniger zu privaten Versicherungsabschlüssen. Aus diesem Grund ist das Bild der Einnahmen- und Ausgabenstruktur verzerrt und dieser Aspekt ist zu beachten (siehe insbesondere bei der Ausgabenstruktur).

Im Großen und Ganzen „verbuchen“ die Gebietskörperschaften der Schweiz jedenfalls etwas positivere Saldi als Österreich. Der staatliche Sektor der Schweiz weist für 2008 in Summe 117,9 Mrd. Euro an Ausgaben und 119,8 Mrd. Euro an Einnahmen aus, was einen positiven Saldo ergibt. Österreich war 2008 mit Ausgaben i.H.v. 139,5 Mrd. Euro und Einnahmen i.H.v. 136,7 Mrd. Euro konfrontiert, woraus sich ein negativer Saldo von 2,8 Mrd. Euro ergibt. Im Gegensatz zu 2004 konnte sich Österreich zumindest verbessern, während sich in der Schweiz der Saldo von 19,1 Mrd. Euro im Jahr 2004 verschlechterte. Insbesondere der österreichische Bund drückt die Ergebnisse nach unten.

Dass die Schweiz im Großen und Ganzen weniger Einnahmen und Ausgaben tätigt als Österreich, ist mitunter auf die dezentrale Föderalstruktur zurückzuführen. Aufgrund des intensiven Steuerwettbewerbs zwischen den Kantonen, werden die Staatseinkünfte in Summe reduziert. Auch die starke Ausprägung der direkten Demokratie führt laut Studien zu geringeren Einnahmen und Ausgaben als in zentral

⁹² Bundesamt für Sozialversicherungen und Staatssekretariat für Wirtschaft – Soziale Sicherheit in der Schweiz (2011)

organisierten Staaten wie Österreich.⁹³ Beachtlich sind des Weiteren die unterschiedlich hohen prozentuellen Anteile am BIP der Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaften. So weist Österreich eine um fast 15 Prozentpunkte höhere Staatsquote (Anteil der Ausgaben am BIP) aus als die Schweiz. Die heterogene Gestaltung des Finanzausgleichs schlägt sich auch auf die anteiligen Transfers beider Staaten nieder. Jedenfalls ist aus der Tabelle 4-1 gut ersichtlich, dass hinsichtlich des Einnahmen- und Ausgabenausweises in Österreich der Bund dominiert und in der Schweiz die Kantone führend sind.

Tabelle 4-1: Grobe Einnahmen- und Ausgabenstruktur für das Jahr 2008

		2008			
		CH	AUT	CH	AUT
BIP (in Mrd EUR)		342,9	282,7	in % des BIP	
BIP/Kopf (TEUR)		44,5	33,9		
Sektor Staat⁹⁴	Ausgaben (in Mrd EUR)	117,9	139,5	34,4	49,3
	Einnahmen (in Mrd EUR)	119,8	136,7	34,9	48,3
	Saldo	2,0	-2,8		
Transfers	Ausgaben (in Mrd EUR)	5,8	17,9	1,7	6,3
	Einnahmen (in Mrd EUR)	5,5	18,0	1,6	6,4
	Saldo	-0,3	0,1		
Bund	Ausgaben (in Mrd EUR)	40,5	74,5	11,8	26,4
	Einnahmen (in Mrd EUR)	40,5	71,3	11,8	25,2
	Saldo	0,0	-3,2		
Länder bzw. Kantone	Ausgaben (in Mrd EUR)	45,6	25,5	13,3	9,0
	Einnahmen (in Mrd EUR)	47,7	25,6	13,9	9,1
	Saldo	2,1	0,1		
Gemeinden	Ausgaben (in Mrd EUR)	26,0	21,6	7,6	7,6
	Einnahmen (in Mrd EUR)	26,1	21,7	7,6	7,7
	Saldo	0,1	0,1		

Quelle: eigene Berechnung anhand der Statistik Austria (2011), Nicht-Finanzielle Transaktionen des Sektors Staat, eigene Berechnungen i.V.m. dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz (2011), Öffentliche Verwaltung und Finanzen, Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaften.

⁹³ Feld, L. P. & Kirchgässner, G. – Sustainable Fiscal Policy in a Federal System: Switzerland as an Example (2005).

⁹⁴ Der staatliche Sektor ergibt sich aus den Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaften (ohne Sozialversicherungsträger) inklusive der Transfers innerhalb derjenigen.

Tabelle 4-2: Grobe Einnahmen- und Ausgabenstruktur für die Jahre 1998, 2003 und 2004

		1998		2003		2004	
		CH	AUT	CH	AUT	CH	AUT
BIP (in Mrd EUR)		245,0	191,9	287,8	225,0	292,3	234,7
BIP/Kopf (TEUR)		34,4	24,1	39,1	27,7	39,4	28,7
Sektor Staat	Ausgaben (in Mrd EUR)	74,2	103,1	88,0	115,5	88,4	126,2
	Einnahmen (in Mrd EUR)	86,5	98,3	106,7	111,7	107,5	115,5
	Saldo	12,3	-4,8	18,7	-3,7	19,1	-10,7
Transfers	Ausgaben (in Mrd EUR)	-14,5	12,0	-19,2	14,0	-18,9	14,5
	Einnahmen (in Mrd EUR)	-1,5	12,2	3,2	13,8	2,8	14,3
	Saldo	13,1	0,2	22,5	-0,1	21,6	-0,2
Bund	Ausgaben (in Mrd EUR)	29,1	54,7	33,7	63,3	34,1	72,8
	Einnahmen (in Mrd EUR)	29,2	48,8	31,2	59,3	31,7	61,8
	Saldo	0,1	-5,9	-2,5	-4,0	-2,4	-11,0
Länder bzw. Kantone	Ausgaben (in Mrd EUR)	35,3	18,3	44,5	20,5	44,5	20,8
	Einnahmen (in Mrd EUR)	34,8	19,0	43,2	20,7	44,0	21,1
	Saldo	-0,5	0,7	-1,3	0,2	-0,5	0,3
Gemeinden	Ausgaben (in Mrd EUR)	24,4	18,1	29,0	17,7	28,7	18,1
	Einnahmen (in Mrd EUR)	24,0	18,3	29,0	17,8	29,1	18,3
	Saldo	-0,3	0,3	0,0	0,2	0,3	0,2

Quelle: eigene Berechnung anhand der Statistik Austria (2011), Nicht-Finanzielle Transaktionen des Sektors Staat, eigene Berechnungen i.V.m. dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz (2011), Öffentliche Verwaltung und Finanzen, Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaften.

4.3.1 Einnahmenstruktur

Zur Finanzierung öffentlicher Leistungen stellen die Steuern die wichtigste Quelle dar. Unter Steuerhoheit (Abgabehoheit) versteht man dabei das Recht, Abgaben gesetzlich zu regeln und dabei u.a. über den Steuergegenstand, den Steuerpflichtigen, den Steuersatz und über die Verwendung des Steuerertrages zu entscheiden. Im Allgemeinen sollte in föderalen Staatsorganisationen das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz eingehalten werden um die Autonomie der Gebietskörperschaften zu gewährleisten.⁹⁵

In der Schweiz steht die Steuerhoheit dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden zu. Jede Steuer muss in der Verfassung des jeweiligen Hoheitsträgers verankert

⁹⁵ Bauer, H. & Thöni, E. – Finanzausgleich: Wie geht es weiter? (2005)

werden.⁹⁶ Somit ist die Schweiz sehr stark dezentral organisiert. Anders als in Österreich, wo ausschließlich der Bund Steuerhoheit besitzt⁹⁷, ist das Stichwort „Steuerwettbewerb“ in der Schweiz präsenter als hierzulande. Tabellen 4-3 bis 4-6 zeigen auf, wie sich die Einnahmen Österreichs und der Schweiz konkret zusammensetzen und dass die Steuern die wichtigste Quelle hinsichtlich der Einnahmenerzielung bilden. Tabellen 4-3 und 4-6 zeigen dabei die prozentuellen Anteile der Gebietskörperschaften an den gesamten Einnahmen, die durch sie eingenommen wurden (exkl. Sozialversicherungsträger).

Die Schweiz bezieht ihre Einnahmen überwiegend aus der operativen Tätigkeit. Die wichtigste Einnahmenposition ist eben der in den betrieblichen Einnahmen enthaltene Fiskalertrag⁹⁸ mit einem Anteil von 83,1% an den Gesamteinnahmen. Der Fiskalertrag beinhaltet neben den – direkten und indirekten – Steuern und anderen Abgaben, ferner die Sozialversicherungsabgaben der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die aufkommenstärksten Steuern sind dabei die Mehrwertsteuer und die direkte Bundessteuer.⁹⁹ Letztere setzt sich gemäß Artikel 1 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) aus der Einkommensteuer (von den natürlichen Personen), aus der Gewinnsteuer (von juristischen Personen) und aus der Quellensteuer (auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen) zusammen. Auf Bundesebene macht der Fiskalertrag mit 37,1 Mio. Euro gar 91,6% der Einnahmen aus. Auf Kantons- und Gemeindeebene werden jeweils über die Hälfte über fiskale Erträge eingenommen, wobei die Transfererträge (Kantone: 29 %, Gemeinden: 12,2 %) die zweitwichtigste Einnahmequelle für diese Gebietskörperschaften sind. Auf staatlicher Ebene sind mit einem Anteil von 8,1% die Entgelte (u.a. Gebühren, Kursgelder¹⁰⁰) die zweitwichtigste Einnahmequelle der Schweiz, gefolgt vom Finanzertrag mit 4,5%. Die verbleibenden Positionen (u.a. Regalien und Konzessionen wie z.B. Salzregal, Jagdregal, Wasserrechts- und Nutzungskonzessionen¹⁰¹) bleiben mit einem Anteil von nicht mehr als 2% zurück. Die Einnahmen aus der Finanzierungs-

⁹⁶ Vimentis – Steuerhoheit (2007)

⁹⁷ Bauer, W. T. – Die österreichische Staatsreform – Entwicklung und Stand der politischen Positionen (2003)

⁹⁸ Näheres zu den Steuern als Einnahmequelle ist Kapitel 5 zu entnehmen, wo in Tabelle 5-2 auch explizite Angaben über die Aufkommensstärke der jeweiligen Steuern des Schweizer Bundes gemacht werden.

⁹⁹ Eidgenössische Finanzverwaltung – Taschenstatistik Öffentliche Finanzen (2011)

¹⁰⁰ Schweizer Parlament – Interpellation für faire NFA-Beiträge: Einbezug aller Ressourcen der Kantone (2010)

¹⁰¹ Schweizer Parlament – Interpellation für faire NFA-Beiträge: Einbezug aller Ressourcen der Kantone (2010)

und Investitionstätigkeit bilden ebenfalls nur einen kleinen Anteil der Gesamteinnahmen ab, weshalb deren Subposten hier nicht näher ausgeführt werden. Hinsichtlich der Einnahmenanteile der Gebietskörperschaften (Tabelle 4-4) ist auffällig, dass die Kantone mit 41,8% fast die Hälfte der in der Schweiz erhobenen Einnahmen eintreiben. Dies deutet auf die verstärkte Dezentralisierung der Schweiz hin. Die Kantone profitieren außerdem von einem hohen Transferertrag aus dem Finanzausgleich (Ressourcen- und Lastenausgleich, siehe später). Bezüglich des Fiskalertrags ist der Bund Spitzenreiter. Er nimmt gut die Hälfte (48,4%) aus diesen Erträgen ein. Die Gemeinden dominieren bei der Erhebung der Entgelte. Dieser Aspekt wundert insofern nicht, als die meisten Entgelte aus Gebühren, also direkten Abgaben für Leistungen (Kurse etc.), bestehen, welche insbesondere auf kommunaler Ebene eingenommen werden.

Auch in Österreich bilden die Steuern und die Sozialbeiträge die wichtigste Einnahmequelle.¹⁰² So bezieht der Bund rund 40,9 % seiner Gesamteinnahmen aus den Einkommen- und Vermögensteuern und rund 38,8 % aus den Produktions- und Importabgaben, in denen mitunter die Umsatzsteuer enthalten ist.

Von den Einkommen- und Vermögensteuern liefern die Lohnsteuer mit ca. 57% und die Körperschaftsteuer mit ca. 16% die anteilsmäßig höchsten Beiträge. An den Produktions- und Importabgaben sind zu einem großen Teil die Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer (ca. 54%) beteiligt. Fast ein Viertel der gesamten Produktions- und Importabgaben liefern außerdem die sonstigen Gütersteuern, unter die im Wesentlichen die Mineralölsteuer und die Tabaksteuern fallen. Außerdem sind die Abgaben auf die Lohnsumme oder die Beschäftigtenzahl (wie Dienstgeberbeiträge, Kommunalabgabe) zu berücksichtigen, welche – unter die sonstigen Produktionsabgaben zu subsumieren – ca. 22 % der gesamten Produktions- und Importabgaben ausmachen.¹⁰³ Die aufkommenstärksten Steuern Österreichs sind jedenfalls die Umsatz- und die Lohnsteuer.¹⁰⁴

¹⁰² Näheres zu den Steuern als Einnahmequelle ist Kapitel 5 zu entnehmen, wo in Tabelle 5-3 auch explizite Angaben über die Aufkommensstärke der jeweiligen Steuern des österreichischen Bundes gemacht werden.

¹⁰³ eigene Berechnungen in Anlehnung an Statistik Austria – Steuern und Sozialbeiträge in Österreich: Einnahmen des Staates und der EU 2008 (2011)

¹⁰⁴ Bundesarbeiterkammer – Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch 2011: Steueraufkommen in Mio. EUR 2008 (2011)

Auf der Landesebene bilden die Laufenden Transfers mit 45,3% und auf der Gemeindeebene die Produktions- und Importabgaben mit 38,1% die wichtigsten Einnahmequellen (Tabelle 4-5). Auf kommunaler Ebene sind insbesondere die Einnahmen aus der Markt-, Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung und die Einnahmen aus der sonstigen Nichtmarktproduktion beachtlich (Tabelle 4-6). Diese Gruppen betreffen hinsichtlich der Marktproduktion die Herstellung von Gütern, die auf dem Markt verkauft werden (sollen). Mit der Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung sind Waren bzw. Dienstleistungen gemeint, die eine institutionelle Einheit für ihren eigenen Konsum oder für eigene Bruttoanlageinvestitionen verwendet und unter die sonstigen Nichtmarktproduktion fällt der Produktionswert, der anderen Einheiten unentgeltlich bzw. zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung gestellt wird. In diese Gruppe fallen u.a. die Leistungen vieler öffentlicher Unternehmen, die insbesondere im kommunalen Bereich angesiedelt sind.

Tabelle 4-3: Zusammensetzung der Einnahmen der Schweiz 2008

	Sektor Staat ¹⁰⁵		Bundesebene		Kantonebene		Gemeindeebene		Sozialversicherung	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Betriebliche Einnahmen	112.604,6	94,0	39.170,2	96,8	43.744,0	91,6	23.141,5	88,7	31.496,5	98,4
- Fiskalertrag ¹⁰⁶	99.569,3	83,1	37.077,3	91,6	24.379,2	51,1	15.171,0	58,1	22.941,7	71,7
- Regalien und Konzessionen ¹⁰⁷	2.418,6	2,0	690,7	1,7	1.573,6	3,3	154,4	0,6	0,0	0,0
- Entgelte ¹⁰⁸	9.739,5	8,1	1.112,3	2,7	3.924,1	8,2	4.611,0	17,7	91,4	0,3
- Verschiedene Erträge ¹⁰⁹	141,8	0,1	73,1	0,2	39,1	0,1	30,2	0,1	0,0	0,0
- Transferertrag ¹¹⁰	735,4	0,6	217,4	0,5	13.827,4	29,0	3.174,9	12,2	8.463,3	26,5
Finanzeinnahmen	5.449,2	4,5	962,3	2,4	1.981,3	4,1	2.006,5	7,7	498,5	1,6
Investitionseinnahmen	1.466,4	1,2	158,8	0,4	1.897,5	4,0	940,9	3,6	0,0	0,0
= Ordentliche Einnahmen	119.520,2	99,7	40.291,3	99,5	47.622,8	99,7	26.089,5	100,0	31.995,6	100,0
Außerordentliche Einnahmen	316,4	0,3	192,8	0,5	123,5	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
- Außerordentlicher Ertrag	301,9	0,3	178,3	0,4	123,5	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
- Außerordentliche Investitionseinnahmen	14,5	0,0	14,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Total Einnahmen	119.836,5	100,0	40.484,1	100,0	47.746,3	100,0	26.089,5	100,0	31.995,6	100,0

Quelle: eigene Berechnungen in Anlehnung an das Bundesamt für Statistik (BFS) – Statistische Jahrbuch der Schweiz (2011), Einnahmen der öffentlichen Haushalte nach Sachgruppen 2008 (bereinigt um interne Verrechnungen)

¹⁰⁵ Der staatliche Sektor ergibt sich aus dem Bund, den Kantonen, den Gemeinden und den Sozialversicherungsträgern. Aufgrund von Zahlungen innerhalb des staatlichen Sektors (Zuweisungen, Zuschüsse etc.; nicht konsolidiert) entspricht der Sektor Staat rechnerisch nicht dem Aggregat seiner Selbstverwaltungskörper.

¹⁰⁶ Direkte + indirekte Steuern (direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer, Mineralölsteuer u.a.), Sozialbeiträge

¹⁰⁷ Salzregal, Jagdregal, Wasserrechts- und Nutzungskonzessionen u.a.

¹⁰⁸ Gebühren, Kursgelder u.a.

¹⁰⁹ Eigenleistungen, Bestandsveränderungen u.a.

¹¹⁰ aus dem Finanzausgleich

Tabelle 4-4: Verteilung der Einnahmen auf die Schweizer Gebietskörperschaften 2008¹¹¹

	Aggregat (Bund, Kantone, Gemeinden)		Bundesebene		Kantonebene		Gemeindeebene	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Betriebliche Einnahmen	106.055,7	100,0	39.170,2	36,9	43.744,0	41,2	23.141,5	21,8
- Fiskalertrag	76.627,5	100,0	37.077,3	48,4	24.379,2	31,8	15.171,0	19,8
- Regalien und Konzessionen	2.418,6	100,0	690,7	28,6	1.573,6	65,1	154,4	6,4
- Entgelte	9.647,4	100,0	1.112,3	11,5	3.924,1	40,7	4.611,0	47,8
- Verschiedene Erträge	142,4	100,0	73,1	51,3	39,1	27,4	30,2	21,2
- Transferertrag	17.219,7	100,0	217,4	1,3	13.827,4	80,3	3.174,9	18,4
Finanzeinnahmen	4.950,1	100,0	962,3	19,4	1.981,3	40,0	2.006,5	40,5
Investitionseinnahmen	2.997,1	100,0	158,8	5,3	1.897,5	63,3	940,9	31,4
= Ordentliche Einnahmen	114.003,6	100,0	40.291,3	35,3	47.622,8	41,8	26.089,5	22,9
außerordentliche Einnahmen	316,4	100,0	192,8	61,0	123,5	39,0	0,0	0,0
- außerordentlicher Ertrag	301,9	100,0	178,3	59,1	123,5	40,9	0,0	0,0
- außerordentliche Investitionseinnahmen	14,5	100,0	14,5	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Total Einnahmen	114.319,9	100,0	40.484,1	35,4	47.746,3	41,8	26.089,5	22,8

Quelle: eigene Berechnungen in Anlehnung an das Bundesamt für Statistik (BFS) – Statistische Jahrbuch der Schweiz (2011), Einnahmen der öffentlichen Haushalte nach Sachgruppen 2008 (bereinigt um interne Verrechnungen)

¹¹¹ Aus den Einnahmen der Gebietskörperschaften wurde das jeweilige Aggregat gebildet, von dem der Einnahmenanteil der Gebietskörperschaften errechnet wurde.

Tabelle 4-5: Zusammensetzung der Einnahmen Österreichs 2008

	Sektor Staat ¹¹²		Bundesebene		Landesebene		Gemeindeebene		Sozialversicherung	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Markt-, Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung ¹¹³	1.701,0	1,0	27,0	0,0	188,0	0,7	506,0	2,3	980,0	2,1
Sonstige Nichtmarktproduktion ¹¹⁴	3.559,0	2,2	1.331,0	1,9	613,0	2,4	1.599,0	7,4	15,0	0,0
Produktions- und Importabgaben ¹¹⁵	39.903,0	24,2	27.598,0	38,8	4.047,0	15,9	8.258,0	38,1	0,0	0,0
Vermögenseinkommen ¹¹⁶	3.367,0	2,0	1.591,0	2,2	718,0	2,8	896,0	4,1	162,0	0,3
Einkommen- und Vermögenssteuern ¹¹⁷	39.459,0	23,9	29.138,0	40,9	5.296,0	20,8	5.025,0	23,2	0,0	0,0
Sozialbeiträge (inkl. laufender Transfers)	44.942,0	27,2	8.394,0	11,8	1.551,0	6,1	1.020,0	4,7	33.977,0	72,6
Laufende Transfers ¹¹⁸	29.665,0	18,0	2.839,0	4,0	11.536,0	45,3	3.483,0	16,1	11.807,0	25,2
Vermögenstransfers	2.529,0	1,5	244,0	0,3	1.537,0	6,0	872,0	4,0	-124,0	-0,3
Einnahmen, ESG95 (nicht konsolidiert)	165.125,0	100,0	71.162,0	100,0	25.486,0	100,0	21.659,0	100,0	46.817,0	100,0

Quelle: eigene Berechnungen in Anlehnung an die Statistik Austria – Statistisches Jahrbuch Österreich: Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (2010)

¹¹² Der staatliche Sektor ergibt sich aus dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Sozialversicherungsträgern. Aufgrund von Zahlungen innerhalb des staatlichen Sektors (Zuweisungen, Zuschüsse etc.; nicht konsolidiert) entspricht der Sektor Staat rechnerisch nicht dem Aggregat seiner Selbstverwaltungskörper.

¹¹³ Produktionserlöse = Produktionswert aus für den Verkauf bestimmte Marktproduktion und aus der Eigenverwendung (vor Steuern/Subventionen)

¹¹⁴ sonstige Produktionserlöse = Produktionswert aus für den Verkauf bestimmte Marktproduktion und aus der Eigenverwendung (vor Steuern/Subventionen)

¹¹⁵ Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Zölle u.a.

¹¹⁶ Zinsen, Ausschüttungen und Gewinnentnahmen, Pachteinnahmen u.a.

¹¹⁷ Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer u.a.

¹¹⁸ Die Transfers betreffen insbesondere die Einnahmen im Zuge des Finanzausgleichs.

Tabelle 4-6: Verteilung der Einnahmen auf die österreichischen Gebietskörperschaften 2008¹¹⁹

	Aggregat (Bund, Länder, Gemeinden)		Bundesebene		Landesebene		Gemeindeebene	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Markt-, Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung	721,0	100,0	27,0	3,7	188,0	26,1	506,0	70,2
Sonstige Nichtmarktproduktion	3.543,0	100,0	1.331,0	37,6	613,0	17,3	1.599,0	45,1
Produktions- und Importabgaben	39.903,0	100,0	27.598,0	69,2	4.047,0	10,1	8.258,0	20,7
Vermögenseinkommen	3.205,0	100,0	1.591,0	49,6	718,0	22,4	896,0	28,0
Einkommen- und Vermögensteuern	39.459,0	100,0	29.138,0	73,8	5.296,0	13,4	5.025,0	12,7
Sozialbeiträge (inkl. laufender Transfers)	10.965,0	100,0	8.394,0	76,6	1.551,0	14,1	1.020,0	9,3
Laufende Transfers	17.858,0	100,0	2.839,0	15,9	11.536,0	64,6	3.483,0	19,5
Vermögenstransfers	2.653,0	100,0	244,0	9,2	1.537,0	57,9	872,0	32,9
Einnahmen, ESVG95 (nicht konsolidiert)	118.307,0	100,0	71.162,0	60,2	25.486,0	21,5	21.659,0	18,3

Quelle: eigene Berechnungen in Anlehnung an die Statistik Austria – Statistisches Jahrbuch Österreich: Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (2010)

¹¹⁹ Aus den Einnahmen der Gebietskörperschaften wurde das jeweilige Aggregat gebildet, von dem der Einnahmenanteil der Gebietskörperschaften errechnet wurde.

4.3.2 Ausgabenstruktur

Die Tabellen 4-7 bis 4-9 zeigen ausführlich die Ausgabenstruktur Österreichs und der Schweiz nach der COFOG-Klassifikation¹²⁰, die dem Prinzip des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG 1995) folgen. Aufgrund der unterschiedlichen Rechnungssysteme Österreichs und der Schweiz wurde diese finanzstatistische Form des Vergleichs gewählt.

Tabelle 4-7 zeigt jene Beträge in Milliarden-Euro-Höhe, die die Gebietskörperschaften Österreichs und der Schweiz für die jeweilige Sachgruppe in den Jahren 2004 und 2009 aufgewendet wurden. Zum Aufzeigen der Veränderung über die Jahre wurde der Intervall von fünf Jahren gewählt. Zur Darlegung der unterschiedlichen föderalen Struktur werden die Ausgaben der Bundesebene, der Landes¹²¹ - bzw. Kantonebene und der Gemeindeebene dargelegt, wobei in der linken Spalte die jeweiligen Aggregate angeführt werden. Die Euro-Beträge der Schweiz basieren auf den durchschnittlichen Wechselkursen der angegebenen Jahre. Die Sozialversicherungshaushalte wurden generell nicht in die Berechnungen miteinbezogen, da die Sozialversicherungssysteme der beiden Staaten sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Dieser Unterschied ist auch bei der Betrachtung der Ausgaben für das Gesundheitswesen und für die Soziale Sicherung¹²² zu berücksichtigen.

Tabelle 4-8 veranschaulicht den prozentuellen Ausgabenanteil der Sachgruppen an den Gesamtausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaft (vertikale Auflistung) und Tabelle 4-9 zeigt, wiederum anteilig, das Ausmaß der Zuständigkeit, das sich für die gegebene Ebene der Gebietskörperschaften bezüglich des Aufgabenvollzugs ergibt (horizontale Auflistung).

¹²⁰ Definition gemäß der Klassifikationsdatenbank der Statistik Austria: „Die COFOG ist die Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates und gehört zum System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die funktionalen Klassifikationen dienen vor allem zur Darstellung bestimmter (Ausgaben-) Ströme nach dem damit verbundenen Verwendungszweck (purpose). Sie sind aber nicht nur für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung von Bedeutung, COICOP findet auch bei den internationalen Wirtschaftsvergleichen, beim Harmonisierten Verbraucherpreisindex und bei den Haushaltsbudgeterhebungen Anwendung.“

¹²¹ Länder ohne Wien, Gemeinden mit Wien

¹²² Man berücksichtige die unterschiedliche Organisation der Sozialversicherungssysteme der beiden Länder; im Posten „Soziale Sicherheit“ scheinen Ausgaben der zweiten und dritten Säule des Schweizer Sozialversicherungssystems nicht auf.

In Summe tätigte Österreich 2009 Ausgaben i.H.v. 122,5 Mrd. Euro, während die Schweiz mit 111,4 Mrd. Euro auskam, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Auf den ersten Blick fällt auf, dass die Ausgabenstruktur zwischen den beiden Staaten sehr stark voneinander abweicht. So tätigt in Österreich rund zwei Drittel aller Ausgaben der Bund (72,9 Mrd. Euro), wohingegen sich in der Schweiz die stark ausgeprägte dezentrale Struktur bemerkbar macht: Dort bestritt der Bund 2009 knapp über ein Drittel (36,9 Mrd. Euro) der Gesamtausgaben, auf der Ebene der Kantone und Konkordate wurden 48,3 Mrd. Euro (43,4%) ausgegeben und die Gemeinden zeigten sich in der Schweiz für 23,6% aller Ausgaben verantwortlich. In Österreich hingegen sinken über die Ebenen der Gebietskörperschaften die aufgewendeten Ausgaben, was den zentralstaatlichen Charakter Österreichs zumal unterstreicht. Eine klare Aufgabenteilung kann zwar nicht nur aufgrund der Ausgaben angestellt werden, sie liefern allerdings gewisse Anhaltspunkte hierfür.

In Österreich dominiert der Bund über die Belange der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, der Verteidigung, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des Bildungswesens und der sozialen Sicherheit mit jeweils – teilweise weit über – zwei Drittel der Gesamtausgaben. In der Schweiz ist ausschließlich der Betrag der Verteidigung mit einem Anteil von 91,1% auf der Bundesebene auffällig hoch.

Im Verhältnis zu den anderen Aufgaben, stellen der Umweltschutz, das Gesundheits- und Wohnungswesen in Österreich kleine Posten dar. Die Ausgaben für Gesundheits- und Wohnungswesen werden dabei fast zur Hälfte von den Ländern, die Ausgaben für den Umweltschutz von den Gemeinden getragen. Kompetenzen den Umweltschutz und die Freizeitgestaltung betreffend obliegen in Österreich zu über 50% den Gemeinden. In der Schweiz dominieren bezüglich der Aufgabenwahrnehmung überwiegend die Kantone.

Tabelle 4-7: Ausgabenstruktur der Gebietskörperschaften Österreichs und der Schweiz 2004 und 2009 (in Mrd. €)

	Aggregat				Bundesebene				Landesebene bzw. Kantonebene				Gemeindeebene			
	AUT		CH		AUT		CH		AUT		CH		AUT		CH	
	2004	2009	2004	2009	2004	2009	2004	2009	2004	2009	2004	2009	2004	2009	2004	2009
Allgemeine öffentliche Verwaltung	19,8	20,4	18,1	20,5	14,1	12,6	9,5	10,3	2,5	4,1	4,5	5,7	3,1	3,8	4,1	4,5
Verteidigung	2,1	2,2	3,3	3,2	2,1	2,2	3,0	2,9	0,0	0,0	0,2	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	3,4	4,3	5,2	6,3	2,9	3,7	0,5	0,6	0,1	0,1	3,3	4,2	0,4	0,5	1,4	1,5
Wirtschaftliche Angelegenheiten	14,2	14,2	16,6	18,3	7,4	7,3	7,3	7,4	4,1	4,0	6,8	7,6	2,7	2,9	2,5	3,3
Umweltschutz	1,1	1,5	3,0	2,2	0,4	0,5	0,4	0,4	0,2	0,2	0,7	0,1	0,5	0,8	1,9	1,7
Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste	2,4	2,0	0,6	0,8	1,2	0,5	0,1	0,1	0,7	0,9	0,2	0,1	0,6	0,7	0,3	0,5
Gesundheitswesen	12,1	13,9	14,1	7,0	3,9	3,2	0,1	0,2	4,7	6,8	8,1	6,0	3,5	4,0	5,9	0,8
Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	2,7	3,1	2,8	3,2	0,9	0,9	0,3	0,3	0,5	0,6	0,9	1,1	1,4	1,5	1,6	1,8
Bildungswesen	19,8	19,5	20,0	23,6	12,4	10,2	2,7	2,9	4,3	5,4	11,1	13,8	3,1	3,9	6,2	6,8
Soziale Sicherung	33,8	41,2	22,0	26,4	25,9	31,8	8,9	11,8	4,3	5,1	8,6	9,5	3,6	4,3	4,6	5,1
Total Ausgaben nach ESVG 1995	111,4	122,5	105,8	111,4	71,1	72,9	32,9	36,8	21,5	27,1	44,3	48,3	18,8	22,5	28,6	26,2

Quelle: eigene Berechnungen in Anlehnung an die Statistik Austria – Gebarungen und Sektor Staat 2004 & 2009 – Teil II (2005, 20010) i.V.m. dem Bundesamt für Statistik (BFS) – Statistisches Jahrbuch der Schweiz (2011)

Tabelle 4-8: Ausgabenstruktur der Gebietskörperschaften Österreichs und der Schweiz 2004 und 2009 (in %)

	Aggregat				Bundesebene				Landesebene bzw. Kantons- ebene				Gemeindeebene			
	AUT		CH		AUT		CH		AUT		CH		AUT		CH	
	2004	2009	2004	2009	2004	2009	2004	2009	2004	2009	2004	2009	2004	2009	2004	2009
Allgemeine öffentliche Verwaltung	17,7	16,7	17,1	18,4	19,9	17,2	28,9	27,9	11,7	15,1	10,2	11,9	16,5	17,0	14,3	17,3
Verteidigung	1,8	1,8	3,1	2,9	2,9	3,1	9,1	7,9	0,0	0,0	0,4	0,3	0,0	0,0	0,5	0,5
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	3,1	3,5	4,9	5,6	4,0	5,1	1,5	1,6	0,7	0,5	7,5	8,6	2,1	2,0	4,7	5,8
Wirtschaftliche Angelegenheiten	12,8	11,6	15,7	16,4	10,5	10,1	22,3	20,1	19,0	14,8	15,4	15,8	14,3	12,9	8,6	12,6
Umweltschutz	0,9	1,2	2,8	1,9	0,5	0,6	1,2	1,0	1,0	0,7	1,6	0,2	2,6	3,8	6,7	6,4
Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste	2,2	1,7	0,5	0,7	1,6	0,7	0,2	0,3	3,1	3,2	0,4	0,3	3,0	3,1	1,2	2,0
Gesundheitswesen	10,9	11,4	13,4	6,2	5,5	4,4	0,4	0,4	21,8	24,9	18,2	12,4	18,5	17,6	20,7	3,0
Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	2,5	2,5	2,6	2,9	1,3	1,3	0,9	0,7	2,3	2,3	2,0	2,4	7,3	6,9	5,6	6,9
Bildungswesen	17,8	15,9	18,9	21,2	17,4	14,0	8,4	8,0	20,2	19,8	25,0	28,6	16,5	17,5	21,7	26,0
Soziale Sicherung	30,4	33,6	20,8	23,7	36,4	43,6	27,1	32,1	20,2	18,7	19,3	19,6	19,1	19,2	16,0	19,4
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: eigene Berechnungen in Anlehnung an die Statistik Austria – Geburten und Sektor Staat 2004 & 2009 – Teil II (2005, 20010) i.V.m. dem Bundesamt für Statistik (BFS) – Statistisches Jahrbuch der Schweiz (2011)

Tabelle 4-9: Prozentueller Ausgabenanteil der österreichischen und Schweizer Gebietskörperschaften an den Sachgruppen-Ausgaben

	Aggregat	Bundesebene				Landesebene bzw. Kantonebene				Gemeindeebene			
	AUT, CH	AUT		CH		AUT		CH		AUT		CH	
	2004, 2009	2004	2009	2004	2009	2004	2009	2004	2009	2004	2009	2004	2009
Allgemeine öffentliche Verwaltung	100,0	71,6	61,4	52,5	50,0	12,7	19,9	24,9	27,9	15,7	18,6	22,6	22,1
Verteidigung	100,0	100,0	99,6	91,1	91,1	0,0	0,3	4,8	4,6	0,0	0,1	4,1	4,3
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	100,0	84,2	86,1	9,4	9,4	4,2	3,4	64,3	66,3	11,7	10,5	26,3	24,3
Wirtschaftliche Angelegenheiten	100,0	52,4	51,6	44,1	40,3	28,8	28,1	41,1	41,6	18,8	20,4	14,8	18,1
Umweltschutz	100,0	33,3	30,8	13,0	17,4	20,6	13,2	23,3	4,7	46,1	55,9	63,8	77,8
Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste	100,0	48,5	23,6	14,2	13,6	28,0	42,3	27,6	17,4	23,5	34,2	58,2	69,0
Gesundheitswesen	100,0	32,5	23,0	0,9	2,4	38,8	48,5	57,2	86,5	28,8	28,5	41,9	11,2
Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	100,0	32,5	29,6	10,3	8,2	17,8	20,0	32,3	35,5	49,7	50,3	57,4	56,3
Bildungswesen	100,0	62,4	52,3	13,7	12,5	21,9	27,5	55,3	58,6	15,7	20,2	31,0	28,9
Soziale Sicherung	100,0	76,6	77,2	40,4	44,8	12,8	12,3	38,8	35,9	10,6	10,5	20,8	19,3
Insgesamt	100,0	63,8	59,5	31,1	33,0	19,3	22,1	41,9	43,4	16,8	18,4	27,1	23,6

Quelle: eigene Berechnungen in Anlehnung an die Statistik Austria – Geburten und Sektor Staat 2004 & 2009 – Teil II (2005, 20010) i.V.m. dem Bundesamt für Statistik (BFS) – Statistisches Jahrbuch der Schweiz (2011)

4.4 Der Finanzausgleich

4.4.1 Der Finanzausgleich in Österreich

4.4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften sind im Finanzverfassungsgesetz (F-VG 1948), das im B-VG (Art. 13) verankert ist, geregelt. Grundsätzlich haben der Bund, die Länder und die Gemeinden ihren Abgaben-Aufwand selbst zu tragen (Kostentragungsprinzip, § 2 F-VG), wobei der Paritätsgrundsatz besagt, dass die Lastenverteilung der einzelnen Gebietskörperschaften nicht deren Leistungsfähigkeit überschreiten soll (Lastenausgleichsprinzip, § 4 F-VG). Bezüglich der Ausgaben-Verteilung der Gebietskörperschaften spricht man auch vom passiven Finanzausgleich. Praktisch gesehen können nicht alle Gebietskörperschaften ihre eigenen Kosten tragen. Man denke dabei an Gemeinden, welche Gebühren für die Wasserversorgung einheben, die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung Aufgaben für den Bund erledigen müssen, aber per Gesetz keine eigenen Steuern einheben dürfen. Abgaben können gemäß F-VG nur aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen erhoben werden. Der Bund bzw. die Länder können den Gemeinden ausschließlich eine Ermächtigung zur eigenen Abgabenerhebung erteilen (§ 4 i.V.m. den §§ 7 Abs. 5 & 8 Abs. 5 F-VG). In Summe gibt es sehr viele Aufgaben, für die einzelne Gebietskörperschaften Finanzmittel geben oder nehmen müssen. Dieser Aspekt erfordert den bereits angesprochenen passiven (ausgabenseitigen) bzw. den aktiven (einnahmenseitigen) Finanzausgleich. Dieser wird alle vier bis sechs Jahre neu bestimmt und mittels einfachen Gesetzes (Finanzausgleichsgesetz – FAG) beschlossen. Der Beschlussfassung gehen Verhandlungen zwischen dem Bundesfinanzminister (und seinem Staatssekretär), den Finanzlandesräten und zwischen den für die Finanzen zuständigen Vertretern des Österreichischen Städte- und Gemeindebundes voraus.¹²³

4.4.1.2 Anwendung des Finanzausgleichs

In Österreich basiert der Finanzausgleich in erster Linie auf dem Verbundsystem. So werden hauptsächlich gemeinschaftliche Bundesabgaben (die Aufkommenstärksten) auf die Gebietskörperschaften umgewälzt und dienen jenen als wichtige Einnahmequelle. Abgaben, die von den Ländern und Gemeinden eigens erhoben werden

¹²³ Adensamer, V. & Höferl, A. – Der Finanzausgleich: Eine kurze Einführung (2004)

(Trennsystem), machen nur einen kleinen Teil des Aufkommens aus.¹²⁴ Aus diesem Grund hat der Finanzausgleich in Österreich eine sehr hohe Relevanz hinsichtlich der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben.

Der Finanzausgleich gliedert sich in mehrere Stufen. Im Rahmen des primären Finanzausgleichs werden die Abgaben auf die einzelnen Gebietskörperschaften aufgeteilt. Hinsichtlich der Ertragshoheit gliedern sich die erhobenen Abgaben gemäß § 6 Abs. 1 F-VG in ausschließliche Bundes- und Länderabgaben, deren Erträge ausschließlich dem Bund und den Ländern zufließen, und in gemeinschaftliche Abgaben, an deren Erträgen Bund, Länder und Gemeinden beteiligt werden (einen systematischen Überblick liefert Abbildung 1-1). Der vertikale Finanzausgleich legt dabei fest, welche der Abgaben ausschließlicher oder gemeinschaftlicher Natur sind und wie die gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu verteilen sind. Zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zählen u.a. die Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Kapitalverkehrsteuer, Tabaksteuer. Deren Aufkommen wird nach den im § 9 Abs. 1 FAG 2008 festgelegten Prozentsätzen auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Darüber hinaus sind Vorwegabzüge, die u.a. den Fonds für den Familienlastenausgleich, für die Krankenanstaltenfinanzierung, für die Siedlungswasserwirtschaft und für die EU-Beiträge zukommen, von den zufließenden Abgaben zu berücksichtigen.

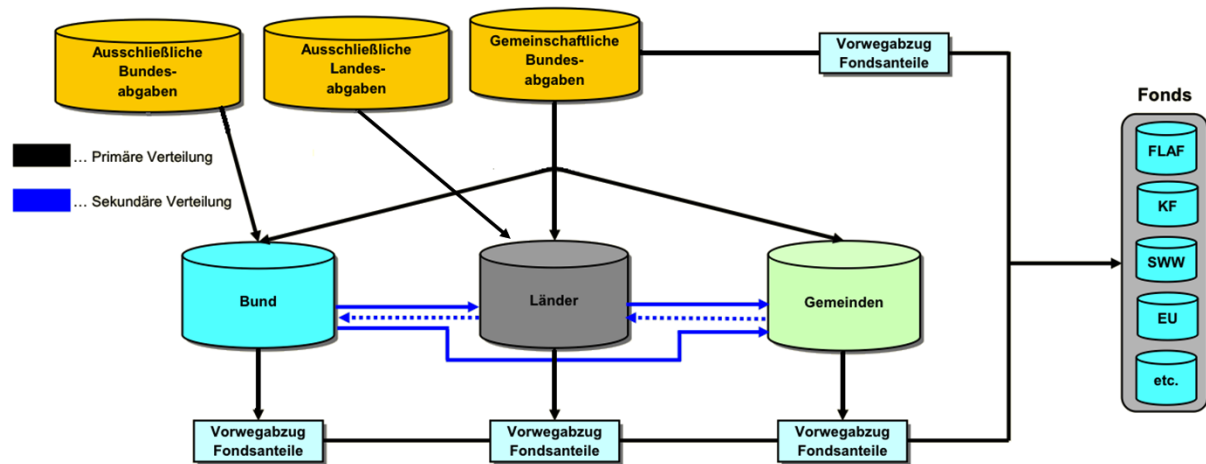
Im Gegensatz zum vertikalen, legt der horizontale Finanzausgleich nicht die Verteilung auf, sondern innerhalb der Gebietskörperschaften – also zwischen den Ländern und den Gemeinden – fest. Dabei geschieht die Verteilung auf Landesebene nach Volkszahl (§ 9 Abs. 9 FAG 2008) und zwischen den einzelnen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 9 Abs. 10 FAG 2008).

Für die Länder und Gemeinden ist der sekundäre Finanzausgleich von hoher Bedeutung. Im Rahmen dessen kommen ihnen nämlich ergänzende Zahlungen zu Gute, die sich nicht aus dem primären Finanzausgleich ergeben. Konkret handelt es sich dabei um Transferzahlungen (Finanz- und Bedarfszuweisungen, Zweckzuschüsse) nach den §§ 12 und 13 F-VG, deren Aufteilung im aktuellen FAG 2008 (§§ 20 bis 25) besiegelt ist. Darüber hinaus profitieren Gemeinden auch vom tertiären Finanzaus-

¹²⁴ Schneider, F. & Zweimüller, M. – Finanzbeziehungen zwischen öffentlichen Körperschaften in föderativen Staaten: Eine Darstellung des Finanzausgleichs in Österreich, Deutschland und der Schweiz (2004)

gleich, der mittels Gesetze außerhalb des FAG 2008 normiert ist und den Gemeinden weitere Zweckzuschüsse zukommen lässt (z.B. Wohnbauförderung).¹²⁵

Abbildung 4-1: Der Finanzausgleich in Österreich – Ein systematischer Überblick



Quelle: in Anlehnung an Schneider, F. – Reform des österreichischen Finanzausgleichs (2011)

Das FAG 2008 tangiert in erster Linie den vertikalen Finanzausgleich, den horizontalen Finanzausgleich auf Gemeindeebene und die gemeinsame Finanzierung einiger Aufgabenbereiche, deren Zuständigkeit sich unter Bund, Ländern und Gemeinden überschneiden. Bezüglich des vertikalen Ausgleichs wird bemängelt, dass mit ca. 90 % der Großteil der gesamten Steuereinnahmen als gemeinschaftliche Bundesabgaben erhoben werden, die mittels Schlüssel auf die einzelnen Gebietskörperschaften verteilt werden. Das FAG 2008 sieht keine Stärkung der Abgabenaufonomie unter den Gebietskörperschaften vor, was die föderale Struktur und die Steigerung der Effizienz steigern würde. Andererseits wurde die fiskalische Autonomie der Länder dahingehend erweitert, als dass nunmehr die wesentlichen Bundestransfers des Bundes an die Länder und Gemeinden in nicht zweckgebundene Ertragsanteile umgewandelt wurden. Hinsichtlich des horizontalen Finanzausgleichs wurde der abgestufte Bevölkerungsschlüssel zugunsten der kleineren Gemeinden verändert. Große Reformen blieben weitgehend aus bzw. wurden verschoben.¹²⁶

¹²⁵ Adensamer, V. & Höferl, A. – Der Finanzausgleich: Eine kurze Einführung (2004)

¹²⁶ WIFO – Der neue Finanzausgleich 2008 bis 2013: Grundsätzliche Reform wieder verschoben (2008) sowie Bundesministerium für Finanzen – Die wichtigsten Änderungen im Finanzausgleich ab 2008 (o. A.)

Tabelle 4-10 zeigt dabei die Verteilung des Gesamtgabenertrags der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die Gebietskörperschaften der Jahre 2006-2009. Auffällig ist der Rückgang der Abgabenerträge von 2008 auf 2009, der auf die im Jänner 2008 in Kraft getretene Bundeshaushaltsrechtsreform zurück zu führen ist. Da nunmehr der Bundeshaushalt netto dargestellt wird, ging das Budgetvolumen sichtlich zurück. Tabelle 4-10 zeigt außerdem eine Abwanderung der Ertragsanteile vom Bund auf die anderen Gebietskörperschaften.

Tabelle 4-10: Gesamtgabenertrag nach Gebietskörperschaften 2006 - 2009¹²⁷

	2006		2007		2008		2009	
	(Mio. EUR)	%	(Mio. EUR)	%	(Mio. EUR)	%	(Mio. EUR)	%
Bund	50.440	73,7	53.701	73,4	55.654	71,7	49.845	67,9
Länder ohne Wien	6.287	9,2	6.850	9,4	8.319	10,7	9.895	13,5
Wien (Land und Gemeinde)	4.242	6,2	4.563	6,2	5.032	6,5	5.540	7,5
Gemeinden ohne Wien	7.504	11,0	8.019	11,0	8.612	11,1	8.111	11,1
Gesamtgabenertrag	68.473	100,0	73.133	100,0	77.617	100,0	73.391	100,0

Quelle: Statistik Austria (2010), Gesamtgabenertrag nach Gebietskörperschaften, Bund einschließlich der Vorweganteile aller Gebietskörperschaften

4.4.2 Der Finanzausgleich in der Schweiz

4.4.2.1 Rechtliche Grundlagen

In der Schweiz ist der Finanzausgleich als Finanz- und Lastenausgleich (FiLa) bekannt und in Art. 135 BV verankert. Demnach soll er Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen verringern, den Kantonen minimale finanzielle Ressourcen gewährleisten, übermäßige finanzielle Lasten der Kantone aufgrund ihrer geografisch-topografischen oder soziodemografischen Bedingungen ausgleichen, die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich fördern und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Kantone im nationalen und internationalen Verhältnis erhalten. Der Schweizerische Finanz- und Lastenausgleich liegt im Fi-

¹²⁷ Länder ohne Wien ohne Vorweganteile (EU-Finanzierung/Konsolidierungsbeitrag) – bereits dem Bund zugerechnet. Gemeinden ohne Wien ohne Vorweganteile (Konsolidierungsbeitrag/Beiträge zur Krankenanstaltenfinanzierung) – bereits dem Bund zugerechnet; ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

nanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG) begründet und wird von der Bundesversammlung verabschiedet. Unterstützt wird das Gesetz von der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV), die vom Bundesrat beschlossen wird. Grundsätzlich werden in der Schweiz die Einnahmen aus den Abgaben nach dem Trennsystem erhoben.

Wie in Österreich, sorgt sich also auch der Schweizerische Finanz- und Lastenausgleich um die wirtschaftliche Erhaltung des Bundesgebietes. Er soll insbesondere jene Kantone und deren Gemeinden, welche wirtschaftlich schlechter gestellt sind, als Stütze dienen. Allerdings werden die Mittel für den Ausgleich durch die ressourcenstarken Kantone und den Bund zur Verfügung gestellt (Art. 135 Z3 BV). In Österreich fußt der Finanzausgleich eher auf der Verteilung der Mittel nach prozentuellen oder bevölkerungsanteiligen Vorgaben.

4.4.2.2 Anwendung des Finanzausgleichs

Grundsätzlich erhebt die Schweiz ihre Steuereinnahmen nach dem Trennsystem¹²⁸ und lebt nicht von einem derart hohen Umwälzungsgrad gemeinschaftlicher Abgaben wie Österreich. Die Gebietskörperschaften können Großteils mit eigens eingehobenen Abgaben ihren öffentlichen Auftrag erfüllen. Allerdings sieht die Schweiz ihre dezentrale Organisation als gefährdet, weshalb, u.a., am 1. Jänner 2008 eine Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) in Kraft getreten ist, um der zunehmenden Zentralisierung der staatlichen Aufgabenerfüllung entgegenzuwirken. Diese begründet sich darin, dass durch die ausgeprägte Autonomie der Kantone der Bund kaum Aufgaben direkt vollziehen kann und die an die Kantone gehenden Subventionen an gewünschte Auflagen und Vorgaben geknüpft wurden. Die Kantone mutierten mehr und mehr zu Vollzugsorganen des Bundes. Weiters wurde die mangelnde Disziplin der Haushaltsführung ressourcenschwacher Kantone als Grund für eine notwendige Reform des Finanzausgleichs herangezogen. Die

¹²⁸ Schneider, F. & Zweimüller, M. – Finanzbeziehungen zwischen öffentlichen Körperschaften in föderativen Staaten: Eine Darstellung des Finanzausgleichs in Österreich, Deutschland und der Schweiz (2004)

NFA soll den Föderalismus der Schweiz effektiver und effizienter machen und zudem Anreize schaffen. Konkret basiert sie auf vier Pfeilern¹²⁹:

- Entflechtung der Aufgaben: Hiermit sollen Zuständigkeitskonflikte zwischen dem Bund und den Kantonen bereinigt werden.
- Neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen bei gemeinsamen Aufgaben: Gemäß BV werden viele Aufgaben von Bund und Kantonen gemeinsam besorgt. Praktisch werden vom Bund Einzelobjekte subventioniert. In Zukunft sollen der Bund für die strategische Führung und die Kantone für die operative Verantwortung sorgen. Zusammen sollen Mehrjahresprogramme mit konkreten Zielvorstellungen erstellt werden.
- Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich: Zwischen Bund und Kantonen werden nunmehr Verträge über den gegenseitigen Bezug oder die gemeinsame Produktion von staatlichen Leistungen abgeschlossen um die Größenvorteile bei der staatlichen Aufgabenerfüllung besser zu nutzen.
- Neues Ausgleichssystem: Der Finanz- und Lastenausgleich basiert im Wesentlichen auf dem Ressourcen- und auf dem Lastenausgleich (Finanzausgleich im engeren Sinn). Im Zuge des Ressourcenausgleichs erfolgt eine Einteilung in ressourcenstarke und ressourcenschwache Kantone, wobei die ressourcenschwachen sowohl von den ressourcenstarken Kantonen (horizontaler Ressourcenausgleich) als auch vom Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) Finanzmittel zur Verfügung gestellt bekommen. Über diese Mittel können die schwachen Kantone frei verfügen. Man spricht dabei vom ungebundenen Finanzausgleich, durch den der Steuerwettbewerb erhalten bleibt. Die Ressourcenstärke basiert auf dem Ressourcenindex, der die fiskalisch ausschöpfbare Wertschöpfung widerspiegelt. In concreto wird diese anhand der Einkommen der natürlichen Personen, deren Vermögen und anhand der Gewinne der juristischen Personen des jeweiligen Kantons berechnet. Liegt das Ressourcenpotential pro Kopf über dem Durchschnitt, ist der Kanton zu den ressourcenstarken Kantonen zu zählen (Art. 3 FiLaG

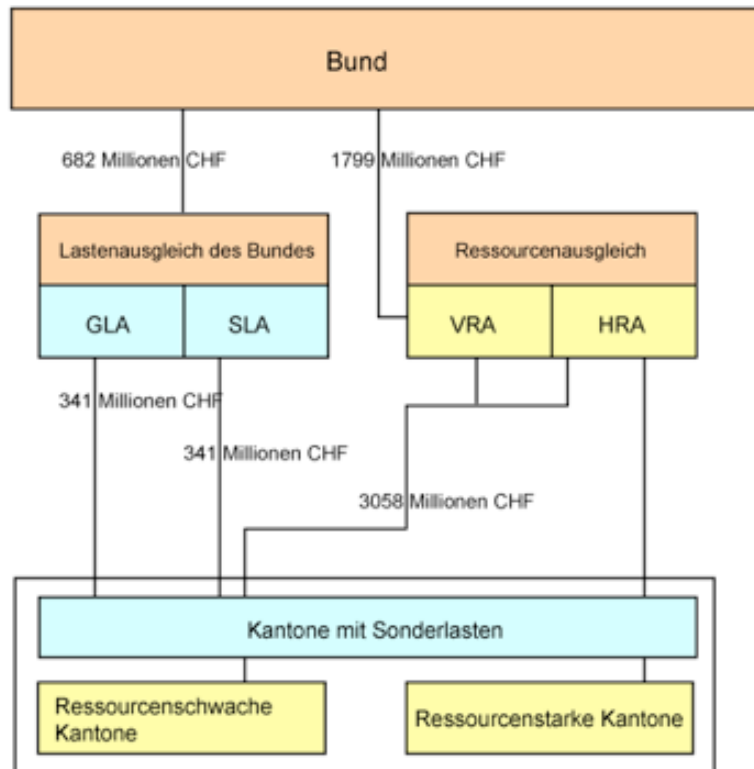
¹²⁹ Eidgenössische Finanzverwaltung – Seit dem 1. Januar 2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) in Kraft (o. A.)

2008). Den Lastenausgleich trägt zur Gänze der Bund, der die von Sonderlasten betroffenen und somit wirtschaftlich eher benachteiligten Kantone finanziell entschädigt. Der Grundbetrag für den Lastenausgleich wird für jeweils vier Jahre von der Bundesversammlung beschlossen (Art. 9 FiLaG 2008). Der Lastenausgleich wird in den geografisch-topografischen und in den soziodemografischen Lastenausgleich unterteilt. Ersterer kommt insbesondere dünn besiedelten und peripheren Kantonen zu. Der Soziodemografische Lastenausgleich kommt in erster Linie den städtischen Kantonen zugute.

Abbildung 4-2¹³⁰ zeigt den einen systematischen Überblick über den Schweizer Finanzausgleich im engeren Sinn. Im Jahr 2008 stellte der Bund dem Ressourcen- und Lastenausgleich in Summe 2.481 Mio. CHF (1.564 Mio. Euro) zur Verfügung, von denen 682 Mio. CHF (430 Mio. Euro) auf den Lastenausgleich des Bundes und 1.799 Mio. CHF (1.134 Mio. Euro) auf den Ressourcenausgleich entfielen. Sowohl über den Geografisch-topografischen, als auch über den Soziodemografischen Lastenausgleich flossen jeweils 341 Mio. CHF (215 Mio. Euro) an die Kantone mit Sonderlasten. Dem Ressourcenausgleich standen 2008 in Summe 3.058 Mio. CHF (1.927 Mio. Euro) zur Verfügung. Über den Index der kantonalen Ressourcen- bzw. Steuerpotenziale werden die Kantone in ressourcenstarke und ressourcenschwache Kantone eingeteilt. Ressourcenschwache Kantone erhalten sowohl von den ressourcenstarken Kantonen (horizontaler Ressourcenausgleich), als auch vom Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) finanzielle Mittel, über die diese Kantone frei verfügen können. Dabei bleibt der Steuerwettbewerb erhalten.

¹³⁰ GLA = Geografisch-topografischer Lastenausgleich, SLA = Soziodemografischer Lastenausgleich, HRA = Horizontaler Ressourcenausgleich, VRA = Vertikaler Ressourcenausgleich.

Abbildung 4-2: Der Finanzausgleich in der Schweiz 2008 – Ein systematischer Überblick



Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) –Der Bundesfinanzausgleich (2008)

5 Die unterschiedlichen Steuersysteme von Österreich und der Schweiz

Die verschiedenen Steuersysteme Österreichs und der Schweiz sind insofern interessant zu vergleichen, als die Steuern in den entwickelten Industriestaaten der westlichen Welt die mit Abstand wichtigste Einnahmequelle der öffentlichen Hand darstellen. Die Einnahmen aus steuerlichen Abgaben machen in Österreich rund 80 % aus, die betragsmäßig ungefähr 30 % des österreichischen BIP entsprechen. Neben ihrer Hauptaufgabe, nämlich der Einhebung finanzieller Mittel, erfüllen die Steuern auch nicht-fiskalische Aufgaben. Die Besteuerung dient mitunter als Einsatzinstrument für die Konjunktur-, Wachstums- und Verteilungspolitik. Besondere Begünstigungen oder Belastungen werden zum Zwecke wirtschafts-, gesundheits-, energiepolitischer oder ähnlicher Ziele auferlegt. Insbesondere betroffen von der Besteuerungspolitik sind die Bürger, welche sowohl als Privatpersonen als auch als Wirtschaftstreibende mehrfach als Steuerzahler, jedenfalls aber auch als Steuerträger beeinflusst werden.¹³¹ Somit ist die Fortführung der Aufgabenerfüllung des öffentlichen Sektors in erster Linie von den Einwohnern selbst, also von deren Finanzstärke, abhängig, was die Politik vor so manche Herausforderungen stellt.

Der wohl drastischste Unterschied zwischen den beiden Staaten ist jedenfalls die Ausprägung der Steuerhoheit der Gebietskörperschaften. Während in Österreich ausschließlich der Bund Steuerhoheit besitzt¹³², sind in der Schweiz die Kantone völlig gleichberechtigt und können, wie der Bund, Steuern autonom einheben.¹³³ Diesem Aspekt gilt nachfolgend besondere Beachtung zu schenken.

¹³¹ Doralt, W. & Ruppe, H. G. – Grundriss des österreichischen Steuerrechts, Band I (2007)

¹³² Bauer, W. T. – Die österreichische Staatsreform – Entwicklung und Stand der politischen Positionen (2003)

¹³³ Vimentis – Steuerhoheit (2007)

5.1 Schweiz

5.1.1 Allgemeines

Das schweizerische Steuersystem ist ein historisch gewachsenes, das die föderalistische Staatsstruktur der Schweizer Eidgenossenschaft widerspiegelt.¹³⁴ Mit der Gründung des schweizerischen Bundesstaats ging 1848 die Berechtigung zur Erhebung der Zölle von den Kantonen auf den Bund über. Viele Jahre reichten dem Bund die Zölle als Einnahmequelle zur Deckung seiner Aufgaben. Dank des föderalen Charakters der Schweiz, oblag den Kantonen seither die Erhebung von Abgaben. So belasteten die Kantone in erster Linie Einkommen und Vermögen um kantonale Aufgaben zu finanzieren. Ab dem ersten Weltkrieg wurden die Stempelabgaben eine weitere wichtige Einnahmequelle des Bundes. Über die Jahre begann dann auch der Bund - wie die Kantone - direkte Steuern einzuheben. In concreto war die Wehrsteuer (1940), auf welche die heutige direkte Bundessteuer fußt, eine der ersten dieser Art. Neben der direkten Bundessteuer bildet die Mehrwertsteuer heute die wichtigste Quelle des Steueraufkommens des Bundes.¹³⁵

Die Steuerautonomie der Kantone setzte sich weiter fort. Dies zeigt die föderalistische Ordnung des Bundesstaats, die in der Bundesverfassung (Art. 3 BV) begründet ist. Hinsichtlich der Befugnis, Steuern zu erheben, bestehen jedoch auch verfassungsrechtliche Schranken. So soll die Steuerhoheit unter den Gebietskörperschaften derart gestaltet sein, dass sie sich gegenseitig weder behindern noch dem jeweils anderen keine übermäßigen Lasten auftragen. Aus diesem Grund wird die Erhebung vieler Abgaben ausschließlich einer jeweiligen Gebietskörperschaft zu- oder abgesprochen. So darf der Bund nur jene Steuern einfordern, zu deren Erhebung ihn die Bundesverfassung ausdrücklich ermächtigt. Den Kantonen steht die Wahl der zu erhebenden Steuern an und für sich frei, außer die BV verbietet eine Erhebung ausdrücklich oder behält sie dem Bund vor. Allerdings sind die Kantone durchaus befugt, eine Steuer einzuheben, die auf Bundesebene in ähnlicher Form eingehoben wird. Im Gegensatz zu den Kantonen besitzen die Gemeinden eine abgeleitete bzw. eine delegierte Steuerhoheit, was bedeutet, dass sie nur aufgrund der Ermächtigung ihres

¹³⁴ Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) – Das schweizerische Steuersystem (2011)

¹³⁵ Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) – Kurzaufsatz über das schweizerische Steuersystem: Die Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden (2011)

Kantons Abgaben einheben dürfen. Während in vielen anderen Ländern Kompetenzen wie das Primarschulwesen, die Sozialfürsorge und das Gesundheitswesen in die staatliche Hand fallen, wird die Bereitstellung dieser öffentlichen Leistungen in hohem Maße von den Gemeinden vollzogen, weshalb sie, durchaus auch mit finanziellen Hilfen des Bundes, die Kosten dieser Bereitstellung als autonome Selbstverwaltungskörper selbst tragen. Bezüglich der Steuerhoheit sieht die Schweizer Bundesverfassung verschiedene Prinzipien vor, welchen sowohl von Bund, Kantonen und Gemeinden Folge zu leisten sind. Diese wären:¹³⁶

- Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV): Dieser Grundsatz wird u.a. mit Hilfe des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit konkretisiert und bedeutet, dass nicht gegen das Verbot der sachlich unbegründeten Ungleichbehandlung bei Gesetzgebung und -anwendung verstoßen werden darf.
- Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 & 94-107 BV): Die Erhebung von Steuern, die den wirtschaftlichen Wettbewerb negativ beeinträchtigen, ist verboten.
- Grundsatz der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV): Das Eigentum muss gewährleistet bleiben. Eine Steuerbelastung, die diese Gewährleistung gefährdet, ist nicht gestattet. Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleich kommen, werden gar voll entschädigt.
- Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV): Es können ausschließlich Steuern von natürlichen Personen eingehoben werden, die sich zur betreffenden Religionsgemeinschaft bekennen.
- Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (Art. 127 Abs. 3 BV): Personen dürfen nicht im selben Zeitraum auf dem gleichen Steuergegenstand von mehreren Kantonen belastet werden.

¹³⁶ Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) – Das schweizerische Steuersystem (2011)

- Verbot ungerechtfertigter Steuerabkommen (Art. 129 Abs. 3 BV): Hinsichtlich des unter den Schweizer Kantonen ausgiebig praktizierten Steuerwettbewerbs ist dieser Grundsatz vermutlich besonders interessant. So hat der Bund das Recht, gegen Kantone, die sachlich ungerechtfertigte Steuervergünstigungen propagieren, gesetzlich einzuschreiten. Wegen des interkantonalen Konkordats über den Ausschluss von Steuerabkommen, das die gegenseitigen Vereinbarungen der Kantone besiegelt, wurde das Eingreifen des Bundes allerdings noch nie gefordert.

Die Tabelle 5-1 liefert einen Überblick über die drei Steuerhoheiten der Schweiz und darüber, welche Steuern von welcher Gebietskörperschaft eingehoben werden. In der linken Spalte sind dabei die direkten, vom Einkommen und vom Vermögen abhängige, Steuern angeführt. Direkte Steuern sind diejenigen, bei denen Steuerzahler und Steuerträger identisch sind. Erhoben wird die Steuer direkt beim Steuerträger.¹³⁷ Die rechte Spalte weist die Verbrauchs-, Besitz- und Aufwandsteuern aus, welche im Allgemeinen indirekter Art sind. Der indirekte Charakter bedeutet, dass der Steuerzahler die Steuerbelastung auf den beabsichtigten Steuerträger überwälzt.¹³⁸ Auffällig ist, dass sowohl von Seiten des Bundes, als auch von den Kantonen Einkommen- und Gewinnsteuern eingehoben werden. Diese sind sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene die aufkommensstärksten Steuern, weswegen auf diese nachfolgend ein besonderes Hauptaugenmerk gelegt wird. Die nähere Ausführung der aufkommensschwachen Bagatellsteuern wird dabei außen vor gelassen.

¹³⁷ Tumpel, M. – Steuern kompakt: Eine Einführung in die Steuerlehre (2007)

¹³⁸ Tumpel, M. – Steuern kompakt: Eine Einführung in die Steuerlehre (2007)

Tabelle 5-1: Die drei Steuerhoheiten

	Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern	Verbrauchs-, Besitz- und Aufwandsteuern (indirekte Steuern)
Bund	<ul style="list-style-type: none"> • Direkte Bundessteuer (= Einkommensteuer auf natürliche Personen + Gewinnsteuer auf juristische Personen) • Eidgenössische Spielbankenabgabe • Verrechnungssteuer • Wehrpflichtersatz 	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrwertsteuer • Stempelabgaben • Tabaksteuer • Biersteuer • Steuer auf Spirituosen • Mineralölsteuer • Automobilsteuer • Zölle (Ein- und Ausfuhrzölle)
Kantone und (Gemeinden)	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommens- und Vermögenssteuer auf natürliche Personen • Gewinn- und Kapitalsteuer auf juristische Personen • Kopf-, Personal- oder Haushaltssteuer • Erbschafts- und Schenkungssteuer • Lotteriegewinnsteuer • Grundstückgewinnsteuer • Liegenschaftssteuer • Handänderungssteuer • Kantonale Spielbankenabgabe • Gewerbesteuer (Taxe professionnelle fixe) (Gemeinden) 	<ul style="list-style-type: none"> • Motorfahrzeugsteuer • Hundesteuer • Vergnügungssteuer • Kantonale Stempelsteuer • Wasserwerksteuer • Hundesteuer (Gemeinden) • Vergnügungssteuer (Gemeinden) • Diverse

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) – Kurzabriss über das schweizerische Steuersystem: Die Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden (2011)

5.1.2 Steuern des Bundes

Der Fiskalertrag bildet auf allen Ebenen der Gebietskörperschaften den mit Abstand größten Anteil der gesamten Einnahmen (siehe Kapitel 4). Auf der Ebene des Bundes setzt sich der Fiskalertrag zu einem beachtlichen Großteil aus der Mehrwertsteuer und aus der direkten Bundessteuer zusammen. Grundsätzlich ist die Mehrwertsteuer hinsichtlich ihrer Ausgestaltung der österreichischen Umsatzsteuer sehr ähnlich. Die direkte Bundessteuer entspricht dem Aggregat aus der Einkommensteuer (Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen) und aus der Gewinnsteuer (Steuer auf den Gewinn der juristischen Personen). Die Mineralölsteuer spielt, ähnlich wie in Österreich, ebenfalls eine wichtige Rolle im Zuge der Einnahmenerzielung. Mit einem Fiskalertragsanteil von – teilweise weit – unter 10 % spielen die Verrechnungssteuer, die Stempelabgaben, die Tabaksteuer, die Verkehrsabgaben, die Zölle,

die Spielbankabgabe, die Lenkungsabgabe, die Biersteuer, die Altlastenabgabe und der übrige Fiskalertrag nur eine untergeordnete Rolle (siehe Tabelle 5-2).

Tabelle 5-2: Die aufkommensstärksten Abgaben des Schweizer Bundes

	2005		2009	
	(Mio. EUR)	(%)	(Mio. EUR)	(%)
Mehrwertsteuer	11.701,6	38,1	13.131,3	35,5
Direkte Bundessteuer	7.887,3	25,7	11.838,1	32,0
Mineralölsteuer	3.215,6	10,5	3.432,2	9,3
Verrechnungssteuer	2.570,0	8,4	2.900,4	7,8
Stempelabgaben	1.745,8	5,7	1.858,1	5,0
Tabaksteuer	1.324,7	4,3	1.315,8	3,6
Verkehrsabgaben	1.192,8	3,9	1.399,9	3,8
Zölle	629,1	2,1	684,0	1,8
Spielbankenabgabe	230,3	0,8	274,8	0,7
Lenkungsabgaben	93,3	0,3	100,0	0,3
Biersteuer	65,9	0,2	72,8	0,2
Altlastenabgabe	16,5	0,1	0,0	0,0
Übriger Fiskalertrag	2,8	0,01	2,6	0,01
Summe Fiskaleinnahmen des Bundes	30.675,6	100,0	37.010,1	100,0

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) – Staatsrechnungen, Bericht zur Bundesrechnung (2010) & Staatsrechnungen, Zahlenteil (2006)

5.1.2.1 Die Mehrwertsteuer

Die Einhebung Mehrwertsteuer, die unter die Verbrauchssteuern fällt und den Charakter einer indirekten Steuer inne hat, beruht auf Art. 130 BV und manifestiert sich im Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MwStG), das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Die Mehrwertsteuer ist eine allgemeine Verbrauchsteuer, die jene zu entrichten haben, die ein Unternehmen betreiben und nicht von der Steuerpflicht befreit sind. Befreit sind Unternehmer, die weniger als 100.000 Schweizer Franken (ca. 81.000 Euro) an steuerbaren Umsätzen erzielen bzw. gilt für nicht profitorientierte Vereine eine Freigrenze i.H.v. 150.000 Schweizer Franken (ca. 122.000 Euro). Momentan werden in der Schweiz 325.000 MwSt-Steuerpflichtige gezählt. Die Steuerpflichtigen sind jedenfalls, wie in Österreich, berechtigt, einen Vorsteuerabzug vorzunehmen. Bezüglich der Erlaubnis des Vorsteuerabzugs gibt es auch in der Schweiz besondere Reglements, auf die infolge nicht näher eingegangen wird.

Die Schweizer Mehrwertsteuer behält sich folgende Steuermaße vor:

- Normalsatz: 8 %
- Sondersatz: Beherbergungsleistungen werden mit 3,8 % besteuert
- Reduzierter Satz: 2,5 % für Nahrungsmittel, Vieh, Geflügel, Fische, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungen, Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften

Im Jahr 2009 wurden ungefähr 19,9 Mrd. Schweizer Franken (ca. 16 Mrd. Euro) an MwSt-Abgaben erhoben.¹³⁹

5.1.2.2 Die direkte Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer landet bezüglich ihrer Aufkommensstärke auf Bundesebene auf dem zweiten Rang. Ihre Erhebung ist in Art. 128 BV festgelegt. Demnach darf die Besteuerung natürlicher Personen höchstens 11,5% (vom Einkommen) und jene von juristischen Personen 8,5% (vom Reinertrag) betragen. Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen selbst veranlagt und eingezogen, wobei den Kantonen mindestens 17% des Rohertrags zuzufallen haben. Somit bleiben dem Bund 83 % des erhobenen Steuerbetrags. Explizitere Ausführungen liefert das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG).¹⁴⁰

Einkommensteuerpflichtig sind in der Schweiz natürliche Personen, welche in der Schweiz ihren Wohnsitz pflegen. Zu berücksichtigen ist bei der Einkommensbesteuerung der Grundsatz der Familienbesteuerung, der besagt, dass die Familie hinsichtlich Einkommen und Vermögen eine Einheit bildet - dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare, deren Verbindung als eingetragene Partnerschaft geführt werden kann. Das Einkommen des Paares wird aggregiert und aufgrund dieses Aggregats wird die Steuerbemessungsgrundlage gebildet. Unter Einkommen fallen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Einkünften aus Vorsorge (Renten, Pensionen), Erträgen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und aus übrigen Einkünften (z.B. Lotteriegewinne). Vom steuerpflichtigen Einkommen können auch zahlreiche Abzüge getätigt werden, wie

¹³⁹ Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) – Das schweizerische Steuersystem (2011)

¹⁴⁰ Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) – Das schweizerische Steuersystem (2011)

z.B. Gewinnungskosten (ähnlichen den österreichischen Werbungskosten), oder allgemeine Abzüge für Versicherungen und Vorsorge- und Sozialzahlungen. Auf das steuerpflichtige Einkommen wird ein progressiver Tarif angewendet, wobei Eheleute und Einelternfamilien begünstigt werden (Doppeltarif). Ab dem 1. Januar 2011 sind jedenfalls Einkommen i.H.v. 30.600 Schweizer Franken (ca. 25.000 Euro) (für Verheiratete) bzw. Einkommen i.H.v. 17.700 Schweizer Franken (ca. 14.000 Euro) für die Übrigen steuerfrei. Das Schweizer Steuersystem sieht außerdem einen Ausgleich für die kalte Progression vor, wonach die Steuertarife an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. 2009 wurden ca. 9,877 Mrd. Schweizer Franken (ca. 8 Mrd. Euro) an Einkommensteuer natürlicher Personen eingehoben.¹⁴¹

Des Weiteren fällt unter die direkte Bundessteuer auch die Gewinnsteuer juristischer Personen. Juristische Personen sind jene, die ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben. Darunter fallen insbesondere Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften), Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen (u.a. öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften). Die Erhebung der Gewinnsteuer erfolgt proportional und die Sätze ergeben sich folgendermaßen:

- Kapitalgesellschaften und Genossenschaften: grundsätzlich 8,5%
- Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen: 4,25% (Steuerfrei bleibt ein Reingewinn i.H.v. 5.000 Schweizer Franken (ca. 4.000 Euro))

2009 wurden in der Schweiz ungefähr 8,158 Mrd. Schweizer Franken an Gewinnsteuer (ca. 7 Mrd. Euro) eingehoben.

5.1.3 Kantonale und Gemeindesteuern

Wie in Kapitel 4 bereits angeführt, erzielen die Kantone in Relation zum Bund und zu den Gemeinden die höchsten Einnahmen (Bund: 35,4%, Kantone 41,8%, Gemeinden 22,8%; siehe Tabelle 4-4). Dies ist sowohl auf die de jure, als auch auf die de facto stark ausgeprägte föderalistische Struktur der Schweiz und insbesondere auch auf die hochgradige Steuerhoheit der Kantone zurück zu führen. Die gesetzlichen

¹⁴¹ Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) – Das schweizerische Steuersystem (2011)

Grundlagen zur Erhebung von Steuern bilden rund 26 verschiedene kantonale Steuergesetze und verschiedene Gemeindereglemente.

Der Bund hat nur für einige indirekte Steuern (u.a. MwSt, Biersteuer, Tabaksteuer) das ausschließliche Besteuerungsrecht. Bezüglich der direkten Steuern überlagern sich allerdings die Steuerhoheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (siehe Tabelle 5-1). Aus diesem Grund ist eine Steuerharmonisierung notwendig. Der Bund ist dabei dafür verantwortlich, die Steuerordnungen der Kantone und Gemeinden aufeinander abzustimmen (horizontale Harmonisierung) und die Steuerordnung des Bundes mit denen der Kantone und Gemeinden zu harmonisieren (vertikale Harmonisierung). Die Bundesverfassung sieht in Art. 129 BV einen eigenen Harmonisierungsartikel vor. Außerdem bilden die Bundesgesetze über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und über die direkte Bundessteuer (DBG) die weiteren Rechtsgrundlagen für die Implementierung der Harmonisierung. Der Bund fungiert als überwachendes Organ, hat allerdings keine Kompetenz darüber, über die Höhe der Steuerbelastung der Kantone und Gemeinden zu bestimmen. Vereinheitlicht wurde jedenfalls die zeitliche Bemessung sowohl für natürliche, als auch für juristische Personen. Demnach orientieren sich Bund und Kantone (Gemeinden) an der Gegenwartsbemessung. Des Weiteren wurden Reglemente bezüglich des Wohnsitzes und der damit einhergehenden Steuerpflicht vereinfacht. Auch die Unternehmen werden bei der Steuerharmonisierung berücksichtigt; so wird die interkantonale Mobilität insofern gewährleistet, als die Unternehmen bei einem Standortwechsel mögliche Verluste nunmehr barrierefrei vortragen können. Profitieren von der Steuerharmonisierung ist in allen Fällen der Bürger. Gibt es kantonale Bestimmungen zu Gunsten des Bürgers, hat das Bundesrecht keine Kompetenz zur Durchgreifung des StHG, was derzeit noch Probleme bei der Durchsetzung der Harmonisierung bereitet.¹⁴²

Wie stark die Steuerbelastung natürlicher und juristischer Personen in den Schweizer Kantonen auseinander klafft, legt Tabelle 5-3 dar. Sie bildet die Steuerbelastung nach einem Gesamtindex für das Jahr 2006 (basierend auf den Kantons- und Gemeindesteuererträgen von 2001-2004) ab. Dem Gesamtindex werden die Steuereinnahmen der Gemeinden gemäß der Publikation „Öffentliche Finanzen der Schweiz“

¹⁴² Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) – Steuerharmonisierung in der Schweiz (2011)

zugrunde gelegt. Berücksichtigt werden der Totalindex der Einkommens- und Vermögensbelastung der natürlichen Personen, der Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung der Aktiengesellschaften und der Totalindex der Motorfahrzeugsteuern. Die Zusammensetzung der Indizes erfolgt aufgrund kantonsspezifischer Zusammensetzungsgewichte. Der Aufstellung zufolge ist die Steuerbelastung in Uri am höchsten und im Zug „lebt es sich am günstigsten“. Die Kantone, die der Indexbasis am nächsten sind, sind St. Gallen und Solothurn.

Tabelle 5-3: Kantonale Steuerbelastung

Kantone	Gesamtindex der Steuerbelastung	Kantone	Gesamtindex der Steuerbelastung
Schweiz	100,0	Schweiz	100,0
Uri	137,8	Solothurn	112,8
Obwalden	136,0	Schaffhausen	112,2
Neuchâtel	133,7	Vaud	107,2
Glarus	127,5	Appenzell Innerrhoden	100,3
Jura	125,1	Genève	97,5
Fribourg	124,3	Basel-Landschaft	96,2
Bern	121,0	Aargau	90,2
Graubünden	118,8	Zürich	85,8
Appenzell Ausserrhoden	117,9	Thurgau	84,0
Valais	115,9	Nidwalden	78,0
Basel-Stadt	115,4	Ticino	74,3
Luzern	115,2	Schwyz	68,5
St. Gallen	113,4	Zug	52,4

Quelle: Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) – Steuerbelastung in der Schweiz (2007)

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Steuererhebung werden grundsätzlich die kantonalen und die Gemeindesteuern jährlich aufgrund einer Steuererklärung veranlagt, die der Steuerpflichtige selbst auszufüllen und bei der Steuerverwaltung einzureichen hat. In einem Großteil der Kantone ergibt sich das Steuermaß aus dem legislativen Steuersatz und den periodisch festgesetzten Steuerfuß. Die jeweiligen Steuergesetze der Kantone beinhalten nur den Grundtarif der Steuer, die so genannte einfache Steuer. Wird die einfache Steuer mit dem Steuerfuß multipliziert, erhält man die tatsächlich geschuldete Kantons- bzw. Gemeindesteuer. Der Steuerfuß ist eine Verhältniszahl und wird jedes Jahr vom Gesetzgeber neu vorgeschrieben. Hinsichtlich der Erhebung der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Per-

sonen „arbeiten“ die Gemeinden exakt wie die Kantone; sie wenden denselben Tarif an. Dasselbe System gilt für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen – mit wenigen Ausnahmen.¹⁴³

5.1.3.1 Die Einkommensteuer natürlicher Personen

Die Art und Weise der kantonalen Besteuerung von Einkommen natürlicher Personen ist jener der Bundesebene sehr ähnlich. Es werden ungefähr dieselben Abzüge vorgenommen, die Familiensituation (Ehe, eingetragene Partnerschaft, Kinder u.a.) wird berücksichtigt und der Einkommensteuertarif ist in den Kantonen ebenfalls progressiv ausgestaltet.¹⁴⁴ Besteuert wird an der Quelle, d.h. auch Einkommen von Personen, die nicht ihren dauerhaften Wohnsitz in der Schweiz haben, werden besteuert. Bei Personen, die ihren Wohnsitz im Schweizer Inland haben, spielt deren Arbeitgeber hinsichtlich der Veranlagung eine wesentliche Rolle. Diese ziehen den geschuldeten Steuerbetrag vom Einkommen ab und übermitteln ihn der zuständigen Steuerbehörde. In diesem Abzug ist neben den kantonalen und Gemeinde-Einkommensteuern auch ein Teil der direkten Bundessteuer (Einkommensteuer natürlicher Personen) enthalten.¹⁴⁵

5.1.3.2 Die Vermögenssteuer natürlicher Personen

Simultan mit der Einkommensteuer natürlicher Personen wird auch die Vermögenssteuer erhoben. Steuerobjekt ist dabei das Gesamtvermögen (abzüglich nachgewiesene Schulden = zu versteuerndes Reinvermögen), welches alle Vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutznießung hat, umfasst. Dazu gehören insbesondere bewegliches (z.B. Bankguthaben, Auto) und unbewegliches (z.B. Grundstücke) Vermögen, aber auch Guthaben aus Lebens- und Rentenversicherungen. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände. Vom Reinvermögen können auch Beträge zu Sozialzahlungen abgezogen werden, was jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich

¹⁴³ Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) – Das schweizerische Steuersystem (2011)

¹⁴⁴ Die Ausnahmen bilden die Kantone Uri und Obwalden, in denen die Steuern proportional vom Einkommen erhoben werden: Flat Rate Tax.

¹⁴⁵ Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) – Das schweizerische Steuersystem (2011)

ist. Auch die Steuerfreigrenzen variieren unter den Kantonen sehr stark.¹⁴⁶ Grundsätzlich ist der Vermögenssteuertarif progressiv ausgestaltet.¹⁴⁷ Eine derartige Form der Steuer gibt es in Österreich nicht.

5.1.3.3 Die Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen

Wie die kantonale und Gemeinde-Einkommensteuer ist auch die Ausgestaltung der kantonalen und Gemeinde-Gewinn- und -Kapitalsteuer juristischer Personen jener der Bundesebene als Teil der direkten Bundessteuer sehr ähnlich. Es wird eine Steuer vom Reingewinn (Gewinnsteuer) und auch eine Steuer vom einbezahlten Grund- oder Stammkapital und den Reserven (Kapitalsteuer) erhoben.¹⁴⁸

In der Regel wird der Reingewinn mit Hilfe eines proportionalen Satzes besteuert.¹⁴⁹ Dieser Satz richtet sich zeitweilig an der Ertragsintensität oder an der Rendite. Auch Mischsysteme kommen in manchen Kantonen zur Anwendung.¹⁵⁰ Dabei werden zwei oder drei Sätze nach Ertragsintensität oder Gewinnhöhe kombiniert.

Die Tarifierung der Kapitalsteuer gestaltet sich im Gegensatz zur Gewinnbesteuerung transparenter. So wird die das Kapital in nahezu allen Kantonen proportional besteuert.¹⁵¹ Bezüglich der Kapitalsteuer wird eine Mindestbelastung von 100 bis 500 Schweizer Franken (ca. 81 bis 405 Euro) auferlegt.

¹⁴⁶ Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) – Das schweizerische Steuersystem (2011)

¹⁴⁷ Die Ausnahmen bilden die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Thurgau, in denen die Steuern proportional vom Reinvermögen erhoben werden.

¹⁴⁸ Die Ausnahmen bilden die Kantone Luzern, Uri und Basel-Stadt: In Uri unterliegen die juristischen Personen beim Kapital keiner Kantonssteuer, In Basel-Stadt unterliegen die juristischen Personen keiner Gemeindesteuer.

¹⁴⁹ In Concreto: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Auserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Genf und Jura. In Freiburg und Neuenburg gestaltet sich die Besteuerung des Reinvermögens bis zur Höhe von 50.000 Schweizer Franken (ca. 40.500 Euro) bzw. 40.000 Schweizer Franken (ca. 32.400 Euro) als progressiver Tarif.

¹⁵⁰ Bern, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Wallis.

¹⁵¹ Die Ausnahmen bilden Graubünden und Wallis, in denen ein progressiver Tarif vorherrscht.

5.2 Österreich

5.2.1 Allgemeines

Das österreichische Steuerrecht fußt auf dem Artikel 18 B-VG und auf § 5 F-VG und wird nicht in einem ausschließlichen Gesetzeswerk zusammengefasst, sondern auf vielen einzelnen Gesetze aufgeteilt. Viele Steuern Österreichs unterliegen umfassenden Novellierungen, u.a. deshalb, weil die Entwicklung des Steuerrechts sehr stark vom tagespolitischen Geschehen abhängt. Als Teil des Finanzrechts, sind die Steuern neben Beiträgen und Gebühren aus finanzwissenschaftlicher Sicht den öffentlichen Abgaben zuzuordnen. Doralt & Ruppe liefern hierzu folgende Definition: „Unter Steuern versteht man Geldleistungen an Gebietskörperschaften, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht, unter Beiträgen hingegen Geldleistungen, die demjenigen auferlegt werden, der an der Errichtung oder Erhaltung einer öffentlichen Einrichtung ein besonderes Interesse hat (z.B. Anliegerbeiträge für Straßen- oder Gehsteigerrichtung), während Gebühren als öffentlich-rechtliches Entgelt für eine besondere, vom Bürger unmittelbar in Anspruch genommene Leistung einer Gebietskörperschaft (Inanspruchnahme von Personal oder Einrichtungen der öffentlichen Hand) bezeichnet werden.“ Sowohl in der Bundesabgabenordnung (§ 3 BAO) als auch im Finanzstrafgesetz (Art. 1 § 2 FinStrG) wird nur der Anwendungsbereich der Abgaben beschrieben. Terminologisch sind sich die das Abgabewesen betreffende Gesetze über eine genaue Steuerdefinition also uneins, weshalb im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff der Steuern und Abgaben oft synonym behandelt werden. Das Steuerrecht ist neben dem Finanzrecht allerdings auch dem Verwaltungsrecht zuzuordnen, das von weisungsgebundenen Staatsorganen (Verwaltungsbehörden) vollzogen wird. Bezüglich der Steuereinhebung spielen auch das Unternehmens- und Gesellschaftsrecht eine Rolle, da unternehmensrechtliche Bestimmungen und die Wahl der Gesellschaftsform unmittelbar für die steuerliche Gewinnermittlung bedeutsam sind. Wie eingangs bereits beschrieben, erfüllt die Einhebung von Steuern nicht nur dem Zweck der Erhebung von Einnahmen, sondern auch insbesondere einen politischen Zweck. So sollen auch wirtschafts- und gesellschaftspolitische Bedürfnisse, welche sinnbildlich für die legislative Weiterentwicklung des Steuersystems stehen, befriedigt werden und stehen. Die Übertragung steuerlicher Einnahmen vom privaten zum öffentlichen Sektor dient in erster Linie der Einnahmenbeschaffung für die Gebietskörperschaften (Finanzzweck). Als Instrument der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik verfolgt das Steuerrecht verschiedene Glo-

balziele, wie die Antreibung des Wirtschaftswachstums oder eine gerechte Umverteilung. Bewirken können dies zusätzliche Steuerbelastungen bzw. -entlastungen, veränderte Steuersätze oder auch eine novellierte Zusammensetzung des Steuersystems (z.B. Verhältnis direkter zu indirekten Steuern). Mit Hilfe solcher Maßnahmen intendiert der Gesetzgeber, bestimmte Verhaltensweisen der Steuerpflichtigen zu fördern (Wohnraumsanierung, Förderung der Forschung und der Weiterbildung) oder einzudämmen (Eindämmung der Geschäftsfreundebewirtung, Reduzierung umweltschädlicher Emissionen). Dadurch wird „gutes“ Verhalten belohnt und „schlechtes“ bestraft, was dem Steuerpflichtigen, finanzpsychologisch, das Gefühl gibt, eigenständig seine steuerlichen Verbindlichkeiten reduzieren zu können. Die letztens beschriebenen Globalziele finden sich rechtlich betrachtet in so genannten nicht-fiskalischen Normen wieder, während Gesetze, die die Erfüllung des Finanzzwecks betreffen, den so genannten Fiskalnormen unterzuordnen sind.¹⁵²

5.2.2 Steuerhoheit des Bundes und dessen Abgabenaufkommen

In Österreich obliegt die Steuerhoheit ausschließlich dem Bund. Länder und Gemeinden werden zwar im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Einhebung bestimmter Abgaben betraut, jedoch steht ihnen, in starkem Kontrast zur Schweiz, keine Kompetenz zur direkten Steuererhebung zu. Wie in Kapitel 4 eingängig erläutert, ist mitunter die ausgedehnte Steuerhoheit der Schweizerischen Kantone für die Effizienz des Steuersystems verantwortlich. Der Steuerwettbewerb kann somit Grund für die gute (zumindest bessere) finanzielle Situation der Schweiz sein und könnte auch für Österreich einen Diskussionspunkt darstellen.

In Österreich sind die Umsatz- und die Lohnsteuer die mit Abstand aufkommenstärksten Steuern (siehe Tabelle 5-4). 2009 wurden rund 21,6 Mrd. Euro an Umsatzsteuer, das ist ein Anteil von 34,2 % der gesamten Bruttoabgaben, und 19,9 Mrd. Euro an Lohnsteuer (31,4 %) eingenommen. Trotz des Anstieges der Arbeitslosigkeit konnte somit die Lohnsteuer ein leichtes Plus aufweisen. Dennoch gab es zwischen 2008 und 2009 enorme Rückgänge der Einkommensteuern zu verzeichnen. Gründe dafür sind die Anzahl erhöhter Arbeitsloser, die Gewinnrückgänge einkommensteuerpflichtiger Unternehmen und auch die Abwertung der Finanzaktiva. Auch die Ein-

¹⁵² Doralt, W. & Ruppe, H. G. – Grundriss des österreichischen Steuerrechts, Band I (2007)

nahmen aus der Umsatzsteuer verzeichneten aufgrund der Wirtschaftskrise 2008 Einbußen, allerdings nicht in dem starken Ausmaß, wie anfangs befürchtet wurde.¹⁵³ Das Körperschaftsteueraufkommen, das von ihrer Stärke her den dritten Platz belegt, hat sich, im Gegensatz zur Umsatz- und Lohnsteuer, vom Jahr 2005 auf 2009 vermindert. Auch hier zeichnen sich wegfallende Unternehmensgewinne verantwortlich.¹⁵⁴

Tabelle 5-4: Die aufkommensstärksten Abgaben des Bundes

	2005		2009	
	(Mio. EUR)	(%)	(Mio. EUR)	(%)
Umsatzsteuer	19.442,0	34,0	21.628,3	34,2
Lohnsteuer	16.930,4	29,6	19.897,5	31,4
Körperschaftsteuer	4.418,4	7,7	3.834,3	6,1
Mineralölsteuer	3.565,3	6,2	3.800,4	6,0
Veranlagte Einkommensteuer	2.539,5	4,4	2.605,4	4,1
Sonstige Abgaben	2.137,7	3,7	2.564,1	4,0
Kapitalertragsteuer auf (Zinsen) sonst. Erträge	1.280,5	2,2	1.870,8	3,0
Tabaksteuer	1.339,7	2,3	1.457,6	2,3
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.325,2	2,3	1.520,8	2,4
Versicherungssteuer	946,3	1,7	1.033,4	1,6
Stempel- und Rechtsgebühren	798,5	1,4	796,6	1,3
Energieabgabe	784,9	1,4	655,3	1,0
Kapitalertragsteuer	791,7	1,4	1.144,4	1,8
Normverbrauchsabgabe	486,1	0,9	437,0	0,7
Zölle	227,0	0,4	0,0 ¹⁵⁵	0,0
Kraftfahrzeugsteuer	142,8	0,2	68,4	0,1
Bruttoeinnahmen	57.156,1	100,0	63.314,1	100,0

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an das Bundesministerium für Finanzen (BM:F) – Öffentliche Abgaben des Bundes (2011)

Um das Wirtschaftswachstum des Standorts Österreich nachhaltig zu gewährleisten, sollte insbesondere die Besteuerung des Arbeitseinkommens reformiert werden. Eine breite Schere zwischen Brutto- und Nettoeinkommen belastet das Arbeitsangebot und kann eine Abwanderung in den Schwarzmarkt verursachen. Tabelle 5-5 zeigt die drastischen Unterschiede zwischen der Belastung des Einkommens in Österreich und in der Schweiz. Ausgehend von einer Person mit einem alleinstehenden Familienstatus ohne Kinder und zwei weiteren Einkommensszenarien wird die Brutto-Netto-Schere relativ klar veranschaulicht. Ausgehend von der untersten Einkom-

¹⁵³ Wagner-Pinter, M. – Die sozialen Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise (2010)

¹⁵⁴ Statistik Austria – Presse: Öffentliche Finanzen und Staatsschulden 2009 (2010)

¹⁵⁵ Ab dem Budget 2009 werden die Zölle gem. § 16 Abs. 2 Z 10 BHG in der durchlaufenden Gebahrung verrechnet.

mensklasse (linke Spalte) wird das Einkommen des Steuerpflichtigen insgesamt mit 43,2% belastet. Während in Österreich also schon fast die Hälfte des Einkommens an den Fiskus bzw. die Sozialversicherungsträger fließt, wird das Schweizer Einkommen nur zu nicht einmal einem Fünftel (17,8%) mit Abgabenzahlungen belastet. Konkret zu begutachten seien die jeweiligen Einkommensteuer-Anteile der Kosten für die Arbeit. Diese nehmen vom österreichischen Unterdurchschnittseinkommen rund 8,63%, vom Durchschnittseinkommen 14,57% und vom Überdurchschnittseinkommen rund 21,81% in Anspruch. Der maximale Anteil in der Schweiz beträgt – für höher Verdienende – nur 14,71%. Hinsichtlich der Belastung des Arbeitsankommens liegt Österreich im OECD-Durchschnitt also weit vorne. Diesem Aspekt sollte aus vielerlei Gründen entgegengewirkt werden. So könnte eine Verminderung der Brutto-Netto-Schere zu höheren Einnahmen führen, wenn die Beschäftigungsquote dadurch erhöht wird. Vor allem sollten jedoch Wenig-Verdiener entlastet und die erste Stufe der Einkommensteuerprogression erhöht werden.¹⁵⁶ Dadurch erhöht sich die Kaufkraft, was wiederum über den Konsum zu erhöhten Steuererträgen führen würde. Auch sollte der Staat eingreifen, um Familien stärker zu fördern, damit insbesondere Frauen besser einem Beruf nachgehen können.¹⁵⁷

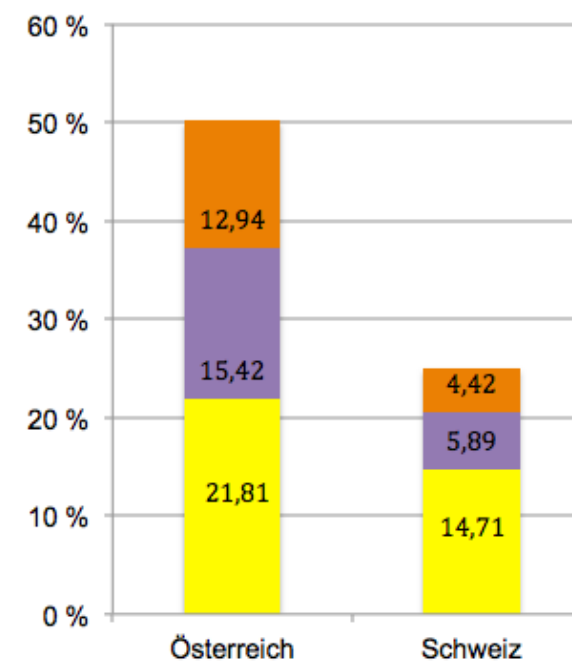
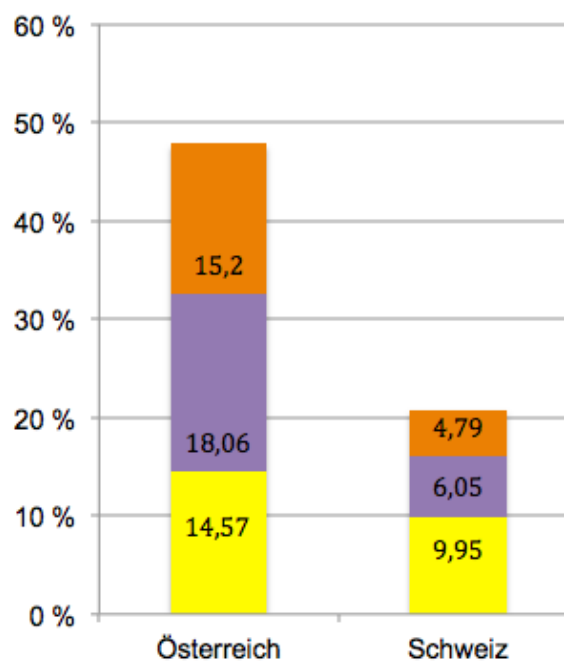
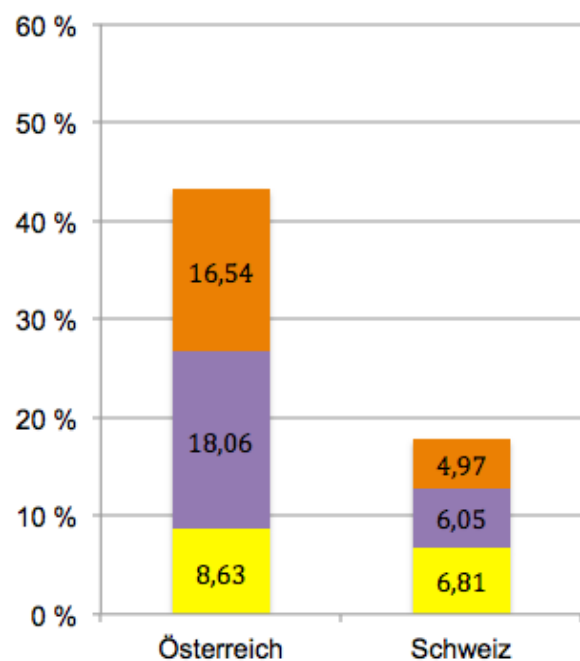
¹⁵⁶ Tabelle 5-5 zeigt einen Überblick über die Tarife der in Österreich wesentlichen Steuern

¹⁵⁷ OECD – OECD Economic Surveys: Austria 2011 (2011)

Tabelle 5-5: Steuerbelastung auf das Einkommen

Alleinstehender ohne Kinder, mit 67 % des durchschnittlichen Einkommens	Alleinstehender ohne Kinder, mit 100 % des durchschnittlichen Einkommens	Alleinstehender ohne Kinder, mit 167 % des durchschnittlichen Einkommens
---	--	--

- Dienstgeberbeitrag (Sozialabgaben)
- Dienstnehmerbeitrag (Sozialabgaben)
- Einkommensteuer



Quelle: OECD – OECD Economic Surveys: Austria 2011 (2011)

Tabelle 5-6: Querschnitt der wichtigsten Steuern Österreichs

Steuerart	Rechtsgrundlage	Tarif
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) Indirekte Steuer	Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)	Proportionale Tarifgestaltung 20% grundsätzlich 19% in den Grenzgemeinden Jungholz in Tirol und Mittelberg in Vorarlberg werden Leistungen, denen für gewöhnlich der 20%-ige Satz auferlegt wird, wie in Deutschland mit 19% besteuert 12% Wein u.a. 10% Lebensmittel, Bücher, Zeitungen, land- und forstwirtschaftliche Produkte, Personentransport, Kulturveranstaltungen u.a.
Lohnsteuer Direkte Steuer	Einkommensteuergesetz (EStG) 1988	Progressive Tarifgestaltung (Angabe des Grenzsteuersatzes) Einkommen von 0 bis 11.000: steuerfrei 11.001 bis 25.000: 36,5% 25.001 bis 60.000: 43,2% 60.001 aufwärts: 50%
Körperschaftsteuer Direkte Steuer	Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)	Proportionale Tarifgestaltung Grundsätzlich 25%
Mineralölsteuer Indirekte Steuer	Mineralölsteuergesetz 1995 (MöStG)	Steuerschuld pro Liter (seit 2011) Benzin: 0,482 Euro Diesel: 0,397
Veranlagte Einkommensteuer Direkte Steuer	Einkommensteuergesetz (EStG) 1988	Progressive Tarifgestaltung (Angabe des Grenzsteuersatzes) Einkommen von 0 bis 11.000: steuerfrei 11.001 bis 25.000: 36,5% 25.001 bis 60.000: 43,2% 60.001 aufwärts: 50%
Kapitalertragsteuer auf (Zinsen) sonst. Erträge Indirekte Steuer, endbesteuert	Einkommensteuergesetz (EStG) 1988	Proportionale Tarifgestaltung Grundsätzlich 25%

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der wesentliche Unterschied zwischen den Steuersystemen Österreichs und der Schweiz in der Steuerhoheit begründet ist. Die Schweiz pflegt ein föderalistisch stark ausgeprägtes System, während in Österreich die Autonomie der Länder kaum gegeben ist. So herrscht zwischen den Kantonen ein hohes Maß an Steuerwettbewerb. Hinsichtlich der Aufkommensstärke gibt es dennoch Ähnlichkeiten. Sowohl in Österreich, als auch in der Schweiz liefern die Mehrwertsteuern und die Steuern auf Arbeit die steuerlich höchsten Einnahmequellen des Staates - Unterschiede sind hierbei am Grad der Steuerbelastung zu erkennen. Die Schweizer Mehrwertsteuer ist in Relation zur österreichischen von sehr niedrigen Sätzen gekennzeichnet. Die Schweizer Kantone können, aufgrund ihrer Steuerhoheit - eigene Steuertarife gestalten. Aus diesem Grund variiert die Steuerbelastung in den einzelnen Kantonen auch teils sehr stark.

6 Vergleich wirtschaftlicher Kennzahlen¹⁵⁸

Bevor die Ergebnisse dieser Arbeit im abschließenden Kapitel 7 zusammengefasst werden, erfolgt anhand wirtschaftlicher Kennzahlen ein kurzer Vergleich der beiden betrachteten Länder – Österreich und Schweiz – erfolgen. Die Eckdaten der beiden Länder können der Tabelle 6-1 entnommen werden.

Tabelle 6-1: Allgemeine Daten

	Österreich ¹⁵⁹	Schweiz ¹⁶⁰
Amtliche Bezeichnung	Republik Österreich	Schweizerische Eidgenossenschaft
Einwohneranzahl	8.404.252	7.870.100
Fläche	83.878,9 km ²	41.284,91 km ²
Bevölkerungsdichte	100,2 Einwohner/km ²	190,6 Einwohner/km ²
Gemeindeanzahl	2.357	2.551
Anzahl der Länder/Kantone	9	26
Stammfassung der Verfassung	1929	1848 – letzte Totalrevision 1999
Föderalismus-Form	unitarisch	symmetrisch
Staatsform	Republikanischer Bundesstaat	Republikanischer Bundesstaat
Regierungsform	Parlamentarische Demokratie	Konkordanz Demokratie

Bereits auf den ersten Blick ist ersichtlich, dass die beiden Länder zwar ihre Unterschiede aufweisen, aber in den Eckdaten – wie der Einwohner- oder Gemeindezahl – durchaus vergleichbar sind. Aus diesem Grund ist es besonders interessant zu schauen, wie die beiden Länder in den vergangenen Jahren in unterschiedlichen Wirtschaftssektoren gewirtschaftet haben. Hierfür werden in weiterer Folge einige markante Eckdaten der beiden Länder im Zeitverlauf gegenüber gestellt und kurz erläutert.

Tabelle 6-2 gibt das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf wieder. Das Bruttoinlandsprodukt – im Folgenden kurz BIP genannt - ist ein Maß für die wirtschaftliche Tätigkeit in einer Volkswirtschaft. Es ist definiert als Wert aller neu geschaffenen Waren und Dienstleistungen, abzüglich des Wertes aller dabei als Vorleistungen verbrauchten Güter und Dienstleistungen. Der Volumenindex des BIP in Kaufkraftstandards (KKS) pro Kopf wird relativ zum Durchschnitt der Europäischen Union (EU-27), der zu 100 gesetzt ist, ausgedrückt. Ist der

¹⁵⁸ Sofern nichts gegenteiliges ausgewiesen ist, stammen sämtliche Daten/Werte dieses Kapitels von [Eurostata - Länderprofile](#)

¹⁵⁹ WKO – Länderprofil Österreich

¹⁶⁰ WKO – Länderprofil Schweiz

Indexwert eines Landes größer als 100 – so wie in Tabelle 6-2 im Fall von Österreich und der Schweiz - so hat dieses Land ein BIP pro Kopf über dem EU-Durchschnitt. Die zugrunde liegenden Zahlen sind in KKS ausgedrückt, einer einheitlichen Währung, die Preisniveauunterschiede zwischen Ländern ausgleicht und damit aussagekräftige BIP-Volumenvergleiche erlaubt.

Tabelle 6-2: BIP pro Kopf in Kaufkraftstandards (Index = 100 EU-Durchschnitt)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ø von 2000-2010
Österreich	132	126	127	128	128	125	126	124	124	125	126	126,6
Schweiz	144	139	139	136	134	132	134	139	142	144	148	139,9

Gut ersichtlich ist, dass beide Länder ihr Niveau in den vergangenen zehn Jahren in etwa halten konnten. Die Schweiz liegt allerdings in diesem Bereich doch durchschnittlich um ca. 10 KKS-Einheiten höher als Österreich.

Betrachtet man die Werte des BIP pro Kopf zu laufenden Preisen, dann ergeben sich die Werte der nachfolgenden Tabelle 6-3. Selbstverständlich wird auch hier ersichtlich, was sich bereits in der vorhergehenden Tabelle 6-2 gezeigt hat, nämlich dass die Schweiz in diesem Bereich deutlich besser positioniert ist als Österreich.

Tabelle 6-3: BIP pro Kopf - zu laufenden Preisen - in Euro

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ø von 2000-2010
Österreich¹⁶¹	26.020	26.630	27.290	27.710	28.730	29.820	31.330	31.010	33.920	32.860	34.120	29.949
Schweiz¹⁶²	47.408	47.824	47.882	47.860	49.027	50.060	52.544	55.370	57.218	55.580	54.216	51.363

Die Tabelle 6-4 zeigt für die gleichen Jahre die Wachstumsrate des realen BIP - ausgedrückt als prozentuale Veränderung zum Vorjahr. Zur Berechnung der Wachstumsrate des BIP in Volumeneinheiten wird das in aktuellen Preisen gemessene BIP zu Preisen des Vorjahres bewertet und die so berechneten Volumenänderungen das Niveau eines Refe-

¹⁶¹ Statistik Austria – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

¹⁶² Statistik Schweiz – BIP pro Einwohner (in Euro Live rates at 2011.11.22 14:10:00 CEST)

renzjahres angewendet. Hieraus ergibt sich eine sogenannte verkettete Reihe. Dies bewirkt, dass Preisänderungen keinen Einfluss auf die Wachstumsrate ausüben.

Tabelle 6-4: Wachstumsrate des realen BIP

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ø von 2000-2010
Österreich	3,7	0,9	1,7	0,9	2,6	2,4	3,7	3,7	1,4	-3,8	2,3	1,58
Schweiz	3,6	1,2	0,4	-0,2	2,5	2,6	3,6	3,6	2,1	-1,9	2,7	1,66

In diesem Fall ist besonders interessant, dass beide Länder im Jahr 2009 krisenbedingt einen deutlichen Einbruch zu verzeichnen hatten – dieser war in Österreich sogar relativ gesehen stärker als in der Schweiz – aber seitdem erholen sich beide Länder auf einem vergleichbaren Niveau und auch für beide Länder sehen die Prognosen der kommenden Jahre durchaus positiv aus.

Der Tabelle 6-5 ist die sogenannte Arbeitsproduktivität je Beschäftigtem zu entnehmen. Auch hier wurde als Grundlage wieder das BIP in Kaufkraftstandards (KKS) je Beschäftigten relativ zum Durchschnitt der Europäischen Union (EU-27) ausgedrückt. Ist der Indexwert eines Landes größer als 100, so hat dieses Land ein BIP pro Beschäftigten über dem EU-Durchschnitt. Die zugrunde liegenden Zahlen sind in KKS ausgedrückt, einer einheitlichen Währung, die Preisniveauunterschiede zwischen Ländern ausgleicht und damit aussagekräftige BIP-Volumenvergleiche erlaubt. Bei den Werten in der Tabelle gilt zu beachten, dass bei der Größe "Beschäftigte" nicht zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung differenziert wird.

Tabelle 6-5: Arbeitsproduktivität je Beschäftigten (Index = 100 EU-Durchschnitt)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ø von 2000-2010
Österreich	123,5	118,3	120,2	120,5	120,9	118,4	119,1	117,0	116,1	115,5	115,4	118,6
Schweiz	110,4	106,6	106,8	105,2	104,8	103,6	105,1	108,3	110,3	109,7	111,3	107,5

Beide Länder liegen auch hier über dem Durchschnitt der EU-27. In dem Fall schneidet Österreich besser ab als die Schweiz. Allerdings lässt sich in Österreich in den letzten Jahren ein Abwärtstrend beobachten - wohingegen die Werte in der Schweiz – seit ihrem Tief im Jahr 2005 - wieder auf das vorherige Niveau angestiegen sind.

Betrachtet man als nächstes die Erwerbstätigkeitsquote – in Tabelle 6-6 – dann ergibt sich diese aus dem Dividieren der Anzahl von erwerbstätigen Personen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren durch die Gesamtbevölkerung derselben Altersklasse. Der Indikator bezieht sich auf die EG-Arbeitskräfteerhebung - diese deckt die in privaten Haushalten lebende Bevölkerung ab, schließt jedoch kollektive Haushalte wie Pensionen, Studentenwohnheime und Krankenhäuser aus. Die Erwerbsbevölkerung besteht aus Personen, die während der Referenzwoche eine Tätigkeit gegen Entgelt oder Ertrag zu mindestens einer Stunde ausgeübt haben.

Tabelle 6-6: Erwerbstätigkeitsquote Männer und Frauen im Alter von 15 – 64 Jahren

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ø von 2000-2010
Österreich	68,5	68,5	68,7	68,9	67,8	68,6	70,2	71,4	72,1	71,6	71,7	69,8
Schweiz	78,3	79,1	78,9	77,9	77,4	77,2	77,9	78,6	79,5	79,0	78,6	78,4

Ein Vergleich der Entwicklung der Quoten von Österreich und der Schweiz zeigt, dass sich die österreichische der schweizerischen langsam annähert. Allerdings liegt die schweizerische immer noch über dem Niveau der Erwerbstätigkeitsquote in Österreich, aber die Differenz ist in den vergangenen Jahren kleiner geworden.

In diesem Zusammenhang ist auch interessant, wenn man einen Vergleich anstellt, wie es in der Altersgruppe der 55 – 64 Jährigen Bürger in den beiden Ländern aussieht – denn hier ergeben sich sehr große Unterschiede, die der Tabelle 6-7 zu entnehmen sind.

Tabelle 6-7: Erwerbstätigkeitsquote Männer und Frauen im Alter von 55 – 64 Jahren

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ø von 2000-2010
Österreich¹⁶³	28,3	28,2	29,2	30,3	28,8	31,8	35,5	38,6	41,0	41,1	42,4	34,11
Schweiz¹⁶⁴	65,1	68,2	65,9	67,4	67,4	67,6	67,7	69,3	70,2	70,2	70,5	68,14

Aus der Tabelle 6-7 geht hervor, dass der Anteil dieser Personengruppe in Österreich sehr stark zugenommen hat. Lag die Erwerbstätigkeitsquote im Jahr 2000 noch bei 28,3%, dann sind es nun 42,4%. Vergleicht man diese Werte allerdings mit jenen der Schweiz, dann klafft die Schere zwischen den beiden Ländern sehr stark auseinander. Waren in

¹⁶³ Statistik Austria – Erwerbstätigkeitsquote nach Alter

¹⁶⁴ Statistik Schweiz – Erwerbstätigkeitsquote nach Alter

Österreich im Zeitraum von 2000 – 2010 durchschnittlich 34,11% der 55 – 64 Jährigen erwerbstätig, so liegt dieser Anteil in der Schweiz bei 68,14%. Wie bereits im Kapitel 2 dieser Studie beschrieben, gehen in kaum einem europäischen Land die Menschen so früh in die Pension wie in Österreich. Dies spiegelt sich auch in der Statistik wieder. Des Weiteren kann auch hier davon ausgegangen werden, dass sich dieser Unterschied auch dadurch erklären lässt, dass die Pensionshöhe in der Schweiz massiv von der betrieblichen Säule getragen wird und die Bevölkerung daher – um einen möglichst gleichbleibenden Lebensstandard sichern zu können – ein viel geringeres Interesse daran hat, die Jahre der Arbeitstätigkeit zu reduzieren.

Betrachtet man in diesem Zusammenhang nur die Entwicklung der Personen, welche Teilzeit beschäftigt sind, dann ergibt sich folgende Aufstellung, die der Tabelle 6-8 zu entnehmen ist.

Tabelle 6-8: Prozentualer Anteil der Teilzeitbeschäftigten Personen¹⁶⁵

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ø von 2000-2010
Österreich	16,3	18,2	19,0	18,7	19,8	21,1	21,8	22,6	23,3	24,6	25,2	21,0
Schweiz	30,5	31,8	31,7	32,7	33,0	33,1	33,3	33,5	34,3	34,8	35,3	33,1

Aus Tabelle 6-8 wird deutlich, dass in der Schweiz der Anteil der Teilzeit- bzw. Geringfügig beschäftigten Personen deutlich größer ist als in Österreich. Selbst nach einer gewissen Annäherung in den vergangenen Jahren, sind in der Schweiz immer noch ca. 10% mehr Personen Teilzeit beschäftigt. Eine mögliche Erklärung ist, dass aufgrund der deutlich höheren Lebenshaltungskosten in der Schweiz ein einzelner Verdienst oftmals nicht ausreicht und daher eine weitere Zuverdienstmöglichkeiten genutzt wird, um den gewünschten Lebensstandard halten bzw. erreichen zu können.

Nachdem die Entwicklung der Erwerbstätigen betrachtet wurde, wird in der nachfolgenden Tabelle 6-9 die Entwicklung der Arbeitslosenquote dargestellt. Die Arbeitslosenquote ist der Anteil der Arbeitslosen an der Erwerbsbevölkerung. Die Erwerbsbevölkerung ist die Summe der Erwerbstätigen und der Arbeitslosen. Zu den Arbeitslosen zählen alle Personen von 15 bis 74 Jahren, die während der Berichtswoche ohne Arbeit waren.

¹⁶⁵ Im Verhältnis zu den gesamten Erwerbstätigen in dem betrachteten Jahr

Tabelle 6-9: Arbeitslosenquote in Prozent für Männer und Frauen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ø von 2000-2010
Österreich	3,6	3,6	4,2	4,3	4,9	5,2	4,8	4,4	3,8	4,8	4,4	4,4
Schweiz¹⁶⁶	1,8	1,7	2,5	3,7	3,9	3,8	3,3	2,8	2,6	3,7	3,9	3,1

Hierbei zeigt sich, dass im Unterschied zu Österreich es die Schweiz schafft, die Arbeitslosenquote selbst in den sogenannten Krisenjahren nie über die 4% steigen zu lassen. Ein Vergleich zu den EU-27 Ländern zeigt, dass beide Länder in diesem Bereich sehr gut aufgestellt sind. So lang im Jahr 2010 die durchschnittliche Arbeitslosenquote der EU-27 Länder bei 9,7%. Auch im Vergleich zu den angrenzenden Nachbarländern sind sowohl Österreich als auch die Schweiz in diesem Bereich sehr gut platziert.

Im Folgenden werden die Arbeitslosenquoten spezifischer betrachtet. Die Indikatoren liefern ein Maß für die Schwierigkeiten, mit denen Personen mit unterschiedlichen Bildungsabschlüssen auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sind, und vermitteln eine Vorstellung davon, wie sich die Bildung auf die Reduzierung des Risikos der Arbeitslosigkeit auswirkt. Betrachtet man nur die Altersschicht von 25 – 64 Jahre und hierbei nur jene Personen, deren Bildungsstand im Tertiärbereich¹⁶⁷ liegt, dann ergibt sich das Ergebnis der folgenden Tabelle 6-10.

Tabelle 6-10: Arbeitslosenquoten der Akademiker im Alter 25 bis 64 Jahren

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ø von 2000-2010
Österreich	2,3	1,9	1,6	2,4	3,0	2,6	2,5	2,4	1,7	2,2	2,3	2,3
Schweiz	1,3	1,3	2,2	2,9	2,8	2,7	2,2	2,1	1,8	2,7	2,9	2,3

Hierbei wird deutlich, dass in beiden Ländern, die Wahrscheinlichkeit von Arbeitslosigkeit betroffen zu sein um ein Vielfaches geringer ist wenn der Bildungsstand im Tertiärbereich liegt. Der Anteil der Schweiz ist hierbei in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Waren es im Jahr 2000 noch 1,3% der höchsten Bildungsschicht, die von Arbeitslosigkeit betroffen waren, sind es im vergangenen Jahr bereits 2,9% gewesen. Insgesamt ist der Anteil

¹⁶⁶ Statistik Schweiz – Arbeitslosenquote Schweiz

¹⁶⁷ Die erste Stufe der tertiären Bildung (higher education) dauert mindestens 2 Jahre und setzt einen Abschluss der Sekundarbildung voraus. Level 5B umfasst dabei praxisbezogene Studiengänge an Fachschulen, Berufsakademien und ähnlichem; Level 5A (university level) umfasst die übrige Hochschulausbildung unterhalb der Promotion. Die zweite Stufe umfasst dann noch die Promotion und die Habilitation.

der Arbeitslosen bzw. –suchenden mit tertiärer Bildung in Österreich und der Schweiz über die letzten zehn Jahre gleich. Vergleicht man beide Länder mit dem Durchschnitt der EU-27, der im Jahr 2010 bei 4,9% lag, wird darüber hinaus auch deutlich das beide Länder in diesem Bereich sehr gut aufgestellt sind.

Die Tabelle 6-11 zeigt die Zahlen für die Altersschicht von 25 – 64 Jahre und hierbei nur jene Personen, deren Bildungsstand im Bereich der Sekundarstufe II und im Post-Sekundarbereich¹⁶⁸ liegt.

Tabelle 6-11: Arbeitslosenquoten der Bevölkerung mit Sekundarstufe II und im Post-Sekundarbereich im Alter 25 bis 64 Jahren¹⁶⁹

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ø von 2000-2010
Österreich	4,0	3,4	4,5	3,9	3,9	3,9	3,7	3,3	2,9	3,6	3,5	3,7
Schweiz	2,0	1,9	2,3	3,1	3,6	3,6	3,3	3,0	2,8	3,1	4,1	3,0

¹⁶⁹ Nach Bildungsstand im Jahresdurchschnitt Sekundarstufe II und Post-Sekundarbereich - Stufen 3-4 (ISCED 1997)

Auch in diesem Bereich schneidet Österreich im Vergleich zur Schweiz schlechter ab. Auch hier lässt sich – mit kleinen Schwankungen – in Österreich ein Abwärtstrend verzeichnen, wohingegen der Anteil in der Schweiz sich in den vergangenen zehn Jahren fast verdoppelt hat. Vergleicht man auch hier das Jahr 2010 mit dem Durchschnitt der EU-27 Länder, welcher bei 7,8% lag, dann lässt sich für beide Länder festhalten, dass eine solide Bildung die Wahrscheinlichkeit später von Arbeitslosigkeit betroffen zu sein deutlich reduziert.

¹⁶⁸ Die Sekundarbildung Oberstufe (secondary education second stage) dient der Allgemein- oder Berufsbildung. Ein Abschluss bedeutet die Berechtigung zum Arbeiten in einem bestimmten Berufsfeld (Level 3B) und/oder zum Besuch einer höheren Schule (Level 3A). Die Altersstufe reicht von 15/16 bis 18/20. In der Schweiz wird die Sekundarstufe II und die Ausbildungen der dualen Berufsausbildung dem ISCED-Level 3 zugeordnet, in Österreich spricht man auch hier von Sekundarbildung Oberstufe. Level 4 ist die Postsekundäre Bildung (post secondary education) nach Abschluss der Sekundarbildung, die aber nicht dem tertiären Bereich zuzuordnen ist. Level-4A-Programme, die den Zugang zu 5A ermöglichen sind z.B. Abendgymnasien, Kollegs, Fachoberschulen (1-jährig), Berufs-/Technische Oberschulen, Kombinationen aus einem allgemeinbildenden Programm (ISCED 3A) und einem berufsbildenden Programm (ISCED 3B); Level-4B-Programme, die den Zugang zu 5B ermöglichen, können Kombinationen aus zwei berufsbildenden Programmen nach ISCED 3B sein.

¹⁶⁹ Nach Bildungsstand im Jahresdurchschnitt Sekundarstufe II und Post-Sekundarbereich - Stufen 3-4 (ISCED 1997)

Besonders in den aktuellen politischen Debatten wird auch immer wieder der Bereich angesprochen, wie viel Geld sollte ein Staat für die Bildung ausgeben. Betrachtet man die vorangegangenen Tabellen, dann geht daraus klar hervor, dass Ausgaben in die Bildung sich langfristig auch für den Staat rechnen. Ein guter Bildungsabschluss ist sicher keine Garantie nicht auch irgendwann von Arbeitslosigkeit und somit von staatlicher Unterstützung betroffen zu sein, aber die Wahrscheinlichkeit ist zumindest geringer, umso höher der Bildungsabschluss ist. Aus diesem Grund werden in der nachfolgenden Tabelle 6-12 nun die Bruttoinlandsausgaben für den Bereich Forschung und Entwicklung – im Folgenden kurz FuE genannt – dargestellt. Für diesen Bereich liegen leider nur Zahlen aus den Jahren 2000, 2004 und 2008 vor. Die nächste vergleichende Erhebung erfolgt erst wieder im Jahr 2012. Der vorliegende Indikator ist als Prozentanteil des BIP anzusehen. Forschung und Entwicklung beinhalten – gemäß Definition von Eurostata - eine kreative Tätigkeit auf einer systematischen Basis, mit dem Ziel, neue Kenntnisse - einschließlich Menschen-, Landes- und Gesellschaftskunde - zu gewinnen, sowie den Kenntnisbestand für neue Anwendungen zu nutzen.

Tabelle 6-12: Bruttoinlandsausgaben für FuE in % des BIP

	2000	2004	2008	Ø der drei Jahre
Österreich	1,9	2,1	2,6	2,2
Schweiz	2,5	2,9	3,0	2,8

Für Österreich lässt sich feststellen, dass der Anteil für FuE in Prozent des BIP in den untersuchten Jahren von 1,9% auf 2,6% gestiegen ist; hingegen in der Schweiz von 2,5% auf 3,0%. Betrachtet man allerdings in diesem Zusammenhang die Tabelle 6-2 dann wird auch deutlich, dass das BIP in Österreich von 132 auf 124 (Index, KKS) gesunken ist. In der Schweiz hat hingegen sowohl der Anteil für FuE in Prozent zugenommen als auch das BIP. Es lässt sich damit zeigen, dass in der Schweiz wesentlich mehr für diesen Bereich ausgegeben bzw. investiert wurde.

Die nachfolgende Tabelle 6-13 zeigt die Anzahl von Anmeldungen beim Europäischen Patentamt. Die Gesamtzahl bezieht sich dabei auf Anträge auf den Schutz einer Erfindung, die entweder direkt beim Europäischen Patentamt (EPA) eingereicht werden oder bei denen das EPA gemäß dem Patentrechtsabkommen als Adressat benannt wird (Euro-PCT). Es wird dabei nicht differenziert, ob dem Antrag stattgegeben wurde. Die Da-

ten geben die Gesamtzahl der Anmeldungen je Land an. Wenn eine Anmeldung mehr als einen Erfinder hat, wird die Anmeldung gleichmäßig auf die Erfinder aufgeteilt, und damit auf die Länder, in denen die Erfinder wohnhaft sind. Auf diese Weise werden Mehrfachzählungen vermieden.

Tabelle 6-13: Anzahl der Patentanmeldungen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Ø von 2000-2008
Österreich	1183	1203	1273	1358	1433	1495	1695	1807	1932	1.487
Schweiz	2727	2797	2657	2762	3027	3145	3143	3270	3351	2.987

Es zeigt sich hierbei deutlich, dass die Schweiz in dem Bereich deutlich vor Österreich liegt. Dies ist sicherlich auch darin begründet, dass die Schweiz allgemein mehr in den Bereich Forschung und Entwicklung investiert und den Bildungs- und Forschungsstandort Schweiz stärker fördert als dies in Österreich der Fall ist.

In diesem Zusammenhang wird dargestellt, wie sich die Hochtechnologieexporte der beiden Länder in Prozent der Gesamtexporte in den vergangenen Jahren entwickelt haben. Hochtechnologieprodukte werden definiert als die Summe der folgenden Produktkategorien: Luftfahrt, Computer und Büromaschinen, Elektronik und Telekommunikationsgeräte, Geräte für Pharmazie oder Chemie, wissenschaftliche Instrumente, elektrische und nicht-elektrische Maschinen und Waffen. Die Entwicklung ist der nachfolgenden Tabelle 6-14 zu entnehmen.

Tabelle 6-14: Hochtechnologieexporte in Prozent der Exporte

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Ø von 2000-2006
Österreich	14,05	14,66	15,74	15,33	14,76	12,81	11,17	14,1
Schweiz	19,91	21,12	21,67	22,40	22,23	21,77	21,28	21,5

Es wird deutlich, dass der Anteil der Schweiz um ein Vielfaches – fast das Doppelte – über jenem von Österreich liegt. Österreich erreicht in diesem Bereich gerade einmal einen Anteil von etwas mehr als 11%.

Die Schweiz gehört insgesamt zu den OECD-Ländern, mit den höchsten Anteilen des Außenhandels am Bruttoinlandprodukt. Die wichtigsten Handelspartner der Schweiz im Jahr 2010 waren die Industrieländer, mit denen 75,0% der Wareneinfuhren und 85,8% der Wareneinfuhren getätigt wurden. Von besonderem Gewicht ist dabei die EU. Die Tabelle 6-15 zeigt die Entwicklung der Ein- und Ausfuhren in der Schweiz seit dem Jahr 2000. Hierbei zeigt sich deutlich, das enorm große Volumen der Ausfuhrtätigkeiten in der Schweiz. Interessant ist dabei natürlich der Vergleich zu Österreich (Tabelle 6-16). Obwohl beide Länder ähnlich strukturiert sind, sind die Differenzen in diesem Bereich gewaltig.

Tabelle 6-15: Ein- und Ausfuhr der Schweiz

Jahr	Einfuhr in Mrd. Euro ¹⁷⁰	Ausfuhr in Mrd. Euro	Saldo ¹⁷¹
2000	103,9	102,3	-1,7
2001	105,1	106,4	1,3
2002	103,6	109,7	6,1
2003	103,9	109,5	5,6
2004	110,7	118,2	7,6
2005	120,5	126,9	6,4
2006	133,6	143,4	9,8
2007	148,3	159,6	11,3
2008	151,0	166,8	15,8
2009	129,4	145,9	16,5
2010	140,6	156,4	15,8
Ø von 2000-2010	122,8	131,4	8,6

Die abschließende Tabelle 6-16 zeigt – für den gleichen Zeitraum – die Entwicklung des Handels für Österreich. Während es in der Schweiz in den vergangenen 10 Jahren nur einmal einen sogenannten Einfuhrüberschuss gab, ist dies in Österreich eher der Normalfall. Österreich gehört – im Gegensatz zur Schweiz – also zu jenen Ländern, die mehr importieren als exportieren. Betrachtet man die durchschnittlichen Werte in Euro, kann festgehalten werden, dass die Schweiz deutlich über dem österreichischen Niveau liegt.

¹⁷⁰ Live rates at 2011.11.20 08:43:00 CEST

¹⁷¹ Der Saldo gibt den Einfuhr- bzw. Ausfuhr-(+) überschuss an

Tabelle 6-16: Ein- und Ausfuhr in Österreich

Jahr	Einfuhr in Mrd. Euro	Ausfuhr in Mrd. Euro	Saldo ¹³⁶
2000	74,9	69,7	-5,2
2001	78,7	74,3	-4,4
2002	77,1	77,4	0,3
2003	81,0	78,9	-2,1
2004	91,1	89,8	-1,2
2005	96,5	94,7	-1,8
2006	104,2	103,7	-0,5
2007	114,3	114,7	0,4
2008	119,6	117,5	-2,0
2009	97,6	93,7	-3,8
2010	113,7	109,4	-4,3
Ø von 2000-2010	95,3	93,1	-2,2

7 Zusammenfassung der Ergebnisse

In diesem letzten Kapitel, werden nun die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit nochmals kurz zusammengefasst und zusammengeführt. Österreich und die Schweiz sind zwei Staaten mit einem vergleichbaren Leistungsniveau, jedoch werden die Staatskassen unterschiedlich stark belastet bzw. fällt in der Schweiz der Staatsanteil bei vergleichbaren Leistungen um einiges geringer aus als in Österreich.

Betrachtet man den Bereich des **Pensionssystems** dann kann zusammenfassend festgehalten werden, dass das System in der Schweiz auf drei Säulen ruht; der staatlichen, der betrieblichen und der privaten Altersversorgung. Theoretisch gibt es diese drei Säulen in Österreich auch, aber während hierzulande der größte Teil der Altersversorgung vom Staat übernommen wird, stellt diese Säule in der Schweiz nur die Grundbasis zur Existenzsicherung dar. Der Hauptanteil der Altersversorgung wird in der Schweiz von der betrieblichen Vorsorge (2. Säule) übernommen und wenn diese nicht vorhanden ist, dann müssen die schweizer Bürger während ihrer Erwerbstätigkeit im Rahmen der privaten Vorsorge ihren Lebensabend absichern. In Österreich stellt sowohl die betriebliche als auch die private Vorsorge eher eine Zusatzeinnahme dar, die die staatliche Rente bzw. Pension erhöht. Beide Länder müssen – zum Ausgleich der Pensionskassen – Steuerermittel aufbringen, um die Lücke in den Pensionskassen füllen zu können. Diese Lücke kommt vor allem dadurch zustande, dass die Spanne zwischen Beitragszahlern und Beitragsempfängern immer weiter auseinander klafft. Bedingt durch die verstärkte Ausrichtung auf die staatliche Säule wird Österreich in diesem Bereich in den kommenden Jahren – bei einem unveränderten Finanzierungssystem – deutlich stärker belastet werden als dies bei der Schweiz der Fall ist. Somit ist das schweizer Pensionssystem das Nachhaltigere und auch besser geeignet mit der Überalterung der Bevölkerung fertig zu werden.

Danach wurde das Instrument der **direkten Demokratie** näher betrachtet. Wie bereits ausführlich erläutert, können die Aufstellungen und Vergleiche, welche in dieser Arbeit gezogen wurden, nicht darüber entscheiden, ob die direkte Demokratie per se gut oder schlecht ist. Diese Frage ist nicht mit einem einfachen Ja oder Nein zu beantworten. Es kommt immer auf den Kontext an und darauf, wie die stimmberechtigte Bevölkerung mit diesem Instrumentarium umgeht. Während dieses Instrumentarium fest in der Schweiz

verwurzelt ist und die Schweiz daher auch zu Recht als ein Vorzeigebispiel für dieses Instrument gilt, kommt es in Österreich kaum zur Nutzung, auch wenn Österreich rechtlich ebenfalls über diese Elemente verfügt. Bei allen Vorzügen der direkten Demokratie sollte aber nicht übersehen werden, dass direktdemokratische Verfahren auch instrumentalisiert werden können oder dass sie die Politikentfaltung erschweren können. Auch in der Schweiz wird ein großer Teil aller verbindlichen Entscheidungen nach wie vor von den Repräsentativorganen getroffen. Das direkte Mitspracherecht des Volkes kann Prozesse auch deutlich verlangsamen oder gute - aber weniger populäre - Ansätze verwerfen. Festzuhalten bleibt, dass die Bürger in der Schweiz ein bedeutend stärkeres Mittel der politischen Mitsprache haben und dieses im Vergleich zu Österreich auch nutzen. Der Vorteil der direkten Demokratie ist zum einen die – im Vorfeld stattfindende – ausführliche Diskussion zu Sachthemen zwischen Bürgern und staatlichen Institutionen, und zum anderen ist nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses die Legitimität für eine (Nicht-) Durchführung in der Bevölkerung deutlich höher.

Vergleicht man den **Föderalismus** der beiden Länder dann kann festgehalten werden, dass die Schweiz vom fiskalischen Föderalismus geprägt ist, da sie – im Gegensatz zu Österreich - auf allen Gebietskörperschaften eine sehr hohe Fiskalautonomie aufweist. Die momentane Schuldenkrise im europäischen Raum wirft u.a. die Frage auf, wie sich Staaten organisieren sollten, um der Schuldenfalle entgegenzuwirken. Feld & Kirchgässner propagieren in diesen Zusammenhang drei Worte um den Schuldenstand zu bewältigen:¹⁷² Fiskaler Föderalismus, direkte Demokratie und institutionelle Beschränkungen. Diese Charakteristika weist die Schweiz in hohem Maße auf. Als Nicht-EU-Mitgliedstaat hat sich die Schweiz zwar nicht den Maastricht-Kriterien zu „fügen“, sorgt sich aber ebenfalls, wie zahlreiche EU-Staaten, um die Eindämmung der Schuldenfalle. So wurden auch – mit Erfolg – gesetzliche Auflagen als Schuldenbremse eingeführt.¹⁷³ Der Kanton St. Gallen hat eine Schuldenbremse seit über 80 Jahren und steht mit seiner Staatsverschuldung sehr gut dar.

Mitte des Jahres 2011 sagte der Schweizer Ökonom David Stadelmann – von der Universität Freiburg – dass es nicht ratsam wäre, einfach einzelne Grundideen der Schweizer Institutionen als Lösung für die europäischen Probleme anzusehen, denn sobald ein Staat

¹⁷² Feld, L. P. & Kirchgässner, G. (2005), Sustainable Fiscal Policy in a Federal System

¹⁷³ Feld, L. P. & Kirchgässner, G. (2005), Sustainable Fiscal Policy in a Federal System

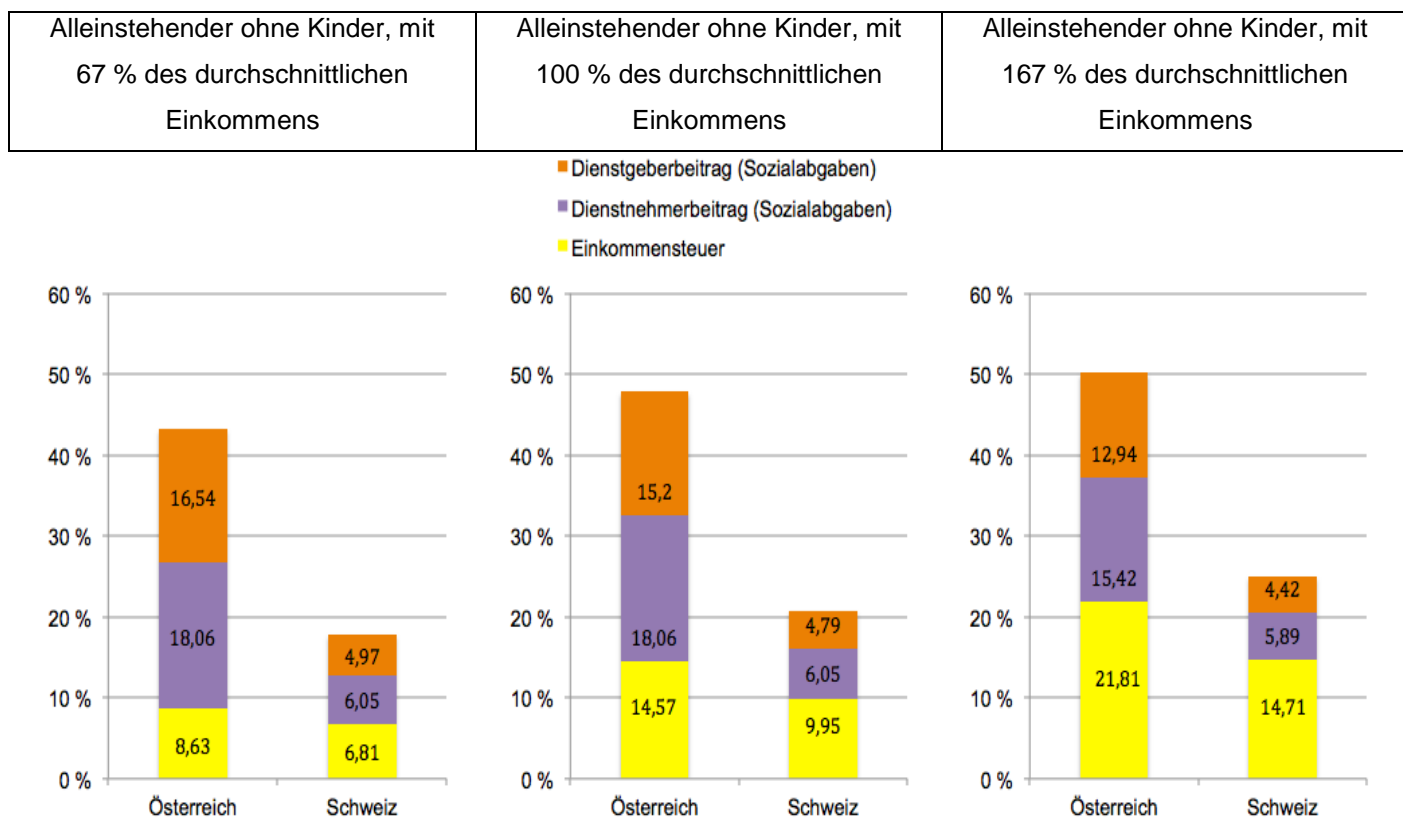
sehr zentralistisch aufgebaut ist, machen diese Instrumente, einzeln eingeführt, wenig Sinn bzw. wirken sogar kontraproduktiv. Die jüngsten Entwicklungen geben ihm Recht, denn sowohl Griechenland als auch Portugal sind hoch zentralisiert. Besonders im Bereich der Steuern, wirkt der Zentralismus negativ auf die öffentlichen Haushalte. Der Grund liegt darin, dass es keine haushaltspolitische Finanzverantwortlichkeit der Gebietskörperschaften gibt und dadurch die Verschuldung auch dementsprechend hoch ist. Laut Stadelmann sei die ausgeprägte regionale oder lokale Eigenverantwortung der Schweizer Kantone und Gemeinden einer der entscheidenden Gründe für die Haushaltsdisziplin auf allen Ebenen.¹⁷⁴ Somit sorgen die schweizer Instrumente für wesentlich mehr Disziplin im Bereich des öffentlichen Haushaltes und führen somit in Summe auch zu einer niedrigeren staatlichen Verschuldung.

Was den Vergleich der **Steuersysteme** beider Staaten betrifft, ist festzuhalten, dass es in Österreich – im Gegensatz zur Schweiz – eine stark ausgeprägte Steuerhoheit des Bundes gibt. In der Schweiz werden die Kantone weitaus stärker in die Entwicklung von Steuersystemen einbezogen. Die vom Steuerwettbewerb und von einem stark ausgeprägten Föderalismus geprägte Schweiz zeigt – im Gegensatz zu Österreich – ein positiveres Bild ihrer wirtschaftlichen Situation, was auch beim wirtschaftlichen Vergleich in Kapitel 6 deutlich wird. Bezüglich der Steuerbelastung ist insbesondere die steuerliche Belastung auf das Einkommen interessant, die, veranschaulicht in Tabelle 7-1 für Österreich überdurchschnittlich hoch ist.

Sowohl in Österreich als auch in der Schweiz gehört die Mehrwertsteuer zu den Steuern mit dem höchsten Aufkommensvolumen. Allerdings ist der Mehrwertsteuersatz in der Schweiz mit 8% wesentlich tiefer als der in Österreich mit 20%. Eine Abgabe steuerlicher Kompetenzen seitens des österreichischen Bundes an die Länder, stünde daher insofern zur Diskussion, als der Steuerwettbewerb die Effizienz des Systems steigern würde und sich die Länder - im weiteren Schritt möglicherweise auch die Gemeinden - eine ihrer Struktur angepasste Tarifierung überlegen könnten. Festzuhalten bleibt, dass sich die in Österreich überdurchschnittlich hohe direkte steuerliche Belastung sowohl auf das Einkommen als auch auf den wirtschaftlichen Kreislauf negativ auswirkt.

¹⁷⁴ Swiss Info (2011) – Eurokrise: Wäre das Schweizer Modell eine Lösung?

Tabelle 7-1: Steuerbelastung auf das Einkommen¹⁷⁵



Wie die schweizer Staatsfinanzen im internationalen Vergleich aufgestellt sind, lässt sich der Tabelle 7-2 entnehmen. Hierbei wird deutlich, dass der laufende Finanzierungssaldo aller öffentlichen Haushalte in der Schweiz mit 0,2 Prozentpunkten mehr wie ausgeglichen ist. Österreich weist hingegen ein Minus von -4,4 Prozentpunkten auf. Die Verschuldung des schweizer Staates ist sowohl gemessen an den Richtlinien von Maastricht, als auch gemessen an der Fremdkapitalquote sehr niedrig – sowohl im Vergleich zu Österreich, also auch im Vergleich zum EU-Euroraum. Die schweizer Staatsschuldenquote beträgt 38,3%, die von Österreich 71% und die der EU 84%.

¹⁷⁵ OECD. (2011). *OECD Economic Surveys: Austria*. OECD Publishing.

Tabelle 7-2: Staatsfinanzen 2010 im Vergleich¹⁷⁶

in % des BIP	Staatsquote	laufende Überschuss-/ Defizitquote	Gesamte Staats- schuldenquote	Fremdkapital- quote
Schweiz	34,1 (44,2)*	0,2	38,3	52,9
Österreich	52,9	-4,4	71,0	75,9
Ø EU-Euroraum	50,7	-6,3	84,3	91,6

*Inklusive der aus Zwangsabgaben finanzierten Ausgaben für die Pflicht-Krankenversicherung und die obligatorische private berufliche Vorsorge (2. Säule).¹⁷⁷

Betrachtet man die Fiskalquote im Zeitverlauf (Tabelle 7-3), dann erkennt man sofort, dass die Quote der Schweiz um mehr als 10% Punkte unterhalb jener von Österreich und um mehr als 5% Punkte unter dem OECD-Durchschnitt liegt. Die Fiskalquote ist die Summe aller Steuern und Sozialabgaben im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP).

Tabelle 7-3: Fiskalquote im Zeitverlauf¹⁷⁸

in % des BIP	1990	2000	2007	2008	2009
Schweiz	25,8	30,0	28,9	29,1	29,8
Österreich	39,7	43,2	42,1	42,7	42,8
Ø OECD	33,1	35,5	35,4	34,8	-

Zum Abschluss werden die beiden Länder anhand von **Kennzahlen** verglichen. Dabei handelt es sich um die Durchschnittswerte der wirtschaftlichen Kennzahlen aus Österreich und der Schweiz, welche der Tabelle 7-4 zu entnehmen sind. Bei den Werten handelt es sich um Durchschnitte über einen Zeitraum von 10 Jahren (2000 – 2010). Die genaueren Entwicklungen und einzelnen Werte sind dem Kapitel 6 zu entnehmen. Die Tabelle 7-4 zeigt sehr deutlich, dass bei den 14 untersuchten Indikatoren 10 Mal die Schweiz vor Österreich liegt und Österreich nur 1 Mal besser gestellt ist als die Schweiz.

Sehr deutlich ist, dass Österreich im Rahmen dieser Kennziffern nur im Bereich der Arbeitsproduktivität vor der Schweiz liegt. In den anderen Bereichen liegt die Schweiz vor

¹⁷⁶ Schweizer Parlament – Staatsrechnung Band 1 (2010) <http://www.parlament.ch/d/mm/2011/Documents/Schweizer-Staatsfinanzen-internationalen-Vergleich-2010-d.pdf>

¹⁷⁷ WKO, Avenir Suisse, Institut der Wirtschaft Köln (2011) - Das D A CH-Reformbarometer (2011) http://portal.wko.at/wk/startseite_th.wk?sbid=3379&dstid=0

¹⁷⁸ Eidgenössisches Finanzdepartement EFD – Weiterhin niedrige Steuerbelastung in der Schweiz (2010) <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/21540.pdf>

bzw. im Bereich der Arbeitslosenquote der Akademiker sind beide im Durchschnitt gleich aufgestellt. Bei den Ein- und Ausfuhren gibt es folgendes Ergebnis: Während die Schweiz deutlich mehr exportiert als importiert, verhält es sich in Österreich gegenteilig. Allerdings ist hier markant, dass die Schweiz betragsmäßig – betrachtet man die Ein- und Ausfuhren in Mrd. Euro – deutlich über dem österreichischen Niveau liegt.

Tabelle 7-4: Vergleich Österreich und Schweiz

	Kennzahl	Ø-Werte über die Jahre 2000 - 2010		„Sieger“ im Vergleich
		Österreich	Schweiz	
1	BIP pro Kopf in KKS (Index = 100 EU-Durchschnitt)	126,6	139,9	Schweiz
2	BIP pro Kopf zu laufenden Preisen (in Euro)	29.949	51.363	Schweiz
3	Wachstumsrate des realen BIP	1,58	1,66	Schweiz
4	Arbeitsproduktivität je Beschäftigtem (Index = 100 EU-Durchschnitt)	118,6	107,5	Österreich
5	Erwerbstätigkeitsquote gesamt	69,8	78,4	Schweiz
6	Erwerbstätigkeitsquote der 55 – 64 Jährigen	34,11	68,14	Schweiz
7	Anteil der teilzeitbeschäftigten Personen in %	21,0	33,1	-
8	Arbeitslosenquote in %	4,4	3,1	Schweiz
9	Arbeitslosenquote der Akademiker in %	2,3	2,3	-
10	Arbeitslosenquote der Bereiche Sekundarstufe II und Post-Sekundarbereich	3,7	3,0	Schweiz
11	Bruttoinlandsausgaben für Forschung & Entwicklung in % des BIP	2,2	2,8	Schweiz
12	Anzahl der Patentanmeldungen	1.487	2.987	Schweiz
13	Hochtechnologieexporte in % der Exporte	14,1	21,5	Schweiz
14	Saldo der Einfuhr und Ausfuhr	-2,2	8,6	-
	Gesamtbewertung „Sieger“			Schweiz (10) Österreich (1)

Allgemein lässt sich sagen, dass beide Länder vor allem im Jahr 2011 mit den Auswirkungen der Staatsschuldenkrise in Europa zu kämpfen hatten. Während die Debatten in Österreich geprägt waren von den Rettungspaketen um den Euro, hatte die Schweiz mit den Folgen der Aufwertung des Franken zu kämpfen. Wie man aber auch der Tabelle 2-2 entnehmen kann, sind die Staatsschulden in Österreich deutlich größer als jene in der Schweiz und hohe Staatsschulden wirken in erster Linie wachstumshemmend für die heimische Wirtschaft. Während die Schweiz bereits vor einigen Jahren eine Schuldenbremse per Volksabstimmung in ihrer Verfassung verankert hat – welche im Prinzip besagt, dass auf Bundesebene die Ausgaben die Einnahmen über die Dauer eines Konjunkturzyklus

nicht übersteigen dürfen – und mit dieser Maßnahme auch gute Erfahrungen macht, scheint eine Schuldenbremse in Österreich – die ebenfalls in die Verfassung mit aufgenommen wird – gescheitert zu sein. Das Thema wird in Österreich zwar aktuell immer noch diskutiert, aber es findet sich bisher keine Mehrheit für ein solches Vorhaben.¹⁷⁹

In Österreich kann man allgemein festhalten, dass es zwar in den vergangenen Jahren immer wieder größere Reformvorhaben gab, diese aber noch nicht ausreichen um die aktuelle Finanzierungssituation zu verbessern. Die Haushaltsrechtsreform oder die Einführung der Transparenzdatenbank sollten aber als positive Schritte hervorgehoben werden. Die Grundlage der meisten Reformvorhaben in Österreich würde aber eine grundlegende Neuordnung der Aufgaben- und Kompetenzverteilungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden bedeuten. Auf diesem Wege könnte die Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung auch stärker betont werden. Im Gesundheits- und Pensionsystem gab es bereits im Jahr 2003 erste Vorstöße – die aber aber im großen Stil wieder rückgängig gemacht wurden und seit dem nicht neu überarbeitet wurden.¹⁸⁰

Hingegen zeigen die Entwicklungen in der Schweiz auch in den vergangenen Krisenjahren eine positive Tendenz. Vor allem durch die Einführung der Schuldenbremse konnten die Staatsschulden seit 2003 um fast 20%-Punkte reduziert werden. Auch deshalb ist die Schweiz in diesem Bereich ein Vorbild für viele andere Länder. In der Steuerpolitik gab es in den vergangenen Jahren einige nennenswerte Vorstöße. Hierbei sind besonders die Neugestaltung des Finanzausgleichs – die den Steuerwettbewerb zwischen den einzelnen Kantonen positiv verstärkt hat – als auch die Unternehmenssteuerreform – welche die Doppelbelastung von Gewinnen deutlich reduziert hat – hervorzuheben.¹⁸¹

Abschließend sei gesagt, dass es natürlich auch in der Schweiz Probleme gibt; z.B. bei der Sicherung der Alterspensionen oder der Umsetzung von neuen politischen Vorstößen und auch das Steuersystem kann nicht als fehlerfrei angesehen werden. Aber es ist doch erstaunlich, dass zwei Länder – die sowohl geografisch als auch in ihren grundlegenden Eckdaten – durchaus vergleichbar sind, sich in wirtschaftlicher als auch finanzpolitischer Sicht so unterschiedlich entwickeln, wobei die Schweiz hierbei deutlich besser abschnei-

¹⁷⁹ WKO, Avenir Suisse, Institut der Wirtschaft Köln (2011) - Das D A CH-Reformbarometer (2011)

¹⁸⁰ WKO, Avenir Suisse, Institut der Wirtschaft Köln (2011) - Das D A CH-Reformbarometer (2011)

¹⁸¹ WKO, Avenir Suisse, Institut der Wirtschaft Köln (2011) - Das D A CH-Reformbarometer (2011)

det. Während Instrumente wie die direkte Demokratie in der Schweiz fest verwurzelt sind, werden sie in Österreich kaum genutzt. Die politischen und institutionellen Strukturen der beiden Länder sind stark verschieden und dennoch sollte man auch in Österreich über die ein oder andere Umstrukturierung bzw. Modifizierung nachdenken. Hier könnte die Schweiz durchaus als Vorbild dienen.

Literaturverzeichnis

Adensamer, V., & Höferl, A. (2004). *Der Finanzausgleich: Eine kurze Einführung*. (Ö. G. ÖGPP, Hrsg.) Abgerufen im Oktober 2011 von www.gemeindebund.at/rcms/upload/downloads/Was_ist_der_Finanzausgleich.pdf

AHV und IV Schweiz - Allgemeines. (2011). *www.ahv-iv.info*. Abgerufen im Oktober 2011 von <http://www.ahv-iv.info/andere/00134/00136/index.html?lang=de>

AHV und IV Schweiz. (2011). *www.ahv-iv.info*. Abgerufen im Oktober 2011 von <http://www.ahv-iv.info/ahv/00122/00168/index.html?lang=de>

Allianz Demographic Pulse. (März 2011). *Die Last des langen Lebens...* Abgerufen im Oktober 2011 von https://www.allianz.com/static-resources/en/press/media/documents/demographic_pulse/v_1301061203000/dempulse_311_dt_final.pdf

Bauer, H., & Thöni, E. (2005). *Finanzausgleich: Wie geht es Weiter?* (B. Rossmann, Hrsg.) *AK Wien - Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft*, 94, 41-49.

Bauer, W. T. (2003). *Die österreichische Staatsreform: Entwicklung und Stand der politischen Positionen*. Abgerufen im Oktober 2011 von www.politikberatung.or.at/wwwa/documents/Bundesstaatsreform.pdf

Blume, L., Müller, J., & Voigt, S. (2007). *The Economic Effects of Direct Democracy – A First Global Assessment*. Abgerufen im November 2011 von http://ideas.repec.org/p/ces/ceswps/_2149.html

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. (2011). *Gebundene Selbstvorsorge*. Abgerufen im November 2011 von <http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/00039/00419/index.html?lang=de>

Bundesamt für Sozialversicherungen und Staatssekretariat für Wirtschaft. (2011). *Soziale Sicherheit in der Schweiz*. Abgerufen im November 2011 von http://www.ahv-iv.info/andere/00134/00224/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdH95gWym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--

Bundesamt für Statistik (BFS). (2011). *Statistisches Jahrbuch der Schweiz*. Zürich: Neue Zürcher Zeitung.

Bundesarbeiterkammer. (2011). *Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch 2011: Steueraufkommen in Mio. EUR 2008*. Abgerufen im Oktober 2011 von http://www1.arbeiterkammer.at/taschenbuch/tbi2011/steueraufkommen_2005_-_2009.html

Bundesministerium für Finanzen . (2011). *Volksabstimmungen*. Abgerufen im November 2011 von http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/volksabstimmung/Ergebnisse.aspx

Bundesministerium für Finanzen . (2011). *Volksbegehren*. Abgerufen im Oktober 2011 von http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/volksbegehren/Volksbegehren.aspx

Bundesministerium für Finanzen (BM:F). (2011). *Öffentliche Abgaben des Bundes*. Abgerufen im November 2011 von https://www.bmf.gv.at/budget/budgetsimberblick/sonstiges/budgetsimberblick/budget2011/tabellendownload/gesamtueberblick_2011_uebersicht_1-24.xls?q=ue%2010%20abgaben

Bundesministerium für Finanzen (BMI). (2011). *Wahlen*. Abgerufen im November 2011 von http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/volksabstimmung/Ueberblick.aspx

Bundesministerium für Finanzen. (2011). *Alle Volksbegehren*. Abgerufen im Oktober 2011 von http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/volksbegehren/Alle_Volksbegehren.aspx

Bundesministerium für Finanzen. (o. A.). *Die wichtigsten Änderungen im Finanzausgleich ab 2008*. Abgerufen im Oktober 2011 von http://www.bmf.gv.at/Budget/BesondereBudgetthemen/Finanzbeziehungenzu_658/Diewichtigstennderu_7601/start.htm

Die Bundesbehörden der schweizer Eidgenossenschaft. (2011). *Landesrecht*. Abgerufen im November 2011 von <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a3.html>

Die Pensionierung Schweiz. (2011). *Die 3. Säule*. Abgerufen im Oktober 2011 von http://www.diepensionierung.ch/meinepensionierung/finanziellefragen/dreisaedulensystem/dritte_saeule.html

Die Pensionierung Schweiz. (2011). *www.diepensionierung.ch*. Abgerufen im Oktober 2011 von <http://www.diepensionierung.ch/meinepensionierung/finanziellefragen/dasdreisaedulensystem.html>

Die Presse. (2007). *Betriebspensionen für alle Schweizer*. Abgerufen im Oktober 2011 von <http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/336254/Betriebspension-fuer-alle-Schweizer>

Die Presse. (Juli 2011). *Pensionen Fragen und Antworten*. Abgerufen im November 2011 von http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/673314/Pensionen_Fragen-und-Antworten?_vl_backlink=/home/politik/innenpolitik/611446/index.do&direct=611446

Die Presse. (März 2010). *Pensionen: Schweizer stimmten gegen "Rentenklaue"*. Abgerufen im November 2011 von http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/544757/Pensionen_Schweizer-stimmten-gegen-Rentenklau

Doralt, W., & Ruppe, H. (2007). *Grundriss des österreichischen Steuerrechts, Band I* (Bd. 9). Wien: Manz.

Eichenberger, R. (2002). Starker Föderalismus: Drei Reformvorschläge für fruchtbaren politischen Wettbewerb in U. Wagschal, & Hand Rentsch (Hrsg.), *Der Preis des Föderalismus* (S. 177-199). Zürich: Orell Füssli.

Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV). (2008). *Der Bundesfinanzausgleich*. Abgerufen im Oktober 2011 von

<http://www.efv.admin.ch/d/kontext/popups/bundesfinanzausgleich.php>

Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV). (o. A.). *Seit dem 1. Januar 2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) in Kraft*. Abgerufen im Oktober 2011 von

www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzpolitik_grundlagen/finanzausgleich/NFA_ueberblick_2008_d.pdf

Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV). (2011). *Taschenstatistik Öffentliche Finanzen 2011*. Abgerufen im November 2011 von

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/18/22/publ.Document.149789.pdf>

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV). (2011). *Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)*. (Schweizerische Steuerkonferenz, & Kommission Information, Hrsg.) Abgerufen im November 2011 von

http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00079/00080/00746/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuc2Z6gpJCDdYR,e2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV). (2011). *Kurzabriss über das schweizerische Steuersystem: Die Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden*. Abgerufen im November 2011 von

http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00079/00080/00660/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuc2Z6gpJCDeHx5e2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD). (2010). *Staatsrechnungen, Bericht zur Bundesrechnung*. Abgerufen im November 2011 von

http://www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzberichterstattung/rechnung/2010/RG1_2010-d.pdf

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD). (2006). *Staatsrechnungen, Zahlenteil*.

Abgerufen im November 2011 von

http://www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzberichterstattung/rechnung/2006/R06_Zahlenteil.pdf

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD). (2007). *Steuerbelastung in der Schweiz*.

Abgerufen im November 2011 von

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/18/22/publ.Document.97641.pdf>

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD). (2011). *Steuerharmonisierung in der Schweiz*. Abgerufen im November 2011 von

<http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00579/00608/00643/index.html?lang=de>

European Communities. (2009). *2009 Ageing Report*. Abgerufen im Oktober 2011 von

http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/publication14992_en.pdf

Eurostat. (2011). *Länderprofile*. Abgerufen im November 2011 von

<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/guip/introAction.do?init=1>

Feld, L. P., & Kirchgässner, G. (2005). Sustainable Fiscal Policy in a Federal System: Switzerland as an Example. In H. e. Kriesi (Hrsg.), *Contemporary Switzerland - Revisiting the Special Case* (S. 281-296). Houndmills, Basingstoke, Hampshire, New York: Palgrave McMillan.

Feld, L. P., & Schneider, F. (2002). Zum Wandel des föderalistischen Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsspektrums: Österreich und die Schweiz im Vergleich. *Kompodium der österreichischen Finanzpolitik*, S. 675-703.

Fischer, D. C., Walker, B., & Pifko, C. (2010). *Das schweizerische Steuersystem* (Bd. 5). Zürich: Compendio.

Haydn, R. (Juni 2011). *Gebahrungsergebnis 2010*. Abgerufen im Oktober 2011 von

https://www.sozialversicherung.at/mediaDB/796473_SoSi_Artikel_Haydn_Gebahrungsergebnisse_2010.pdf

Help.gv.at. (2011). *Höhe der Alterspension*. Abgerufen im Oktober 2011 von <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270132.html>

Help.gv.at. (2011). *Korridorpension*. Abgerufen im Oktober 2011 von <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270120.html>

Institut für Föderalismus. (o. A.). *Föderalismus*. Abgerufen im Oktober 2011 von <http://www.foederalismus.at/foederalismus.php>

Kaufmann, B. (2004). *Direct Democracy in Europe*. Durham: Initiative & Referendum Institute Europe.

Liechtenstein-Institut. (2004). „*Wir sind das Volk*“: *Direkte Demokratie*. Abgerufen im Oktober 2011 von http://www.liechtenstein-institut.li/Portals/11/pdf/lib/LIB_24.pdf

OECD. (2011). *OECD Economic Surveys: Austria*. OECD Publishing.

Österreichische Betriebskrankenkassen. (2011). *Zahlen und Fakten - Handbuch der österreichischen Sozialversicherungen*. Abgerufen im November 2011 von https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/bkkportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=7663&p_tabid=2

Pensionsversicherungsanstalt. (2011). *Pensionen im Überblick*. Abgerufen im Oktober 2011 von http://www.pensionsversicherung.at/portal27/portal/pvportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=5263&p_tabid=4

Pensionsversicherungsanstalt. (2011). *Wovon hängt die Höhe der Pension nach dem APG ab?* Abgerufen im Oktober 2011 von http://www.pensionsversicherung.at/portal27/portal/pvportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=60488&p_tabid=4

Reuter, K. (1996). *Föderalismus - Grundlagen und Wirkungen in der Bundesrepublik Deutschland*. Heidelberg: Decker.

Schneider, F. (2011). *Reform des österreichischen Finanzausgleichs*. Linz.

Schneider, F., & Zweimüller, M. (2004). *Finanzbeziehungen zwischen öffentlichen Körperschaften in föderativen Staaten: Eine Darstellung des Finanzausgleichs in Österreich, Deutschland und der Schweiz*. Linz.

Schweizer Parlament. (2010). *Interpellation: Für faire NFA-Beiträge, Einbezug aller Ressourcen der Kantone*. Abgerufen im November 2011 von

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103091

Statistik Austria. (Oktober 2011). *Bevölkerung nach Alter und Geschlecht*. Abgerufen im Oktober 2011 von

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html

Statistik Austria. (2005). *Geburten und Sektor Staat 2004 - Teil II*. Abgerufen im Oktober 2011 von

http://www.statistik.at/web_de/Redirect/index.htm?dDocName=008178

Statistik Austria. (2010). *Geburten und Sektor Staat 2009 - Teil II*. Abgerufen im Oktober 2011 von

http://www.statistik.at/web_de/Redirect/index.htm?dDocName=054020

Statistik Austria. (2010). *Gesamtabgabenertrag nach Gebietskörperschaften 2006-2009*. Abgerufen im November 2011 von

http://www.statistik.at/web_de/static/finanzausgleich_gesamtabgabenertrag_nach_gebietskoerperschaften_2006_-_200_023562.xls

Statistik Austria. (2010). *Presse: Öffentliche Finanzen und Staatsschulden 2009*.

Abgerufen im November 2011 von http://www.statistik.at/web_de/dynamic/presse/044906

Statistik Austria. (2010). *Statistisches Jahrbuch Österreichs: Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der öffentlich-rechtlichen Körperschaften*. Abgerufen im Oktober

2011 von http://www.statistik.at/web_de/static/k33_054432.pdf

Statistik Austria. (2011). *Steuern und Sozialbeiträge in Österreich: Einnahmen des Staates und der EU 2008*. Abgerufen im November 2011 von

http://www.statistik.at/web_de/static/steuern_und_sozialbeitraege_in_oesterreich_einnahmen_des_staates_und_der_e_030947.xlsx

Statistik Austria. (2011). *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung*. Abgerufen im November 2011 von

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/bruttoinlandsprodukt_und_hauptaggregate/jahresdaten/index.html

Statistik Österreich. (2011). *Erwerbstätigkeitsquote nach Alter*. Abgerufen im November 2011 von http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitsmarkt/erwerbstaetige/index.html

Statistik Schweiz. (2011). *Abstimmungen*. Abgerufen im November 2011 von

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/17/03.html>

Statistik Schweiz. (2011). *AHV – Indikatoren*. Abgerufen im Oktober 2011 von

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/02/02/key/finanzen.html>

Statistik Schweiz. (2011). *Arbeitslosenquote Schweiz*. Abgerufen im November 2011 von

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/lexikon/lex/0.topic.1.html>

Statistik Schweiz. (2011). *Bevölkerungsstand und -struktur – Indikatoren*. Abgerufen im Oktober 2011 von

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/bevoelkerungsstand/02.html>

Statistik Schweiz. (2011). *BIP pro Einwohner*. Abgerufen im November 2011 von

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/04/02/01/key/bip_einw.html

Statistik Schweiz. (2011). *Chronologie Volksabstimmungen*. Abgerufen im November 2011

von http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/vab_2_2_4_1.html

Statistik Schweiz. (2011). *Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit – Detaillierte Daten*. Abgerufen im Oktober 2011 von

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/02/blank/data/03.html>

Statistik Schweiz. (2011). *Erwerbstätigkeitsquote nach Alter*. Abgerufen im November 2011 von <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/02/blank/data/03.html>

Statistik Schweiz. (2011). *Statistisches Lexikon der Schweiz*. Abgerufen im November 2011 von <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/lexikon/lex/0.topic.1.html>

Statistik Schweiz. (2011). *Volksinitiativen und Referenden*. Abgerufen im November 2011 von

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/17/03/blank/key/eidg_volksinitiativen.html

Swiss Info. (21. Juli 2011). *Eurokrise: Wäre das Schweizer Modell eine Lösung?*

Abgerufen im November 2011 von

[http://www.swissinfo.ch/ger/specials/franco_forte/Eurokrise: Waere das Schweizer Modell eine Loesung.html?cid=30725242](http://www.swissinfo.ch/ger/specials/franco_forte/Eurokrise:_Waere_das_Schweizer_Modell_eine_Loesung.html?cid=30725242)

SwissInfo. (2009). *Föderalismus - nichts ist heiliger*. Abgerufen im Oktober 2011 von

[http://www.swissinfo.ch/ger/politik_schweiz/Foederalismus: nichts ist heiliger.html?cid=162444](http://www.swissinfo.ch/ger/politik_schweiz/Foederalismus:_nichts_ist_heiliger.html?cid=162444)

Swissworld.org. (2011). *Direkte Demokratie*. Abgerufen im Oktober 2011 von

http://www.swissworld.org/de/politik/politische_rechte/vor_und_nachteile_der_direkten_demokratie/

Tumpel, M. (2007). *Steuern kompakt: Eine Einführung in die Steuerlehre*. Wien: Linde.

Vimentis. (2007). *Steuerhoheit*. Abgerufen im Oktober 2011 von

<http://www.vimentis.ch/d/lexikon/73/Steuerhoheit.html>

Wagner-Pinter, M. (2010). *Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BM:ASK)*. Abgerufen im November 2011 von Die sozialen Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise:

www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/5/0/CH2172/CMS1268220843353/bmask_krise_endbericht.pdf

WIFO. (2008). *Der neue Finanzausgleich 2008 bis 2013: Grundsätzliche Reform wieder verschoben*. Abgerufen im Oktober 2011 von

[http://www.wifo.ac.at/wwa/downloadController/displayDbDoc.htm?item=MB_2008_01_04_FINANZAUSGLEICH_REFORM\\$ SHOW.HTM](http://www.wifo.ac.at/wwa/downloadController/displayDbDoc.htm?item=MB_2008_01_04_FINANZAUSGLEICH_REFORM$ SHOW.HTM)

WKO . (2011). *Länderprofil Schweiz*. Abgerufen im November 2011 von

http://wko.at/awo/publikation/laenderprofil/lp_CH.pdf

WKO. (2011). *Länderprofil Österreich*. Abgerufen im November 2011 von

http://wko.at/awo/publikation/laenderprofil/lp_AT.pdf

WKO, Avenir Suisse, Institut der Wirtschaft Köln (2011). Abgerufen im Jänner 2012 von

http://portal.wko.at/wk/startseite_th.wk?dstid=684&sbid=3379